

Landesrechnungshof

**Sonderprüfung der
Deponie Riederberg**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

siehe Berichtsende

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Oktober 2007 – Jänner 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 2.4.2008, LR-0710/42

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.1.1 EU-Recht.....	3
1.1.2 Verfassungsrecht	4
1.1.3 Bundesrecht	5
1.1.4 Landesrecht	10
1.1.5 Erstreckungsverordnungen	14
1.2 Zivilrechtlicher Vertrag	17
1.3 Landesinterne Zuständigkeiten für die Abfallwirtschaft	18
1.3.1 Politische Zuständigkeiten	18
1.3.2 Organisatorische Zuständigkeiten.....	20
2. Allgemeines.....	20
2.1 Rückblick	20
2.2 Standortsuche.....	22
2.3 Ausgangslage 1990/91	23
2.4 Weitere Entwicklung	25
2.5 Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Kufstein	27
3. Behördliche Genehmigungsverfahren.....	28
3.1 Errichtung und Betrieb der Deponie Riederberg.....	28
3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung	28
3.1.2 Gewerberechtliche Genehmigung.....	30
3.1.3 Forstrechtliche Genehmigung	35
3.1.4 Abfallrechtliche Genehmigung	36
3.2 Weitere behördliche Genehmigungen	38
3.2.1 Kollaudierung Baustufe I	39
3.2.2 Errichtung eines Geschiebeauffangbeckens samt Wasserableitung	39
3.2.3 Nutzung des Deponiegases	40
3.2.4 Projekt „Anpassung an den Stand der Technik“	41
3.3.5 Abfallarten	42
3.2.6 Verlängerung der Rodungsbewilligung	45
4. Zivilgerichtliche Verfahren	46
4.1 Schadenersatzklage gegen das Land Tirol	47
4.2 Schadenersatzklage gegen einen Mitbewerber.....	48

5. Überblick über die Abfallmengen	49
6. Deponieaufsicht.....	56
6.1 Deponie- und Bauaufsicht	56
6.2 Auflagenkontrollen	62
7. Firmengeflecht Übersicht (Gesellschaftsstrukturen)	64
8. Gebarung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG	69
8.1 Bilanz	70
8.2 Gewinn- und Verlustrechnung	75
9. Tarifgenehmigungsverfahren	84
9.1 Tarif 1991 – 1993.....	85
9.2 Tarif 1994 – 1998.....	86
9.3 Tarif 1999 – 2003.....	87
9.4 Tarif 2004 – 2008.....	89
10. Geruchsbelastungen	98
10.1 Gutachten 1996	99
10.2 Trennung biogener Abfälle von Restabfällen.....	102
10.3 Geruchsbelastung Sommer 1999	104
10.4 Einsatz von Mikroorganismen.....	104
10.5 Geruchsbelastungen 2005 bis 2007	106
11. Fremdmengen aus anderen Bundesländern.....	109
12. Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg	120
13. Sicherstellung.....	123
14. Einstellung des Betriebes der Deponie Riederberg	130
15. Konkurs der Deponie Riederberg GmbH & Co KG	132
16. Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung	136
17. Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge	140
18. Mittelfristige und langfristige Behandlung von Tiroler Restabfällen.....	145
19. Conclusio.....	150

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht

über die Sonderprüfung der Deponie Riederberg

Sonderprüfung	<p>Gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. e der Tiroler Landesordnung und § 3 Abs. 3 lit. e des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes hat der Landesrechnungshof eine Sonderprüfung durchzuführen, wenn dies die Landesregierung verlangt und der Finanzkontrollausschuss dem zustimmt.</p>
Prüfauftrag	<p>Die Landesregierung hat am 25.9.2007 beschlossen, eine möglichst umfassende Sonderprüfung der Deponie Riederberg durch den LRH und der allfälligen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu verlangen. Die Zustimmung des Finanzkontrollausschusses erfolgte am 26.9.2007.</p> <p>Am 15.10.2007 hat der LRH die Erhebungen zu dieser Sonderprüfung in der Abteilung Umweltschutz, Amt der Landesregierung, begonnen.</p>
Berichtsinhalt	<p>Dieser Bericht enthält nicht nur das Ergebnis eines von zwei Prüfern durchgeführten umfangreichen „Aktstudiums“ (der Akt „Deponie Riederberg“ umfasst über 1.000 Ordnungszahlen!) sondern auch eine zusammenfassende Darstellung der seit dem Jahr 1991 (Beginn der Abfalleinbringung) sich mehrmals ändernden landes- und bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, die direkte Auswirkungen auf den Deponiebetrieb (steigende Abfallmengen) und indirekt auch auf die wirtschaftliche Entwicklungen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG als Betreibergesellschaft hatten.</p> <p>Weiters hat der LRH im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg primär</p> <ul style="list-style-type: none">• die behördlichen Verfahren,• die prozessualen Auseinandersetzungen zwischen der Deponiebetreiberin, dem Land und einem Mitbewerber,• die Deponieaufsicht,• die Verwaltungsstrafverfahren,

- die behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und den Fremdmengen aus anderen Bundesländern (inklusive der Verfahren beim UVS, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof),
- die Konkursabwicklung der Deponiebetreiberin und dessen Folgen (Stilllegungsmaßnahmen, Nachsorgekosten, subsidiäre Haftung des Landes)

ausführlich dargestellt und analysiert.

„Firmengeflecht“

Vom LRH wurde das „Geflecht“ von Firmen- und Personenbeziehungen zwischen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG (Deponiebetreiberin), der Deponie Riederberg GmbH, der MTU – Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, der Hans Hütter GmbH und der Anorthit Vermögensverwaltung GmbH dargestellt.

Bilanzanalyse der Deponiebetreiberin

Bei der Analyse der Jahresabschlüsse der Deponiebetreiberin war der LRH primär auf im Firmenbuch offen gelegte Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen sowie auf Unterlagen des Masseverwalters angewiesen.

keine Vor-Ort-Einschau

Der LRH hat wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit weder bei der Deponie Riederberg GmbH & Co KG noch bei den anderen Gesellschaften, die direkt oder indirekt mit dem Deponiebetrieb im Zusammenhang stehen, eine Vor-Ort-Einschau oder eine Belegprüfung durchgeführt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Berichtslegung über die Deponie Riederberg GmbH & Co KG auch die im Bericht des LRH über die „Abfallbewirtschaftung in Tirol“ vom Februar 2003 und die in den Berichten des RH über das „Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol“ vom Jahr 2006 sowie über „Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich“ vom Jahr 2007 zum Thema Deponie Riederberg ausgeführten Darstellungen, Analysen und Feststellungen berücksichtigt wurden.

Alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen werden aufgrund der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Über das Ergebnis dieser Sonderprüfung wird wie folgt berichtet:

1. Rahmenbedingungen

Ziele der
Abfallwirtschaft

Zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze (und zwar in dieser Reihenfolge):

- Abfallvermeidung,
- Abfallverwertung und
- Abfallbeseitigung.

Für den gegenständlichen Bericht sind insbesondere die Regelungen über die Abfallbeseitigung bzw. Ablagerung von Abfällen von Bedeutung, weshalb in nachfolgenden Abschnitten überwiegend darauf Bezug genommen wird.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche
Grundlagen

Für das Abfallwesen im Allgemeinen und die Abfallbeseitigung im Besonderen haben sich sowohl die verfassungs- als auch die einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen im Beobachtungszeitraum, das sind in etwa die letzten 20 Jahre, wesentlich geändert. Zum Teil waren diese Änderungen auf die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) zurückzuführen.

Die verschiedenen gesetzlichen Änderungen hatten auch - mitunter beträchtliche - Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Deponien. Viele behördliche Verfahren waren Ausfluss dieser gesetzlichen Änderungen.

1.1.1 EU-Recht

gemeinschafts-
rechtliche Vorgaben

Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 sind auch die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die österreichische Abfallwirtschaft von großer Bedeutung. Nachfolgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen abfallrelevanten Regelungen.

Richtlinien und

Das europäische Abfallwirtschaftsrecht wird insbesondere geprägt

Verordnungen von der Richtlinie 2006/12/EG (bis 17.5.2006: Richtlinie 75/442/EWG) über Abfälle, der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und der Verordnung (EG) 1013/2006 (bis 12.7.2007: Verordnung (EWG) 259/93) über die Verbringung von Abfällen.

Deponierichtlinie Am 26.4.1999 hat der Rat die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) erlassen. Darin war unter anderem festgelegt, dass zur Erfüllung der Auflagen (auch hinsichtlich der Nachsorge) eine finanzielle Sicherheitsleistung oder Gleichwertiges erforderlich ist (Artikel 8) und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erfolgen hat (Artikel 10). Gemäß Artikel 14 galten die darin vorgesehenen Maßnahmen auch für bestehende Deponien. Im Anhang zur Richtlinie waren weiters allgemeine Erfordernisse für Deponiekategorien, Abfallannahmekriterien und –verfahren sowie Mess- und Überwachungsverfahren während des Betriebes und der Nachsorgephase aufgezählt.

Als weitere abfallrelevante Richtlinien sind - auszugsweise - zu nennen:

- Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen,
- Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („IPPC“-Richtlinie),
- Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung,
- Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

1.1.2 Verfassungsrecht

Querschnittsmaterie bis Ende der 80er Jahre

Die Abfallbeseitigung war bis Ende der 80er Jahre – kompetenzrechtlich gesehen – kein in sich geschlossener, eigener Rechtsbereich, sondern ein „komplexer Begriff“. Die abfallrechtliche Kompetenz war grundsätzlich Ausfluss der jeweiligen Sachkompetenz. Es handelte sich um eine so genannte Querschnittsmaterie.

Für diesen Bereich konnten sowohl der Bund als auch die Länder – im Annex zu ihren Primärkompetenzen – Regelungen zur Abfallbeseitigung treffen, wie z.B. im Wasserrecht oder Gewerberecht. Spezielle abfallrechtliche Regelungen hatten etwa der Bund im Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, oder das Land Tirol im Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972, LGBl. Nr. 50/1972, erlassen. Beide

Gesetze sind zwischenzeitlich außer Kraft.

B-VG Novelle 1988 Die mit 1.1.1989 in Kraft getretene B-VG Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, brachte allerdings eine wesentliche Änderung der Kompetenzrechtslage auf dem Gebiet des Abfallwesens. Durch diese Verfassungsnovelle wurde die Abfallwirtschaft zu einer selbständigen Angelegenheit.

Artikel 10 B-VG Seither ist gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle. Soweit kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, obliegen die Regelungen hinsichtlich anderer (das sind nicht gefährliche) Abfälle den Ländern. Der Bundesgesetzgeber hat anfangs von dieser Bedarfskompetenz im geringen Ausmaß, später jedoch vermehrt (siehe etwa AWG 2002) Gebrauch gemacht.

1.1.3 Bundesrecht

Für die Ablagerung von Abfällen bzw. die Errichtung und den Betrieb von Deponieanlagen sind aus bundesrechtlicher Sicht insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz, das Wasserrechtsgesetz, die Gewerbeordnung, das Altlastensanierungsgesetz und die Deponieverordnung von Bedeutung.

WRG 1959 Da in einem Deponiekörper mit Inhaltsstoffen angereicherte Sickerwässer entstehen und diese ohne Vorkehrung entsprechender Maßnahmen in das Grundwasser gelangen, wurde die Ablagerung von Abfällen - wegen ihrer Relevanz für die Reinhaltung der Gewässer - stets in wasserrechtlichen Vorschriften (mit)behandelt. Das Wasserrechtsgesetz (WRG) stammt aus dem Jahr 1959, BGBl. Nr. 215, und wurde mehrmals, zuletzt mit BGBl. I Nr. 213/2006, novelliert.

In Bezug auf die Ablagerung von Abfällen brachte die WRG-Novelle 1990 (BGBl. Nr. 252/1990) insofern Änderungen, als Abfalldeponien ausdrücklich aus dem bisherigen Regime des § 32 herausgenommen und für diese mit § 31b (zwischenzeitlich aufgehoben) ein neuer Bewilligungstatbestand eingeführt wurde. Dadurch wurde eine klare Abgrenzung zu den Wasserbenutzungsanlagen vorgenommen und der Problematik der langfristigen Umweltgefährdung aus Deponien (etwa nach Erlöschen des Deponierechts) Rechnung

getragen.

Deponieaufsicht Weiters wurden in dieser Novelle Regelungen über die Deponieaufsicht getroffen. Neben der bereits bestandenen wasserrechtlichen Bauaufsicht konnte die Wasserrechtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Bescheide auf Kosten des Wasserberechtigten geeignete Aufsichtsorgane mit Bescheid bestellen.

AWG In etwa zeitgleich mit der WRG-Novelle 1990 hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz – AWG), BGBl. Nr. 325/1990, erlassen. Darin wurden bestimmte Abfalldeponien der Genehmigungspflicht unterstellt. Es sah auch ein konzentriertes Genehmigungsverfahren - unter Mitwirkung etwa des § 31b WRG 1959 - vor (Verfahrenskonzentration).

Das AWG enthielt primär Regelungen für gefährliche Abfälle und Altöle, wobei bestimmte Vorschriften auch für nicht gefährliche Abfälle Geltung erlangten. Damit hat der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch gemacht und insoweit die Kompetenz der Länder eingeschränkt. Das AWG trat mit 1.7.1990 in Kraft.

Deponieverordnung 1996 Einschneidende Änderungen für die Österreichische bzw. Tiroler Abfallwirtschaft brachte die mit 1.1.1997 in Kraft getretene Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 idF BGBl. II Nr. 49/2004.¹ Darin wurde ein umfassender verbindlicher Katalog von Anforderungen an Abfallqualität, Ausstattung und Betriebsweise von Deponien geschaffen. Seither werden vier Deponietypen (Bodenaushub-, Bau-restmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien) unterschieden. Bei der gegenständlichen Deponie Riederberg handelt es sich nach dieser Terminologie um eine Massenabfalldeponie.

Verbot der Deponierung Wesentlicher Inhalt der nach dem AWG ergangenen Deponieverordnung war aber das ab dem Jahr 2004 geltende Verbot der Deponierung von Abfällen, deren Anteile an organischen Kohlenstoff (TOC) mehr als 5 Masseprozent betragen. Ausgenommen von diesem Verbot waren Abfälle, die einer biologischen Vorbehandlung unterzogen wurden und einen bestimmten Heizwert unterschritten

¹ Mit 1.3.2008 trat die Deponieverordnung 2008, BGBl. Nr. 39/2008, in Kraft und die Deponieverordnung 1996 außer Kraft.

hatten. Zweck dieser Verordnung war die deutliche Reduktion des organischen Anteils in abgelagerten Abfällen und der durch die Abbauprozesse verursachten Bildung von Deponiegas. Die Abfälle waren in möglichst reaktionsarmer Form zu deponieren.

WRG-Novelle
Deponien 1997

Um die Deponieverordnung auch für jene Deponien wirksam zu machen, die nicht dem Regime des AWG unterlagen und um ihre Geltung auch für alle bestehenden Deponien zu normieren, erfolgten die entsprechenden Anpassungen aus kompetenzrechtlichen Gründen durch eine Novelle zum WRG 1959 (WRG-Novelle - Deponien BGBl. I Nr. 59/1997). Damit wurde im Wesentlichen für Deponien, die nach dem WRG 1959 bewilligungspflichtig waren, der Stand der Deponietechnik gemäß Deponieverordnung verbindlich festgelegt. Die Anpassung bestehender Deponien war – unabhängig von der wasser- und abfallrechtlichen Bewilligungspflicht – für alle Deponien im WRG 1959 normiert. Die WRG-Novelle trat mit 1.7.1997 in Kraft.

Sicherstellung

Mit dieser WRG-Novelle erfolgte auch eine nähere Determination der Bemessung der Sicherstellung. Anerkannt wurde seither auch eine Haftungserklärung eines Wasser- oder Abfallverbandes, weil in der Praxis vielfach solche Verbände die regionale Abfallwirtschaft betreuten. Die Sicherstellung sollte - wie bereits bisher - in erster Linie die konsensgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb sowie – seither zusätzlich – auch die Auflassung und Nachsorge gewährleisten.

Stand der Technik

Nach der WRG-Novelle waren jene am 1.1.1997 bestehenden Deponien, die abfall- oder wasserrechtlich bewilligt, aber noch nicht ordnungsgemäß aufgelassen waren, entweder binnen einer kurzen Frist zu schließen oder nach einem 3-Stufen-Plan bis in das Jahr 2004 an den Stand der Technik anzupassen. Die jeweiligen Anpassungsmaßnahmen waren der Behörde anzuzeigen. Die Behörde konnte zusätzliche Auflagen vorschreiben.

Die rechtlichen Bestimmungen für Abfalldeponien (Genehmigung, Betrieb, Überwachung und Anpassung an den Stand der Technik) waren bis zum Jahr 2000 teils im WRG 1959 und teils im AWG bzw. der darauf beruhenden Deponieverordnung enthalten. Die Regelungen waren nicht deckungsgleich, was mitunter zu Auslegungsproblemen führte.

AWG-Novelle
Deponien 2000

Im Sinne einer Rechtsbereinigung und im Zuge einer notwendigen Anpassung an die EG-Richtlinie über Abfalldeponien und die

„IPPC“-Richtlinie wurden mit der AWG-Novelle - Deponien 2000, BGBl. I Nr. 90/2000, alle Bestimmungen für Deponien aus dem WRG 1959 in das AWG übernommen. Im AWG wurden ein eigener Genehmigungstatbestand für Deponien normiert, besondere Bestimmungen für (auch bestehende) Deponien aufgenommen sowie anlagenrechtliche Bestimmungen, Straf- und Übergangsbestimmungen angepasst und ergänzt.

In Bezug auf die für bestehende Deponien zu leistende Sicherstellung wurde festgelegt, dass Deponieinhaber bis spätestens 1.1.2004 eine angemessene Sicherstellung zu leisten hatten. Weiters wurde normiert, dass unbeschadet der Strafbestimmungen die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen hat, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird. Die Novelle trat größtenteils am 1.1.2001 in Kraft.

Feststellung;
Sicherstellung

Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass gemäß § 45a Abs. 2 AWG eine Sicherstellung für bestehende Deponien ab dem 1.1.2001 bescheidmäßig vorgeschrieben werden konnte. Sie war spätestens ab dem 1.1.2004 fällig.

AWG 2002

Komplexe Regelungen sowohl auf Bundes- als auch Landesseite, divergierende Regelungsinhalte, die eine bundesweite Tätigkeit erschwerten, sowie notwendige Anpassungen an das EU-Recht veranlassten den Bundesgesetzgeber im Jahr 2002 das Abfallwirtschaftsgesetz in umfassender Weise neu zu gestalten. Das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 43/2007, trat am 2.11.2002 in Kraft.

Zielsetzung war eine Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der bisher geltenden Bestimmungen und die Streichung nicht mehr zeitgemäßer Regelungen, eine Rechtsbereinigung im Anlagenrecht (klare Abgrenzung zum Anlagenrecht der Gewerbeordnung; Delegation bestimmter Aufgaben, wie z.B. die Genehmigungsverfahren, an die Bezirksverwaltungsbehörden) und die Erweiterung der Verfahrenskonzentration. Die Abfallwirtschaft sollte verstärkt mit der Zielsetzung der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden.

Übergangsregelungen

Wie erwähnt durften nach der Deponieverordnung bzw. WRG-Novelle Deponie aus den Jahren 1996/1997 Abfälle nur mehr in reaktionsarmer Form deponiert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen war es jedoch möglich, die Anpassungsfrist für das in der

Deponieverordnung normierte Verbot der Deponierung von unbehandelten Abfällen bis längstens 31.12.2008 zu verlängern. Der Tiroler Landeshauptmann hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und diesbezüglich zwei Durchführungsverordnungen erlassen (siehe Abschnitt 1.1.5).

ALSAG

Zu den wesentlichen abfallrelevanten Regelungen zählt auch das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 24/2007. Mit der ALSAG-Novelle BGBl. Nr. 201/1996 wurde eine Beitragsabstufung für die Ablagerung von unbehandelten Abfällen (ab 1998: € 14,53/t, ab 1999: € 29,07/t, ab 2001: € 43,60/t) eingeführt. Ziel dieser Novelle war insbesondere, bei Altanlagen einen Anreiz zur rascheren Anpassung an den Stand der Technik (technischer Standard der Deponie, Vorbehandlung) zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen unterschiedlich ausgestatteten Deponien zu vermeiden.

Erhöhung Altlastenbeiträge

Die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 erfolgte Änderung des ALSAG (BGBl. I Nr. 142/2000) zielte unter anderem auf eine weitere schrittweise Erhöhung der Beitragssätze für das Ablagern von unbehandelten Abfällen ab dem Jahr 2004 ab. Der Altlastenbeitrag für alle übrigen Abfälle wurde ab 1.1.2004 auf € 65,--/t und ab 1.1.2006 auf € 87,--/t angehoben.

Durch diese Abgabe sollte der Anreiz zur Umsetzung des im § 1 AWG 2002 festgelegten Ziels, Abfälle in möglichst umweltgerechter Form abzulagern, verstärkt werden und – mit anderen Worten ausgedrückt – sollte diese Abgabe einen Lenkungseffekt von der Deponierung dieser Abfälle hin zur thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlung bewirken.

Feststellung

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Entrichtung dieser (höheren) Abgabe der „Preis“ für die in Tirol geschaffenen Ausnahmeregelungen war.

Verordnungen zum WRG 1959 und AWG

Neben den erwähnten Gesetzen wurden im Laufe der Jahre in Bezug auf Deponien auch mehrere Verordnungen zum WRG 1959 und insbesondere zum AWG erlassen. Nachfolgende Aufzählung enthält auszugsweise eine Übersicht über jene (derzeit gültigen) Verordnungen, die hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen wesentlich sind:

- Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2003), BGBl. II Nr. 618/2003,

- Verordnung über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung), BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 89/2005,
- Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle), BGBl. II Nr. 227/1997 idF BGBl. II Nr. 178/2000,
- Verordnung über Behandlungspflichten von Abfällen (Abfallbehandlungspflichtenverordnung), BGBl. II Nr. 459/2004 idF BGBl. II Nr. 363/2006,
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (Bioabfallverordnung), BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994,
- Verordnung über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV), BGBl. II Nr. 389/2002 – Artikel 1 idF BGBl. II Nr. 296/2007,
- Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen, BGBl. II Nr. 472/2002,
- Verordnung über die Begrenzung von Sickerwasser-emissionen aus Abfalldeponien (AEV Deponiesickerwasser), BGBl. II Nr. 263/2003 idF BGBl. II Nr. 103/2005.

1.1.4 Landesrecht

Abfallbeseitigungsgesetz 1972

Bis Anfang der 90er Jahre war in Tirol das Tiroler Abfallbeseitigungsgesetz 1972 in Geltung. Es verpflichtete die Gemeinden, für die Abfuhr und Beseitigung des gesamten im Gemeindegebiet anfallenden Haus- und Sperrmülls zu sorgen sowie eine öffentliche Müllabfuhr und öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten. Den Gemeinden wurde diesbezüglich ermöglicht, sich freiwillig zu Gemeindeverbänden zusammen zu schließen.

Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

In Anbetracht der bei den Standortfindungen aufgetretenen Problemen und der seit dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes geänderten abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen hat der Landtag in seiner Sitzung vom 7.5.1986 eine Entschließung gefasst, dass die diesbezügliche Kompetenz das Land Tirol zu übernehmen hat. Den Gemeinden wurde schließlich mit Erlassung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes (TAWG), LGBl. Nr. 50/1990 idF LGBl. Nr. 44/2003, die Beseitigung der Abfälle ihrem eigenen Wirkungsbereich entzogen. Es kam somit zu einer Neuverteilung der Aufgaben und Organisation im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen Land und Gemeinden (Kompetenzverschiebung von den Gemeinden auf das Land).

Das TAWG ist am 1.9.1990 in Kraft getreten. Im Gegensatz zu den bundesrechtlichen Regelungen wurde das TAWG bis zum Prüfungszeitpunkt „lediglich“ viermal geändert.

Hinweis – neues TAWG

Der Tiroler Landtag hat am 21.11.2007 ein neues Abfallwirtschaftsgesetz beschlossen, das großteils am 1.1.2009 in Kraft treten und das bisher geltende TAWG außer Kraft setzen soll. Mit dem neuen TAWG wird unter anderem subsidiär zur Behandlung in Tirol auch eine Möglichkeit zur Behandlung der anfallenden und nicht zu verwertenden Abfälle außerhalb Tirols eröffnet.

Geltungsbereich

Wie erwähnt erstreckt sich der Geltungsbereich des TAWG im Wesentlichen auf nicht gefährliche Abfälle. Im Hinblick auf das AWG 2002 kam es zu einer umfangreichen Neugestaltung des TAWG (LGBI. Nr. 44/2003). Da der Bund aufgrund seiner Bedarfskompetenz das Anlagenrecht abschließend geregelt hat, bestand diesbezüglich für den Landesgesetzgeber kein Regelungsbedarf mehr. Mit dem AWG 2002 wurde im Abfallbereich ein hoher Zentralisierungsgrad erreicht. Für den Landesgesetzgeber verblieben in Bezug auf die Lagerung von Abfällen kaum noch Regelungsbereiche übrig.

Öffentliche Deponien

Nach dem TAWG trifft das Land eine Sorgspflicht hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien. Bedient sich das Land anderer Einrichtungen, so hat es die Errichtung und den Betrieb der entsprechenden Anlagen durch zivilrechtliche Verträge sicherzustellen. In diesen Verträgen sind die Arten der Abfälle, für die die Anlage bestimmt ist, und die Einzugsgebiete festzulegen.

Übernahmepflicht, Andienungspflicht, Tarifgenehmigung

Weiters sieht das TAWG für die Inhaber von Behandlungsanlagen und Deponien eine Übernahmeverpflichtung vor, das heißt sie sind verpflichtet, die im Einzugsgebiet ihrer Anlage angefallenen Abfälle – soweit die Anlage hierfür geeignet ist – zu übernehmen. Eine Unterbrechung des Betriebes darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Andererseits müssen die im betreffenden Einzugsbereich angefallenen Abfälle zu diesen Anlagen abgeführt werden (Andienungspflicht). Die Inhaber solcher Anlagen sind weiter zur Festlegung betriebswirtschaftlich angemessener Tarife, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, verpflichtet.

Abfallwirtschafts-

Das Land hat nach dem TAWG auch die Planungskompetenz wahrzunehmen. Der Landesregierung war bzw. ist es vorbehalten, ein

konzept	landesweites Abfallwirtschaftskonzept auszuarbeiten. Diesem Konzept kommt die Rechtsqualität eines Raumordnungsprogrammes nach § 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zu. Gemäß § 5 Abs. 2 lit c TAWG hat die Landesregierung die zur geordneten Beseitigung der in Tirol anfallenden Abfälle erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien samt deren Standort- und Einzugsbereiche festzulegen. Schließlich hat das Konzept jene Abfälle zu bezeichnen, die zum Zweck ihrer Verwertung oder ihrer gesonderten Behandlung oder Ablagerung getrennt zu sammeln sind.
Übergangsregelungen	Aufgrund umfassender Vorarbeiten, insbesondere im Bereich der Bestandsaufnahme und hinsichtlich der Untersuchung von Deponiestandorten, hat die Landesregierung zunächst mittels Verordnungen Standort- und Entsorgungsbereiche für einzelne Deponien bzw. Bezirke festgelegt. So wurde etwa für die Bezirke Kufstein und Kitzbühel mit Verordnung der Landesregierung vom 14.5.1991 (LGBl. Nr. 43/1991) als Standort die Deponie Riederberg (für Haushaltsmüll und betriebliche Abfälle) festgelegt. Der Entsorgungsbereich umfasste das Gebiet sämtlicher Gemeinden beider Bezirke. Diese Regelung war eine Übergangsregelung. In dieser Zeit waren auch Fremdlieferungen aus anderen Bezirken möglich gewesen. Zudem haben nicht alle Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel sofort nach Riederberg geliefert. Die Schließung einiger gemeindeeigener Müllplätze war noch notwendig.
Tiroler Abfallwirtschaftskonzept	Das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept (kurz: TAWK) wurde erstmals mit Verordnung der Landesregierung vom 1.12.1992, LGBl. Nr. 1/1993, erlassen. Das Konzept trat mit 12.1.1993 in Kraft und wurde seither vierzehnmal, zuletzt mit LGBl. Nr. 44/2007, novelliert. Die Änderungen betrafen durchwegs die Einzugsgebiete oder Deponiestandorte.
Entsorgungsbereich	Für die Bezirke Kufstein und Kitzbühel ergab sich durch das TAWK hinsichtlich des bisherigen Entsorgungsbereiches 5 (Ost) insofern eine Änderung, als von diesem das Gebiet der Gemeinden Aurach, Jochberg und Kitzbühel ausgenommen war. Diese Ausnahme war bis zur endgültigen, rechtlich zulässigen Verfüllung der vom Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd betriebenen Deponie Jochberg begrenzt.

Weiters wurde mit Ausnahme der erwähnten Gemeinden allen übrigen Gemeinden beider Bezirke eine Übergangsfrist eingeräumt. Die Abfuhr des Haushaltsmülls und der betrieblichen Abfälle hatte bis spätestens 7.6.1993 ausschließlich zur Deponie Riederberg zu erfolgen.

Bezirke Reutte, Imst
und Landeck

In den nachfolgenden Jahren wurden auch Gemeinden anderer Bezirke zur Deponie Riederberg „verordnet“. Mit einer Verordnung vom 16.11.1993 (LGBl. Nr. 114/1993; in Kraft getreten am 7.12.1993) wurde die Deponie Riederberg als Standort für die Gemeinden des Bezirkes Reutte zugewiesen. Mit einer weiteren Verordnung vom 14.3.1995 (LGBl. Nr. 22/1995) wurde festgelegt, dass auch die in den Bezirken Imst und Landeck angefallenen betrieblichen Abfälle nach Riederberg zuzuführen waren. Beide Regelungen hatten nur kurze Zeit Gültigkeit. Erstgenannte Verordnung wurde durch die Verordnung vom 19.7.1994 außer Kraft gesetzt, zweitgenannte Regelung galt bis zur Inbetriebnahme der Deponie Roppen II.

Behandlungsanlage
Kufstein

Eine für die Deponie Riederberg einschneidende Änderung brachte die Verordnung der Landesregierung vom 22.2.2000 (LGBl. Nr. 13/2000). Im TAWK wurde im Entsorgungsbereich 5 ein neuer Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll in Kufstein (Anlage der Thöni Industriebetriebe GmbH) festgelegt. Demnach war der Hausmüll von 23 (der insgesamt 30) Gemeinden des Bezirkes Kufstein dieser Behandlungsanlage zuzuführen. Weiters wurde festgelegt, dass der nach der mechanisch-biologischen Vorbehandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll auf die Deponie Riederberg zu verbringen ist. Die gewerblichen Abfälle blieben von dieser Regelung unberührt.

Diese rechtliche Maßnahme war insbesondere vom Abfallentsorgungsverband des Bezirkes Kufstein und der Stadtgemeinde Kufstein initiiert. In einer Verbandsversammlung haben sich 23 Gemeinden für die Behandlungsanlage ausgesprochen.

Schließung
Deponie Jochberg

Der Schließung der Deponie Jochberg wurde mit der Verordnung der Landesregierung vom 8.5.2007 (LGBl. Nr. 38/2007) Rechnung getragen. Mit Wirksamkeit vom 8.6.2007 – allerdings nur vorübergehend bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung der Kapazitätserweiterung der Behandlungsanlage Kufstein – hatte die Abfuhr des Hausmülls der drei betreffenden Gemeinden nach Riederberg zu erfolgen.

Schließung
Deponie Riederberg

Mit Verordnung der Landesregierung vom 18.7.2007, LGBl. Nr. 44/2007, wurde schließlich der Deponiestandort Riederberg aufgehoben. Die Abfuhr der bisher nach Riederberg gelieferten Abfälle (Hausmüll von 24 Gemeinden und betriebliche Abfälle aller Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel) wurden auf die Behandlungsanlage Kufstein und die beiden Deponien Roppen II und Ahrental aufgeteilt.

1.1.5 Erstreckungsverordnungen

erste Erstreckungsverordnung 2000

Gemäß § 31d Abs. 7 WRG 1959 (diese Bestimmungen wurden zunächst in § 45a Abs. 7 AWG und schließlich in § 76 Abs. 7 AWG 2002 übernommen) hat der Landeshauptmann am 26.7.2000 die erste Erstreckungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2000, erlassen. Diese trat mit 4.8.2000 in Kraft. Dadurch war es sechs Massenabfalldeponien, unter anderem der Deponie Wörgl-Riederberg, im Rahmen bestehender Bewilligungen möglich, bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis zum 31.12.2008, unbehandelte Abfälle zu lagern.

Ein wesentlicher Grund für die Erlassung einer solchen Verordnung waren unter anderem die Investitionen, welche die Deponiebetreiber zur Anpassung an die Ausstattungserfordernisse der Deponieverordnung getätigt haben. Auch die im Jahr 1996 genehmigten Deponievolumina der Deponien Ahrental und Roppen II waren auf eine Verfülldauer bis zum Jahr 2008 ausgerichtet.

Voraussetzungen

Die Erlassung der Durchführungsverordnung war unter anderem an folgende Voraussetzungen gebunden:

- die insgesamt abgelagerte Menge pro Deponie ab 1.1.1998 darf nicht mehr als 500.000 Tonnen betragen,
- die jährlich abgelagerte Menge darf nicht größer als die Durchschnittsmenge der Kalenderjahre 1994 bis 1996 sein und
- das jeweilige Bundesland hat bis 1.1.1997 die Verpflichtung der Nachsorge für die vom Verbot der Deponierung ausgenommenen Deponien nach deren endgültiger Schließung übernommen.

Diese Voraussetzungen hatten letztlich alle Tiroler Deponien zu erfüllen. Hinsichtlich der letztgenannten Bedingung bestanden zwischen dem Land und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Differenzen in der Interpretation des TAWG. Im Gegensatz zum genannten Bundes-

ministerium, welches das Vorliegen der Verpflichtung anzweifelte, vertrat das Land die Ansicht, dass diese Verpflichtung zum 1.1.1997 gegeben war. Das Vorliegen dieser Bedingung wurde im Zuge der Erlassung der zweiten Erstreckungsverordnung, für die diese Verpflichtung unverändert galt, nicht mehr thematisiert.

Mengengrenzen

Für die Deponie Riederberg war insbesondere die Einhaltung der Mengengrenzen von besonderer Relevanz. So hat etwa der zuständige Bundesminister mit Bescheid vom 10.10.2002 die Verbringung von 50.000 Tonnen gemischten Siedlungsabfall aus Italien zur Beseitigung (Ablagerung) auf die Deponie Riederberg nicht genehmigt. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen mit den nicht mehr vorhandenen Deponiekapazitäten in Bezug auf die Erstreckungsverordnung. Entsprechend der Meldungen waren in der Zeit von 1.1.1998 bis 30.6.2002 insgesamt rund 402.000 Tonnen gelagert, so dass unter Berücksichtigung der beantragten zusätzlichen Lagerung von 50.000 Tonnen Abfällen die Mengenkapazität (500.000 Tonnen) nahezu erschöpft wäre. Die im gesetzlichen Einzugsgebiet bis 2008 angefallenen Abfälle könnten daher nicht mehr angenommen werden.

Einem Schreiben der Abteilung Umweltschutz vom 22.10.2002 ist zu entnehmen, dass in der Deponie Riederberg eine Menge von 500.000 Tonnen abgelagerter Abfälle bereits Ende des Jahres 2003 erreicht sein werde und die jährlich abgelagerte Menge bereits im Jahr 2001 deutlich größer als die Durchschnittsmenge der Jahre 1994 bis 1996 war.

Feststellung

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass spätestens Ende 2002 bekannt war, dass mit der Überschreitung der Durchschnittsmengen eine Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung nicht (mehr) erfüllt war. Aus diesem Grund wäre die entsprechende Bestimmung der Erstreckungsverordnung (§ 1 Z. 4) wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben und das TAWK anzupassen gewesen.

Weisungen

In weiterer Folge erteilte auch der zuständige Bundesminister als Oberbehörde dem Landeshauptmann als zuständige erstinstanzliche Behörde am 23.12.2003 eine Weisung, wonach eine entsprechende Prüfung in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen umgehend zu veranlassen und die Deponie Riederberg gegebenenfalls von der Erstreckungsverordnung auszunehmen ist.

Die Befolgung dieser Weisung wurde am 23.2.2004 urgirt. Begründet wurden diese Weisungen damit, dass es bei der Deponie Riederberg - aufgrund der gemeldeten jährlichen Ablagerungsmengen - im Jahre 2003 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Überschreitung der Mengengrenze kommen werde und die gesetzlichen Anforderungen daher nicht mehr erfüllt seien.

Rechtfertigung

Die erstinstanzliche Abfallbehörde rechtfertigte sich damit, dass sie weisungsgemäß das diesbezügliche Ermittlungsverfahren (Aufforderung der Abfallbetreiberin zur Bekanntgabe der abgelagerten Abfallmengen) eingeleitet hat und nach dessen Abschluss die erforderlichen Schritte setzen werde. Sie verwies außerdem auf die rechtmäßige Ablagerung bis zu einer eventuellen Abänderung der gegenständlichen Verordnung.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.10.2003

In Bezug auf die entsprechende Verordnungsermächtigung war auch das zwischenzeitlich ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.10.2003, Zl. G 41/03 u.a., zu berücksichtigen. Das Höchstgericht hat die Verfassungswidrigkeit der im AWG 2002 vorgesehenen Verlängerung einer Anpassungsfrist für einzelne Deponien "durch Verordnung" festgestellt und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Er sah darin das bundesverfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem vom Gesetzgeber verletzt, weil dieser für individuell adressierte verwaltungsbehördliche Akte die Form der Verordnung vorsah.

Feststellung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auf der Deponie Riederberg in den Jahren 1998 bis 2003 in Summe tatsächlich mehr als 500.000 Tonnen Abfälle gelagert wurden. Spätestens mit Jahresende 2003 war für die Deponie Riederberg auch diese gesetzliche Voraussetzung für die Erlassung der Erstreckungsverordnung weggefallen.

Es war allerdings zum damaligen Zeitpunkt bereits absehbar, dass der Bundesgesetzgeber die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene gesetzliche Bestimmung neu fassen wird. Spätestens zum Zeitpunkt der zweiten Weisung lag der ausgearbeitete Entwurf einer Gesetzesänderung bereits zur Begutachtung vor.

Änderung des AWG 2002

Die entsprechende Gesetzesänderung hat der Bundesgesetzgeber schließlich am 24.3.2004 beschlossen. Sie wurde am 30.4.2004 im Bundesgesetzblatt verlautbart und trat mit 1.5.2004 in Kraft. Demnach hatte der Landeshauptmann weiterhin die Möglichkeit einer

Ausnahmeregelung mittels Verordnung vorzusehen, wobei aber als Voraussetzungen allgemeine Kriterien galten. Die Regelungen hinsichtlich der Mengenbegrenzungen fielen weg.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen zählten die weiterhin geltende Übernahme der Verpflichtung zur Nachsorge durch das Land (siehe oben) sowie - seither zusätzlich - die Herkunft der unbehandelten Abfälle. Gemäß § 76 Abs. 8 AWG 2002 durften Inhaber einer Deponie, für die eine Erstreckungsverordnung galt, mit Ausnahme behördlich festgelegter landesübergreifender Entsorgungsgebiete nur jene unbehandelten Abfälle ablagern, die im selben Bundesland angefallen waren. Oder anders ausgedrückt: Eine Deponierung von Abfällen aus anderen Bundesländern war seit 1.5.2004 nur mehr nach entsprechender Vorbehandlung möglich.

zweite Erstreckungsverordnung 2004

Da nach den Übergangsbestimmungen des AWG 2002 die erste Erstreckungsverordnung des Landeshauptmannes mit 31.12.2004 ihre Gültigkeit verlor, hatte der Landeshauptmann eine neue Verordnung auf Basis des (novellierten) § 76 Abs. 7 AWG 2002 zu erlassen. Er hat mit Verordnung vom 26.7.2004, LGBl. Nr. 73/2004, eine Ausnahmeregelung für Tirol vom Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen mit mehr als 5 Masseprozent organischem Kohlenstoff (TOC) festgelegt. Die Verordnung trat mit 1.1.2005 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Feststellung

Wenngleich mit der Anpassungsfrist nach § 76 Abs. 7 AWG 2002 dem Land eine Schonfrist zur Lösung der Frage der Restmüllbehandlung eingeräumt wurde, so war bereits mit der Erlassung der Deponieverordnung 1996 bekannt, dass eine Lagerung unbehandelter Abfälle nur mehr bis zum Jahr 2004 bzw. bis längstens 2008 möglich war. Es bestand bereits damals ein Handlungs- und Regelungsbedarf, den sich allerdings das Land Tirol bis zum Jahr 2008 erweitert hat.

1.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Vorsorgepflicht des Landes

Gemäß § 9 TAWG ist das Land verpflichtet, für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen öffentlichen Deponien zu sorgen. Sofern das Land die Anlagen nicht selbst errichtet oder betreibt, hat es die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen durch zivil-

rechtliche Verträge sicherzustellen.²

Vertrag vom
7.5.1991/25.3.1992

Zwischen dem Land Tirol und der Toni Widmoser GmbH & Co KG wurde am 7.5.1991/25.3.1992 ein Vertrag geschlossen. Dieser hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Verpflichtung der Deponiebetreiberin, die Deponie Riederberg als öffentliche Deponie zu betreiben und sämtliche, von der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinden des Entsorgungsbereiches eingesammelten und zu deponierenden Abfälle zu übernehmen,
- Sorgepflicht des Landes, dass diese Abfälle ehestmöglich zur Deponie Riederberg abgeführt werden (unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Kundmachung des Teilwirtschaftskonzepts),
- die Deponie Riederberg unterliegt einer gesonderten Überwachung,
- Festlegung eines Tarifes, der der Genehmigung der Landesregierung bedarf,
- Die Erteilung und der Bestand der für die Deponie Riederberg notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen ist Bedingung für die Gültigkeit dieses Vertrages.

Auflösungsklausel

Der Vertrag enthält auch eine Auflösungsklausel zugunsten der Deponiebetreiberin. Demnach ist sie zur Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Verordnungen oder durch behördliche Verfügungen der Betrieb der Deponie nachteilig beeinflusst wird. Diesfalls werden die Parteien entsprechend den geänderten Verhältnissen einen neuen Vertrag abschließen.

1.3 Landesinterne Zuständigkeiten für die Abfallwirtschaft

1.3.1 Politische Zuständigkeiten

Generelle
Zuständigkeit

Nach Art 19 iVm 101 B-VG und nach Art 44 Abs. 1 TLO 1989 ist die Landesregierung das oberste Organ der Vollziehung des Landes, wobei grundsätzlich dem jeweiligen Landeshauptmann die gesamthafte Verantwortung obliegt. Er vertritt unter anderem das Land im Rahmen der Hoheitsverwaltung nach außen, ist Vorsitzender der

² siehe auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.12.2005, Zl. V-81/05

Landesregierung und Träger der mittelbaren Bundesverwaltung. Im Beobachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung waren folgende Landeshauptmänner tätig:

Landeshauptmänner

	Regierungsdauer	
Eduard Wallnöfer	30.06.1963	02.03.1987
DI Dr. Alois Partl	05.03.1987	24.09.1993
Dr. Wendelin Weingartner	24.09.1993	26.10.2002
DDr. Herwig van Staa	26.10.2002	

Zuständigkeit Abfallwirtschaft

Die politischen Sachzuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bzw. Aufgabenverteilungen sind in der Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung (Geschäftsverteilung) geregelt. Demnach waren im Beobachtungszeitraum für den Bereich Abfallwirtschaft folgende Regierungsmitglieder verantwortlich:

politische Sachzuständigkeiten

	Verordnung	
	vom	LGBl. Nr.
LR Ing. Hermann Ennemoser	10.03.1987	14/1987
LR Hermann Eigentler	05.04.1989	36/1989
LR Dr. Johannes Lugger	10.09.1991	75/1991
LR Dr. Eva Lichtenberger	12.04.1994	42/1994
LR Christa Gangl	30.03.1999	14/1999
LHStv Hannes Gschwentner	03.07.2002	65/2002
LR DI Hans Lindenberger	03.01.2006	1/2006

Der Begriff „Abfallwirtschaft“ ist im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung der Landesregierung erstmals im LGBl. Nr. 14/1987 erwähnt, der Aufgabenbereich „sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen“ wird erstmals im LGBl. Nr. 42/1994 genannt.

1.3.2 Organisatorische Zuständigkeiten

Behörden-
zuständigkeiten

Die entsprechenden Behördenzuständigkeiten sind durchwegs in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt. Auch diesbezüglich gilt die Feststellung, dass sich diese Zuständigkeiten im Beobachtungszeitraum mehrmals geändert haben. Weiters ist zu berücksichtigen, dass von der Möglichkeit einzelner Delegationen (etwa an die Bezirksverwaltungsbehörde) Gebrauch gemacht wurde und seit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 65 /2002) der Unabhängige Verwaltungssenat Berufungsbehörde für Bescheide des Abfallanlagenrechts ist.

amtsinterne
Zuständigkeiten

Neben den Bezirkshauptmannschaften hat die Aufgaben der Abfallwirtschaft im Wesentlichen die Abteilung Umweltschutz wahrzunehmen. Nach der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (LGBl. Nr. 112/2005 idF LGBl. Nr. 67/2007) sind dieser Abteilung unter anderem die rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, sowie sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen übertragen.

Durch die mit 1.7.1991 wirksam gewordene Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (LGBl. Nr. 66/1991) wurde die Abteilung Umweltschutz auch für sämtliche (so auch gewerbe- und wasserrechtliche) Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen zuständig.

Vorstand der Abteilung Umweltschutz war von 1.10.1984 bis 31.12.2005 HR Dr. Gerhard Liebl. Ihm folgte mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 Dr. Kurt Kapeller nach.

2. Allgemeines

2.1 Rückblick

zentrale Abfall-
verarbeitungs-anlage

Bereits Mitte der 70er Jahre bestand die Absicht, für das Einzugsgebiet der Bezirke Kufstein und Kitzbühel im Raum Wörgl eine zentrale Abfallverarbeitungsanlage nach dem Prinzip der Müll-Klär-

schlammverrottung zu errichten. Als ein möglicher Standort war der gegenständliche Standort vorgesehen. Bereits damals gab es massive Bedenken und Widerstände gegen diesen Standort seitens der betroffenen Gemeinde und einer örtlichen als Verein organisierten Bürgerinitiative.

Tiroler Abfall-
wirtschafts-konzept
1981

Im Jahr 1981 hat die Landesregierung das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept 1981 beschlossen, das unter anderem für den Bereich 5 (Bezirke Kufstein und Kitzbühel) eine zentrale Abfallbeseitigungsanlage vorsah. Es hat sich bereits damals gezeigt, dass die Realisierung von zentralen Abfallbehandlungsanlagen aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen generell sehr schwierig und in manchen Bereichen (z.B. Bezirk Reutte) überhaupt nicht machbar war. Zu diesem Zeitpunkt bestanden lediglich drei zentrale Abfallverarbeitungsanlagen, und zwar in Pill (seit 1973), im Ahrental (seit 1975) und in Lavant/Osttirol (seit 1979).

In den beiden genannten Bezirken war Mitte der 80er Jahre die Frage nach der Lösung des Abfallproblems besonders akut. Während in den anderen Bezirken Tirols bereits Abfallverbände gegründet und regionale Abfalldeponien betrieben wurden, war die Situation in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel äußerst unbefriedigend.

Bezirk Kufstein

Im Bezirk Kufstein bestand zwar seit mehreren Jahren ein Abfallbeseitigungsverband, aber keine zentrale Deponie für alle Gemeinden. Es war nicht möglich, einen geeigneten Standort für eine zentrale Anlage für den gesamten Bezirk zu finden. So verbrachten Mitte der 80er Jahre 14 Gemeinden ihren Müll in eine gemeinsame Deponie in Erl, einige Gemeinden führten ihren Müll nach Pill und einige andere Gemeinden besaßen (noch) eigene Deponien.

Bezirk Kitzbühel

Im Bezirk Kitzbühel war zu dieser Zeit kein Verband vorhanden. Der größte Teil des Abfalls wurde nach Jochberg und Erpfendorf entsorgt.

Schließung
der Deponien

Die Abfalldeponie Erl wurde schließlich im September 1985 sowie andere Gemeindemülldeponien in den darauf folgenden Jahren – teils durch Erreichen ihrer Kapazitätsgrenzen, teils behördlich – geschlossen. Der Großteil der damals bestehenden Gemeindemülldeponien entsprach nicht mehr dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, dass zum damaligen Zeitpunkt das Land keine gesetzliche Kompetenz für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung hatte. Ihm kam lediglich eine Koordinationsfunktion zu. Wie erwähnt, hatten die Gemeinden den Aufgabenbereich „Abfallbeseitigung“ im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

2.2 Standortsuche

Eignungsprüfung
möglicher Standorte

Auf der Suche nach einer umweltgerechten Entsorgung der Abfälle wurden Mitte der 80er Jahre mehrere mögliche Standorte auf ihre Eignung überprüft. Das Land sah sich bereits zum damaligen Zeitpunkt mit gemeindepolitischem Widerstand sowie der mangelnden Standorttauglichkeit zahlreicher vorgeschlagener Grundstücke konfrontiert.

Zwei Projekte

Einer eingehenden Überprüfung wurden letztlich zwei Projekte unterzogen. Ein Unternehmen beabsichtigte eine Anlage nach dem Muster der Anlage in Pill (Verballungsverfahren) zu errichten, ein anderes Unternehmen bemühte sich um die Errichtung einer Verdichtungsdeponie, wobei zunächst zwei Standorte („Edenstrasser Grube“/Wörgl, „Wiedauer Grube“/Kundl) zur Auswahl standen.

Nachdem sich das erstgenannte Projekt als nicht umsetzbar herausstellte, fand am 25.8.1984 schließlich eine Begehung an den zwei letztgenannten Standorten statt. Daran nahmen verschiedene Sachverständige, Anrainer, Bürgermeister der betroffenen Gemeinden und die beiden Bezirkshauptmänner teil. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Problematik des Verkehrs, die Abdichtung gegenüber dem Grundwasser und die Geruchsbelastung gelegt.

Stellungnahme
Abteilung
Umweltschutz

Die Abteilung Umweltschutz vertrat dabei die Ansicht, dass bei Vorschreibung entsprechender Auflagen der Betrieb einer Abfalldeponie im gegenständlichen Bereich (Edenstrasser Grube) durchaus vorgenommen werden kann und der gegenständliche Standort vor allem im Hinblick auf seine verkehrsgünstige Lage als durchaus geeignete Lösung des Abfallbeseitigungsproblems in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel angesehen werden kann.

In weiterer Folge wurden noch weitere Standortmöglichkeiten geprüft, wobei sich mehrere Standorte im Bezirk Kufstein vorläufig als

geologisch geeignet erwiesen. Weiters wurden mehrere Schottergruben und Steinbrüche in beiden Bezirken einer Untersuchung unterzogen.

Entscheidungskriterien

Trotz vorhandener Widerstände seitens der örtlichen Bevölkerung und der Stadtgemeinde Wörgl fiel im Hinblick auf alle gemäß § 5 TAWG zu erhebenden Kriterien und die relativ rasche Verfügbarkeit sowie insbesondere auch des in diesem Gebiet drohenden „Müllnotstandes“ die Wahl des Standortes letztlich auf Riederberg als den am bestgeeigneten. Die Landesregierung hat daher am 27.11.1990 den Beschluss gefasst, bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Deponie Riederberg jedenfalls als einen der erforderlichen Standorte für die Endlagerung der Restabfälle aufzunehmen.

weitere Standorte laut TAWK 1993

Wie erwähnt wurde im TAWK 1993 die Deponie Riederberg als der wesentliche Standort für die Bezirke Kufstein und Kitzbühel festgelegt. Daneben waren für den Bezirk Kitzbühel auch zwei weitere Standorte – eingeschränkt auf die Abfälle von einzelnen Gemeinden – vorgesehen, wobei die Deponie am Standort Jochberg letztlich auch betrieben wurde.

Fieberbrunn

Ein weiterer Standort einer Deponie für Haushaltsmüll und betriebliche Abfälle wäre laut TAWK 1993 auch im Gemeindegebiet von Fieberbrunn vorgesehen gewesen. Damit wurde dem Ansuchen der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 9.9.1991 um Festlegung einer Verordnung, mit der der Standortbereich und der Entsorgungsbereich der Deponie für die Orte Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob i.H. und St. Ulrich a.P. festgelegt wird, entsprochen. Eine Deponie an diesem Standort wurde letztlich aber nicht errichtet.

2.3 Ausgangslage 1990/91

Vertragskündigung -
dringender Handlungsbedarf

Nach der Schließung der Gemeindedepo­nien in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel ließ Ende der 80er Jahre ein Großteil der Gemeinden die Abfälle von einem privaten Unternehmen - unter anderem in die Steiermark (bundesländerübergreifender Abfalltransport) - verbringen. Aufgrund der Vertragskündigung der dortigen Deponiebetreiberin³ mit Jahresende 1990 war es nur im Rahmen einer einstweiligen Verfügung des zuständigen Gerichtes mög-

³ Mülldeponie Halbenrain

lich, die Einhaltung der Verträge bis 30.6.1991 zu erreichen. Es bestand somit für 33 Gemeinden des Bundeslandes Tirol, insbesondere der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, dringender Handlungsbedarf, da diese über keine geeignete Abfalldeponie mehr verfügten.

Entschließung des Landtages	In diesem Zusammenhang war auch jene Entschließung des Landtages vom 5.7.1990 von Bedeutung, wonach im Abfallwirtschaftskonzept Müllverbrennungsanlagen zur Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht vorzusehen waren. Dies bedeutete, dass lediglich Deponien zur Lagerung von Abfällen in Frage kamen.
Ansuchen Deponie Riederberg	Die Ansuchen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Riederberg waren bereits im Jahr 1985 gestellt und die gewerbe- und wasserrechtlichen Verhandlungen bereits erfolgt. Seitens der Stadtgemeinde Wörgl und mehrerer Anrainer (Bürgerinitiative) gab es allerdings schärfste Proteste und Widerstände gegen diesen Standort. Die Befürchtungen richteten sich auf die schwerste Beeinträchtigung für den Lebensraum und die Umwelt sowie auf die Gefährdung des Grundwassers.
Absicht des Landes	Seitens des Landes bestand zunächst die Absicht, dass die Abfälle aller Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel in die Deponie Riederberg verbracht werden und dass auch die Gewerbebetriebe verpflichtet sind, ihre betriebsspezifischen Abfälle, sofern sie nicht gefährlich sind, dorthin zu verbringen.
Errichtung	Mit den Vorarbeiten zur Errichtung der Anlage Riederberg wurde Ende des Jahres 1988 begonnen. Die eigentlichen Bauarbeiten wurden im Juli 1989 aufgenommen. Der Wasserrechtsbehörde wurden die einzelnen Bauunterbrechungen - allenfalls über die wasserrechtliche Bauaufsicht - und die Bauvollendung des ersten Teils der Deponie mitgeteilt.
Schüttbeginn	Mit der Lagerung von Abfällen auf der Deponie Riederberg wurde am 1.7.1991 begonnen, nachdem an diesem Tag die letzte behördliche Bewilligung für den Betrieb der Anlage erteilt wurde. Außerdem hat das wasserrechtliche Aufsichtsorgan in seinem Bericht vom 28.6.1991 mitgeteilt, dass sämtliche wasserrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt seien und mit der Deponierung begonnen werden könne.

Die Deponie Riederberg wurde laut eigenen Angaben⁴ mit Investitionskosten von insgesamt 19,8 Mio. € - davon 2,3 Mio. € ab 1999 für die Anpassung an den Stand der Technik – errichtet. Die Gemeinden des ursprünglichen Einzugsgebietes haben mit der Auflage, dass die Deponiebetreiberin die Kapazität für mindestens 20 Jahre garantiert, „Anschlussgebühren“ in der Höhe von rund 1,4 Mio. € - teils refinanziert aus Sonderbedarfszuweisungsmitteln - geleistet.

2.4 Weitere Entwicklung

anfängliche Probleme Die ersten Jahre des Betriebes waren unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass auch nach der gesetzlich eingeräumten Übergangsfrist nicht alle Gemeinden und Betriebe der beiden betroffenen Bezirke ihre Abfallentsorgung (nach Riederberg) umgestellt haben. Es gab mehrere Anzeigen der Deponiebetreiberin, dass bestimmte Betriebe ihrer Anlieferungspflicht nicht nachkamen.

Andererseits erhoben auch mehrere Gemeinden und Betriebe Beschwerden über die Verrechnung von Abfällen (z.B. m³ anstatt t). Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, dass es in den ersten beiden Betriebsjahren keinen behördlichen Tarif für betriebliche Abfälle gab.

Geringes Deponieangebot Der Beginn der 90er Jahre war im Abfallbereich grundsätzlich durch ein geringes Angebot an Deponievolumen einerseits und ein hohes Abfallaufkommen andererseits gekennzeichnet.

Trendumkehr durch Deponieverordnung 1996 Eine wesentliche Änderung bewirkte die Deponieverordnung 1996, in der unter anderem das Schüttende mit Jahresende 2004 bzw. 2008 festgelegt wurde. Aus der bisher bestandenen Nachfrage nach Deponievolumen wurde eine Nachfrage der Deponien nach zu deponierenden Abfällen. Die Folge war ein stärkerer Wettbewerb, der sich durch Preiskämpfe und durch Versuche des Abwerbens bemerkbar machte.

Landtagsentschließung März 1997; zentrale Müllverbrennung Der Landtag fasste am 14.3.1997 eine EntschlieÙung, mit welcher er jene aus dem Jahre 1990 (keine Müllverbrennungsanlagen) korrigiert hat. Die Landesregierung erhielt den Auftrag zu einer umfassenden Untersuchung der Möglichkeiten der Abfallbe-

⁴ siehe Schreiben der Deponiebetreiberin vom 15.7.2002

handlung.

Zwei in den Jahren 2001 und 2002 vorgelegte Studien ergaben, dass die Errichtung einer zentralen Müllverbrennungsanlage in Kundl bzw. im Großraum Kundl mit ganzjähriger Energieabnahme durch einen dort ansässigen Industriebetrieb die kostengünstigste und ökologisch beste Lösung sei. Die beiden hauptbetroffenen Gemeinden sprachen sich jedoch gegen eine zentrale Müllverbrennungsanlage auf ihrem Gemeindegebiet aus. Die Frage der Abfallentsorgung durch Verbrennung wurde erst in jüngster Zeit wieder mehr in den Mittelpunkt gerückt (siehe Kapitel „Conclusio“).

Abfälle außerhalb des Entsorgungsgebietes Zur Frage der Übernahme von Abfällen außerhalb des verordneten Einzugsgebietes vertraten das Land und die Deponiebetreiberin unterschiedliche Rechtsansichten. Während die Lagerung von Tiroler Abfällen aufgrund des Andienungszwangs eindeutig geregelt war, bestanden Divergenzen in Bezug auf die Annahme von Abfällen aus anderen Bundesländern.

Dem Land war es aus Sorge um das vorhandene Deponievolumen und aus Sorge um die langfristig gesicherte Entsorgung des Einzugsgebietes zweifellos ein Anliegen, dass die Deponiebetreiberin ihre Kapazitäten für das verordnete Einzugsgebiet freihält. Sinn und Zweck des TAWG sprachen gegen die Zulässigkeit der Übernahme von Abfällen aus anderen Bundesländern. Die Deponiebetreiberin hingegen hatte durchaus ein (wirtschaftliches) Interesse, möglichst große Mengen an Abfällen zu deponieren.

Die Deponiebetreiberin hat in der ersten Hälfte der 90er Jahre nur geringe Mengen an zusätzlichen Abfällen übernommen, obwohl sie laut eigenen Angaben zahlreiche Anfragen aus anderen Bundesländern betreffend Übernahme von Abfällen (z.B. oberösterreichische Bezirksabfallverbände) hatte. Größere Abfallmengen aus anderen Bundesländern wurden hingegen nach der Inbetriebnahme der Behandlungsanlage in Kufstein im Jahr 2000 (zwecks Ergänzung der aus dem Entsorgungsbereich fehlende Abfallmengen) sowie insbesondere ab dem Jahr 2005 angenommen (ausführlicher siehe Kapitel „Übersicht über die Abfallmengen“).

Feststellung Der LRH stellt fest, dass lange Zeit weder die gesetzlichen Grundlagen noch die daraus resultierenden Errichtungs- und Betriebsbewilligungen die Deponierung von Abfällen aus anderen Bundesländern verboten haben. Auch der zivilrechtlichen Vereinbarung kann nicht entnommen werden, dass Abfälle außerhalb des Ein-

zugsgebietes nicht übernommen werden durften. Eine dementsprechende Regelung wurde erst durch eine mit 1.5.2004 wirksam gewordene gesetzliche Änderung⁵ getroffen, die ausdrücklich ein Verbot der Lagerung von Abfällen, die außerhalb des Bundeslandes Tirol anfielen, vorsah.

Das Land hatte somit jahrelang keine Möglichkeit, die Unterlassung der Übernahme von Abfällen aus anderen Bundesländern weder im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren zu ahnden noch im Klagsweg zu erzwingen.

2.5 Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Kufstein

Versuchsbetrieb	Die Anlage der Thöni Industriebetriebe GmbH in Kufstein wurde zunächst ab dem Jahr 1995 als Kompostieranlage betrieben und im Jahr 1997 als Versuchsanlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) von Restmüll mit einer Kapazität von 2.000 Tonnen p.a. geführt. Die Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsbetriebes hinsichtlich einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wurde im Juli 1997 erteilt. Es erfolgten weitere Fristverlängerungen bis letztlich 29.2.2000.
Restmüllsplittinganlage	Anfang des Jahres 2000 wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Restmüllsplittinganlage für die Behandlung von 9.500 Tonnen p.a. Restabfällen (Hausmüll, haushaltsähnlicher Gewerbemüll und Sperrmüll) erteilt. Die dabei entstehende heizwertreiche Fraktion wird einer oberösterreichischen Verbrennungsanlage zugeführt, während die „Deponiefraktion“ auf der Deponie zu entsorgen ist und die eisenhaltige Fraktion verschrottet wird.
Inbetriebnahme Juli 2000	Die MBA-Anlage ging im Juli 2000 in Betrieb. Wie erwähnt, hatte die Errichtung der Behandlungsanlage in Kufstein auch deutliche Auswirkungen auf den Betrieb der Deponie Riederberg.

⁵ § 76 Abs. 8 AWG 2002.

3. Behördliche Genehmigungsverfahren

3.1 Errichtung und Betrieb der Deponie Riederberg

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Riederberg bedurfte es mehrerer behördlicher Genehmigungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften. Eine Verfahrenskonzentration sah erst das AWG ab dem Jahr 1990 vor.

Antrag vom 20.2.1985 Mit Antrag vom 20.2.1985 ersuchte die Fa. Toni Widmoser GmbH & Co KG, Mülldienst Tiroler Unterland, Kirchberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerberechtliche sowie beim Amt der Landesregierung um die wasserrechtliche und die forstrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Geordneten Mülldeponie“ mit der Bezeichnung „Projekt: Riederberg – Geordnete Mülldeponie Tiroler Unterland“. Bezweckt war die schadlose Beseitigung von Müll für die Bezirke Kufstein und Kitzbühel auf den Gpn. 980/3, 6 – 12 KG Wörgl im Gemeindegebiet Wörgl nach Maßgabe der angeschlossenen Projektunterlagen.

Geordnete
Mülldeponie

Unter der „Geordneten Mülldeponie“ verstand der Projektwerber ein Verfahren, bei dem Abfälle schadlos auf Dauer gelagert werden. Prinzipiell handelte es sich bei diesem Projekt um die Wiederauffüllung einer Schottergrube, wobei die Deponierung kontinuierlich dem Schotterabbau angeglichen werden sollte. Die Deponie sollte als geschüttete Halde in der relativen Höhe des vorangegangenen Schotterabbaues nach dem System einer „Verdichtungsdeponie“ errichtet werden.

3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Wasserrechtliches
Genehmigungsverfahren

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens hat die zuständige Behörde umfangreiche Erhebungen vorgenommen, mehrere Sachverständigengutachten eingeholt und mehrere mündliche Verhandlungen durchgeführt. Das Ansuchen wurde schließlich auf die ersten beiden Deponieabschnitte eingeschränkt und jenes hinsichtlich des dritten Abschnittes zurückgezogen.

Bescheid vom
23.10.1986

Mit Bescheid vom 23.10.1986, Zl. III-9772/22, erteilte der Landeshauptmann dem Projektwerber die wasserrechtliche Bewilligung zur

Ausführung der Deponieabschnitte I und II der geordneten Mülldeponie Tiroler Unterland am Riederberg unter Vorschreibung zahlreicher Bedingungen und Auflagen.

Weiters wurden die im Zuge des Wasserrechtsverfahrens erhobenen Einwände betreffend die Beeinträchtigung der Pinnerdorfer Quellen und einzelner Quellrechte abgewiesen.

Berufungsbescheid vom 14.10.1988; Abänderung

Aufgrund von Berufungen der Stadtgemeinde Wörgl und von zwei Nutzungsberechtigten sowie nach Einholung eines weiteren hydrologischen Gutachtens eines Professors der Universität Karlsruhe wurde mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14.10.1988, Zl. 512.026/17-15/88, die im angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung zwar bestätigt, der Großteil der darin enthaltenen Auflagen jedoch abgeändert. Die Änderungen bezogen sich unter anderem auf folgende (neue) Auflagen:

- Definition der zu lagernden Abfallarten,
- ausschließliche Beschickung der Deponie vom Müllentsorgungsdienst der Deponiebetreiberin,
- Eingangskontrolle an den genannten Umladestationen bei Fremdlieferanten,
- Errichtung und Betreuung der Deponie in zwei Teilabschnitten,
- Festlegung der maximalen Größe der mit Abfall noch nicht bedeckten, aber bereits an das Sickerwassersystem angeschlossenen Vorhaltefläche mit 3.500 m²,
- Abdeckung und Rekultivierung der Deponie unmittelbar nach Erreichen der Erdschütthöhe in der vorgesehenen Weise.

Bestätigt wurden hingegen die beiden nachfolgenden Auflagen des erstinstanzlichen Bescheides:

- Erstattung eines Vorschlags über die Höhe einer geeigneten Sicherstellung für die Nachsorgeverpflichtungen vor Betriebsbeginn, wobei die Festlegung des Ausmaßes im Einvernehmen zwischen der Wasserrechtsbehörde und einschlägigen Sachverständigen zu erfolgen hat,
- Abschluss der Deponiearbeiten in beiden Abschnitten bis zum 31.12.2016 (= Beendigung des Einbringungszeitraums).

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.10.1988;

Die dagegen erhobene Beschwerde der Stadtgemeinde Wörgl wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.10.1988, Zl. 88/07/0140, als unbegründet abgewiesen. Der erst-

Abweisung instanzliche Bescheid der Wasserrechtsbehörde in der Fassung des Bescheides der Berufungsbehörde wurde somit rechtskräftig.

Ersatzwasserversorgung Eine Auflage des erwähnten Bescheides bezog sich auf die Ersatzwasserversorgung für den Fall, dass die Quellen der Nutzungsberechtigten nachweislich durch die Deponie beeinträchtigt werden. Die Deponiebetreiberin hatte für diesen Zweck über ein gewidmetes Wasserrecht zu verfügen sowie die hierzu erforderlichen technischen Anlagen betriebsbereit zu halten.

Bescheide vom 1.7.1991 und 5.2.1992 Zur Erfüllung dieser bescheidmäßigen Auflage hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 1.7.1991, Zl. IIIa1-12.039/11, die Genehmigung zur Errichtung und mit Bescheid vom 5.2.1992, Zl. IIIa1-12.039/13, die Genehmigung zum Betrieb dieser Anlage unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt. Das diesbezügliche Wasserbenutzungsrecht wurde mit der Deponie Riederberg verbunden.

Teilregulierung Grillgraben; Umladestation Kundl; Bescheide Weitere wasserrechtliche Bewilligungen waren für die Teilregulierung des Grillgrabens mit Überbrückung sowie die Umladestation Kundl erforderlich. Für das erstgenannte Projekt hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit Bescheid vom 25.8.1989, Zl. II-195/88, der Toni Widmoser GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Eine dagegen erhobene Berufung hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 22.1.1990, Zl. IIIa1-11.577/4, mangels Parteistellung zurückgewiesen. Die Genehmigung für das zweitgenannte Projekt hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein der Deponiebetreiberin mit Bescheid vom 28.11.1991, Zl. II-25/90, erteilt.

3.1.2 Gewerberechtliche Genehmigung

Gewerberechtliches Genehmigungsverfahren Die Deponie bedurfte auch einer Genehmigung als Betriebsanlage gemäß Gewerbeordnung - GewO 1973. Das gewerberechtliche Verfahren gestaltete sich schwierig und erstreckte sich über mehrere Jahre, da sämtliche Instanzenzüge ausgeschöpft und auch zweimal die Höchstgerichte angerufen wurden. Dieses Verfahren war auch von unterschiedlichen Entscheidungen, wogegen die jeweils „unterlegenen“ Parteien entsprechende Rechtsmittel einbrachten, gekennzeichnet.

Bescheid vom Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein hat zunächst am 12.11.1985,

12.11.1985; Versagung der Genehmigung	Zl. III-361/85, der Deponiebetreiberin die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung der Deponie nicht erteilt. Begründet war diese Entscheidung im Wesentlichen mit der unzumutbaren Lärmbelastung für die nächsten Nachbarn. Der Entscheidung lagen zahlreiche Sachverständigengutachten zugrunde.
Berufungsbescheide vom 10.9.1987 und 25.7.1988; Erteilung der Genehmigung	Der dagegen erhobenen Berufung der Deponiebetreiberin wurde hingegen mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 10.9.1987, Zl. IIa-17.489/30, Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wurde aufgehoben und die beantragte Genehmigung unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen erteilt. Wesentliche Kriterien für diese Entscheidung waren der am 6.3.1987 eingebrachte eingeschränkte Antrag sowie ein im Zuge des Beweisverfahrens eingeholtes ergänzendes Sachverständigengutachten. Auch der nachfolgende, dritt- und letztinstanzliche Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25.7.1988, Zl. 310.777/2-III-3/88, bestätigte diese Entscheidung.
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.1989; Aufhebung Bescheid	Eine wiederum andere Entscheidung traf letztlich der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.2.1989, Zl. 88/04/0231. Er gab der eingebrachten Beschwerde statt und hob den angefochtenen (letztinstanzlichen) Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Im Wesentlichen war diese Entscheidung damit begründet, dass die belangte Behörde die nach der Aktenlage bestehenden Unklarheiten über die Stelle des Beginns der Betriebszufahrt nicht aufgeklärt habe und der von ihr festgestellte Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedurfte.
Ersatzbescheid vom 31.1.1990	Mit dem daraufhin ergangenen Ersatzbescheid vom 31.1.1990, Zl. 310.777/5-III-3/89, wurden auch die beiden Bescheide der Unterbehörden behoben und das ursprüngliche Ansuchen vom 20.2.1985 abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde der Deponiebetreiberin wies der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.11.1990, Zl. 90/04/0092, als unbegründet ab. Für die im Ersatzbescheid getroffene Entscheidung war letztlich eine zwischenzeitlich durch die Gewerberechtsnovelle 1988 eingetretene Änderung einer Bestimmung hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen für Betriebsanlagen maßgeblich. Demnach war die Genehmigung der Betriebsanlage zu versagen, wenn die Errichtung oder der Betrieb dieser Anlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch Rechtsvorschriften verboten war. Die damaligen Widmungen der Betriebsgrundstücke (Sonderflächen für Schotterabbau und Freiland-Waldparzelle) standen den Bestimmungen des Tiroler

Raumordnungsgesetzes 1984 entgegen.

Feststellung Die diesbezügliche Verfahrensdauer betrug rund sechs Jahre und brachte für die Deponiebetreiberin letztlich ein unbefriedigendes Ergebnis.

Antrag vom 26.3.1991 In weiterer Folge hat die Deponiebetreiberin einen mit 26.3.1991 datierten Antrag um gewerberechtliche Genehmigung einer Abfallbeseitigungsanlage (Mülldeponie) und gleichzeitig um Genehmigung eines Versuchsbetriebes eingebracht. Über diesen Antrag fand am 24.6.1991 (gemeinsam mit dem „abfallrechtlichen Antrag“) eine mündliche Verhandlung vor Ort statt.

Bescheid vom 26.6.1991; Versuchsbetrieb bis 31.3.1992 Mit Bescheid vom 26.6.1991 hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Zl. III-3529/3-91, der Toni Widmoser GmbH & Co KG die gewerberechtliche Genehmigung zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zum Zwecke der Führung eines Versuchsbetriebes einer Mülldeponie, befristet bis 31.3.1992 unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen, erteilt.

Nach den von den Sachverständigen getroffenen Aussagen sei die Mülldeponie bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig. Es wurde jedoch für notwendig erachtet, noch weitere Erhebungen im Rahmen eines Versuchsbetriebes durchzuführen.

Berufungsbescheid vom 1.8.1991; Zurückweisung Die (von insgesamt 213 Nachbarn, alle vertreten durch denselben Rechtsanwalt) dagegen erhobene Berufung hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 1.8.1991, Zl. IIa-60.045/71-91, mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Nachbarn im Verfahren betreffend die Genehmigung eines Versuchsbetriebes nach der GewO 1973 keine Parteistellung zukommt.

Berufungsbescheid vom 16.10.1991; Zurückweisung Eine weitere, vom selben Personenkreis dagegen erhobene Berufung hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid vom 16.10.1991, Zl. 310.777/2-III-3/91, wegen Erschöpfung des Instanzenzuges als unzulässig zurückgewiesen.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.5.1992; Die letzte Entscheidung in dieser Sache traf der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 19.5.1992, in dem er die gegen den letztinstanzlichen Bescheid erhobene Beschwerde als

- Verfahrenseinstellung gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt hat. Der Beschwerde war der Grund entzogen, da die Zeit für den Versuchsbetrieb abgelaufen und zwischenzeitlich die endgültige Betriebsbewilligung erteilt wurde.
- Endgültiger Betrieb Mit Eingabe vom 13.12.1991 hat die Deponiebetreiberin die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abfalldeponie Riederberg nach Beendigung des Versuchsbetriebes beantragt. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um das dem Versuchsbetrieb zugrunde liegende Projekt unter Berücksichtigung einiger Änderungen und Ergänzungen. Im Zuge des Beweisverfahrens wurde am 22.1.1992 eine mündliche Verhandlung (Augenschein vor Ort) durchgeführt.
- Bescheid vom 6.3.1992 Mit Bescheid vom 6.3.1992, Zl. III-3529/3-91, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kufstein der Toni Widmoser GmbH & Co KG die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Mülldeponie Riederberg nach Maßgabe der vorgelegten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen sowie unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen. Die Einwendungen der Nachbarn wurden als unbegründet abgewiesen bzw. auf den Zivilrechtsweg verwiesen, soweit die Einwendungen eine befürchtete Wertminderung oder die Benützung der Zufahrtswege betrafen.
- Auflagen Der Bescheid beinhaltet insgesamt 25 Auflagen. Weiters wurden die bereits im Bescheid über den Versuchsbetrieb erteilten 10 Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer für weiterhin gültig erklärt. Zu den wesentlichen Auflagen zählten etwa
- Überprüfung der Deponiegasanlage vor Inbetriebnahme und dann in Abständen von drei Jahren durch ein befugtes Unternehmen,
 - Zulässigkeit der Zu- und Abfahrt von LKW's zur bzw. von der Deponie nur an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 und 19.00 Uhr,
 - die Abfälle sind direkt an der Einbaustelle zu entladen, sofort einzubauen und zu verdichten,
 - Abdecken des Sickerwasserbeckens bis spätestens Ende April 1992,
 - Dokumentationspflicht hinsichtlich abgesaugtem Deponiegas,
 - Messung der gasförmigen Restemissionen bei den abgeschlossenen Deponieflächen.

Maßgebliche Kriterien für den Betrieb der Deponie

Nachfolgende Kriterien für den Betrieb der Deponie sind zwar nicht Teil des Spruchs, sie ergeben sich aber aus der Beschreibung des Projektes:

- es fahren täglich maximal 21 Müllfahrzeuge (LKW mit Anhänger) zur Deponie,
- die Deponie wurde für Haus-, Gewerbe-, Sperr-, Industriemüll und Straßenkehrschutt sowie für Abfälle, die nicht von der Verordnung über gefährliche Abfälle erfasst sind, eingerichtet,
- der Betrieb wird in Form einer „Verdichtungsdeponie“ geführt, das heißt der Müll wird in Schichten zu rund 2 m wechselweise auf einer Fläche von rund 3.500 m² bzw. 2.500 m² abgelagert und mittels Kompaktoren mit einem Eigengewicht von rund 20 Tonnen verdichtet.

Die erwähnte maximale Anzahl der täglichen Fahrten entsprach jener Anzahl von Fahrten, die notwendig waren, um den Abfall aus dem Einzugsgebiet laut TAWK zur Deponie Riederberg zu führen.

Bescheid vom 31.3.1992; Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

Gegen diesen Bescheid haben insgesamt 213 Nachbarn (alle vertreten durch denselben Rechtsanwalt) Berufung erhoben. Im Interesse einer geordneten Fortführung des Deponiebetriebs (die Beendigung des Versuchsbetriebs endete am 31.3.1992) wurde dieser Berufung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 31.3.1992, Zl. III-3529/3-91, aufgrund der erwähnten Befristung des Versuchsbetriebes die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Berufungsbescheid vom 22.9.1992; Abweisung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 22.9.1992, Zl. U-3362-E/8, wurden die Berufungen als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass die behaupteten Mängel keinesfalls vorlagen, die Erstbehörde in vielen Bereichen auf die Einwendungen der Nachbarn Rücksicht nahm und es durch den Betrieb der Mülldeponie zu keinen unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn iSd GewO 1973 kommen konnte. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel eingebracht und der erstinstanzliche Bescheid somit rechtskräftig.

Bescheid vom 11.8.1995; Auflagenänderung

Auf Antrag der Deponiebetreiberin wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 11.8.1995, Zl. U-3362-E/31 eine Auflagenbestimmung des erwähnten Bescheides III-3529/3-91 abgeändert. Im konkreten Fall handelte es sich um eine geänderte Dichtheitsüberprüfungsmethode der Gasrohrleitungen. In seiner Stellungnahme hat der gewerbetechnische Sachverständige diese

Maßnahme befürwortet.

3.1.3 Forstrechtliche Genehmigung

Forstrechtliche Rodungsbewilligung	Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Riederberg war auch eine forstrechtliche Bewilligung zur Rodung notwendig. Gemäß § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 55/2007, ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) zwar verboten, unter bestimmten Voraussetzungen (öffentliches Interesse) kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden.
Bescheid vom 28.6.1987	Der Landeshauptmann hat mit Bescheid vom 28.6.1987, Zl. IIIa2-1044/21, der Toni Widmoser GmbH & Co KG die forstrechtliche Bewilligung zur befristeten Rodung von Teilflächen in der KG Wörgl-Kufstein im Ausmaß von 54.463 m ² (Deponieabschnitte I und II) unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt. Die Bewilligung war befristet auf die Bestandsdauer der Müllbeseitigungsanlage, längstens jedoch bis 1.7.2002.
Sicherheitsleistung	Zur Sicherung der Durchsetzbarkeit und der Bescheidaufgaben betreffend Abdeckung des Mülls mit dem vorgeschriebenen Material sowie die Begrünung und Aufforstung war eine Sicherheitsleistung in der Höhe von € 43.603,70 (S 600.000,-) für die Gesamtdauer der Rodungsbewilligung vor Beginn der rechtmäßigen Ausführungsarbeiten in Form eines Sparbuches oder einer unwiderruflichen, mindestens 15 Jahre geltenden Bankgarantie zu leisten. Weiters hatte die Deponiebetreiberin in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion Wörgl einen jährlichen Bericht über die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie über den Deponiefortschritt unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
Berufungsbescheid vom 23.1.1988; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.5.1988; Abweisungen	Die gegen diesen Bescheid von zwei Waldanrainern erhobene Berufung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vom 23.1.1988, Zl. 12.327/09-IC8/87 als unbegründet abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde der beiden Waldanrainer hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16.5.1988, Zl. 88/10/0068, auch als unbegründet abgewiesen.

3.1.4 Abfallrechtliche Genehmigung

Nach dem mit 1.9.1990 in Kraft getretenen TAWG war für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Riederberg auch eine abfallrechtliche Genehmigung notwendig.

Abfallrechtliches Genehmigungsverfahren

Die Deponiebetreiberin hat am 7.5.1991 um die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der öffentlichen Abfalldeponie angesucht. Am 24.6.1991 wurde eine mündliche Verhandlung (Augenschein an Ort und Stelle) gemeinsam über die gewerberechtlichen und abfallrechtlichen Belange und unter Beiziehung von mehreren Sachverständigen durchgeführt.

Bescheid vom 1.7.1991; Errichtungs- und vorläufige Betriebsbewilligung

Mit Bescheid vom 1.7.1991, Zl. U-3362/152, erteilte die Landesregierung der Toni Widmoser GmbH & Co KG die abfallrechtliche Bewilligung zur Errichtung und die vorläufige Bewilligung zum Betrieb der Abfalldeponie unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen.

Die Einwendungen eines Nachbarn wurden als unbegründet abgewiesen und jene von insgesamt 212 Beteiligten (alle vertreten durch denselben Rechtsanwalt) erhobenen Einwendungen mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Zwei Personen wurden mit ihren Schadenersatzforderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Nebenbestimmungen

Zu den Nebenbestimmungen, die sich auf die Errichtung der Deponie bezogen, zählten folgende:

- die Deponie ist nur für Abfälle nach dem TAWG (im Wesentlichen Haushaltsmüll, Sperrmüll, betriebliche Abfälle) zugelassen,
- die Deponie ist nicht zugelassen für gefährliche Abfälle gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, konkret festgelegt in der Verordnung BGBl. Nr. 49/1991,
- unverzügliche Abdeckung des offen auszuführenden Sickerwasserbeckens, wenn dadurch nachweislich un-zumutbare Geruchsemissionen hervorgerufen werden.

Die zahlreichen, für den vorläufigen Betrieb erlassenen Nebenbestimmungen wurden – falls notwendig – im Bescheid, mit dem die

endgültige Bewilligung erteilt wurde, übernommen (siehe unten).

Gründe für die Befristung	<p>Die vorläufige Betriebsbewilligung wurde bis 31.12.1991 erteilt. Für diese Befristung sprachen mehrere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Anlage war zwar in ihren wesentlichen Teilen, aber noch nicht gänzlich fertig gestellt,• für mehrere Gemeinden bestand durch den Wegfall von Entsorgungsmöglichkeiten in ein anderes Bundesland mit 30.6.1991 Dringlichkeit, <p>bei der Deponie Riederberg handelte es sich um die erste Anlage, die nach den neuen gesetzlichen Vorschriften und den neuen Deponierichtlinien in Betrieb genommen wurde. Es fehlten daher hinsichtlich des Betriebes solcher Anlagen entsprechende Erfahrungen und Untersuchungen.</p>
Feststellung	<p>In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass nach damaliger Rechtslage⁶ eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erst zu erteilen war, wenn das Vorhaben der Errichtungsbewilligung entsprechend ausgeführt wurde. Das TAWG sah – im Gegensatz etwa zum AWG 2002 oder zur GewO 1994 – keine „vorläufige“ Betriebsbewilligung - etwa in Form eines Versuchs- oder Probetriebs - vor.</p>
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.7.1996; Abweisung	<p>Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde von 213 Personen (alle vertreten durch denselben Rechtsanwalt) hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3.7.1996, ZI. 91/12/0206, als unbegründet abgewiesen. Er bestätigte die fehlende Parteistellung der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren.</p>
Endgültige Betriebsbewilligung	<p>Mit Eingabe vom 23.10.1991 hat die Deponiebetreiberin um die Erteilung der endgültigen Betriebsbewilligung ersucht. Die Anlage war zwischenzeitlich projekts- und bescheidgemäß errichtet. Hierüber fand am 12.12.1991 eine mündliche Verhandlung (Augenschein an Ort und Stelle) statt.</p>
Bescheid vom 17.12.1991	<p>Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 17.12.1991, ZI. U-3362/200, der Deponiebetreiberin die (endgültige) abfallrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Abfalldeponie Riederberg unter Einhaltung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.</p>

⁶ § 21 Abs. 2 TAWG - zwischenzeitlich aufgehoben

Nebenbestimmungen Zu den 21 im Bescheid genannten Nebenbestimmungen gehörten unter anderem:

- die Nachweispflicht über die Herkunft oder Zusammen-setzung (Bestätigungen, Gutachten usw.),
- die Führung eines Betriebsbuches, in dem alle betriebs-relevanten Aufgaben fortlaufend geordnet einzutragen sind,
- die Lagerung der Abfälle nur auf den gemäß dem Projekt vorbe-reiteten Flächen,
- die Abfälle sind direkt an der Einbaustelle zu entladen, sofort einzubauen und mit einem Kompaktor zu verdichten,
- auf der Deponie dürfen keine Abfälle verbrannt werden,
- das Versperren der Zufahrt außerhalb der Betriebszeiten,
- als Überwachungsorgan für die Einhaltung der „abfallrechtlichen“ Nebenbestimmungen wird der Referatsleiter des Referates Ab-fallwirtschaft der Abteilung Umweltschutz bestellt.

Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben. Dieser Bescheid in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 27.2.1992, Zl. U-3362/203, (von Amts wegen vorgenommene ge-ringfügige Änderung einer Nebenbestimmung) erwuchs somit in Rechtskraft.

3.2 Weitere behördliche Genehmigungen

Im Rahmen des Betriebes der Deponie Riederberg wurden eine Vielzahl von weiteren behördlichen Bescheiden erlassen, die aller-dings mit einzelnen Ausnahmen nicht so „umkämpft“ waren wie die Errichtungs- und Betriebsbewilligungen. Aufgrund der besonderen Problematik ist zwei Verfahren ein eigener Abschnitt gewidmet, worin auch neben dem weiteren Verfahrensgang die entsprechen- den Erledigungen dargestellt sind (siehe die Kapitel „Fremdmengen aus anderen Bundesländern“ und „Sicherstellung“).

Die Genehmigungen bzw. zusätzlichen Auflagenerteilungen waren einerseits aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder behördlichen Kontrollen notwendig und beruhen andererseits auf Beschwerden der Bürgerinitiative.

3.2.1 Kollaudierung Baustufe I

Fertigstellung der Baustufe I; Deponiesickerwasserreinigungsanlage

Mit Schreiben vom 18.9.1995 hat die Deponiebetreiberin beim Landeshauptmann die Fertigstellung der Baustufe I angezeigt und um die wasserrechtliche Bewilligung der Abänderungen sowie um wasserrechtliche Überprüfung ersucht. Weiters wurde um die wasserrechtliche Bewilligung bezüglich der Errichtung (Ausbau) der Deponiesickerwasserreinigungsanlage entsprechend dem eingereichten Projekt angesucht.

Bescheid vom 19.4.1996

Mit Bescheid vom 19.4.1996, Zl. U-3362-C/34, hat der Landeshauptmann die Baustufe I der Deponie Riederberg nach Maßgabe des Ausführungsoperates für wasserrechtlich überprüft erklärt und für einige geringfügige Abweichungen die nachträgliche Genehmigung erteilt. Weiters hat er die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung bzw. den endgültigen Ausbau der Sickerwasseranlage unter Einhaltung einiger Auflagen erteilt.

Die Überprüfungsverhandlung ergab im Wesentlichen, dass nur geringfügige Abweichungen bei der Errichtung der Baustufe I von den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheiden aus den Jahren 1986 und 1988 vorlagen und die ausgeführte Anlage projektgemäß erstellt wurde. Der beantragte Ausbau der Deponiesickerwasserreinigungsanlage wurde sowohl vom abfalltechnischen Amtssachverständigen als auch vom Deponieaufsichtsorgan befürwortet.

Bescheid vom 10.4.2003; Auflagen-ergänzung

Mit Bescheid vom 10.4.2003, Zl. U-3362/762, hat der Landeshauptmann eine weitere Auflage vorgeschrieben. Demnach waren die bereits vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen künftig vierteljährlich vorzunehmen.

3.2.2 Errichtung eines Geschiebeauffangbeckens samt Wasserableitung

Geschiebeauffangbecken samt Wasserableitung

Entsprechend einer Nebenbestimmung der wasserrechtlichen Betriebsbewilligung hatte die Deponiebetreiberin ein Retentionsbecken samt einer Wasserableitung in den Grillbach zu errichten. Diese Maßnahme war erforderlich, um die Wässer eines Erosionsgrabens am Südrand der Deponie schadlos zu halten. Hierzu benötigte die Deponiebetreiberin eine wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung. Hierüber wurde am 5.4.1995 eine mündliche Ver-

handlung (Augenschein vor Ort) durchgeführt.

wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Genehmigungen

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein die wasserrechtliche (Bescheid vom 28.6.1995, Zl. II-46/1-94), die forstrechtliche (Bescheid vom 23.6.1995, Zl. U-4096/2f) und die naturschutzrechtliche (Bescheid vom 4.7.1995, Zl. U-2645/11) Genehmigung unter Einhaltung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Bescheid vom 21.1.1997; Kollaudierung

Mit Schreiben vom 22.10.1996 hat die Deponiebetreiberin die Fertigstellung des Projektes mitgeteilt. Die gesetzlich vorgesehene Kollaudierung hat die Bezirkshauptmannschaft Kufstein mit Bescheid vom 21.1.1997, Zl. II-46/2-94, genehmigt.

3.2.3 Nutzung des Deponiegases

Nutzung des Deponiegases; Ansuchen

Die Deponiebetreiberin hat am 9.9.1996 die Betriebsanlagen-genehmigung betreffend die Nutzung des Deponiegases auf der Deponie Riederberg zur Erzeugung elektrischen Stroms beantragt. Die im Verfahren beigezogenen (Amts)Sachverständigen stellten grundsätzlich fest, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine messbare Veränderung der Gesamtsituation eintreten werde. Diesbezüglich fand am 15.1.1997 eine mündliche Verhandlung statt.

Bescheid vom 12.2.1997

Der Landeshauptmann hat mit Bescheid vom 12.2.1997, Zl. U-3362-E/50, die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer entsprechenden Anlage nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und bei Einhaltung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Außerbetriebnahme der Anlage

Mit Schreiben vom 23.4.2007 hat die Deponiebetreiberin mitgeteilt, dass die betreffende Anlage außer Betrieb genommen, abgebaut und im Dezember 2006 vom Gelände der Deponie entfernt wurde. Die Entsorgung des abgesaugten Deponiegases erfolgte seither über die bestehende Hochtemperaturfackel. Die Abfallbehörde hat diese Anzeige mit Schreiben vom 16.5.2007 zur Kenntnis genommen.

3.2.4 Projekt „Anpassung an den Stand der Technik“

Sickerwasseraustritt
in der Hangdrainage
West

Die Deponiebetreiberin hat am 14.11.1997 einen Sickerwasseraustritt in der Hangdrainage West, die bisher immer trocken war, festgestellt. Das damals zuständige Deponieaufsichtsorgan wurde am 17.11.1997 informiert. Die Behörde erlangte von diesem Vorfall (erst) am 23.2.1998 aufgrund der Vorlage des Deponiequartalsberichtes für das vierte Quartal 1997 Kenntnis.

Das Deponieaufsichtsorgan hat in seinem Bericht festgestellt, dass zunächst dringend erforderliche Maßnahmen getroffen und mit der Ursachenforschung (Auffinden der Schadstelle) begonnen wurde. Dieser Vorfall sollte jedoch zum Anlass genommen werden, die Bauart und den Betrieb der Deponie zu verbessern. Es wäre für einen ausreichenden Schutz der Böschungen und gleichzeitig für eine verbesserte Drainagewirkung entlang der Böschungen zu sorgen. In weiterer Folge wurden unter Federführung der Abfallbehörde mehrere Besprechungen anberaunt.

Einreichprojekt

Die Deponiebetreiberin hat zu Beginn des Jahres 1999 ein Einreichprojekt vorgelegt, das weitere Maßnahmen für die Anpassung an den Stand der Technik und für die Sicherung/Sanierung der Hangdrainage West vorsah. Nach zahlreichen weiteren Besprechungen und Lokalaugenscheinen – unter Einbeziehung von Amtssachverständigen - hat die Deponiebetreiberin schließlich am 17.12.1999 um die Genehmigung zur Anpassung an den Stand der Technik unter der Vorlage der präzisierten bzw. ergänzten Projektunterlagen angesucht.

Antragsänderung

Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der im gegenständlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und eines am 19.4.2000 durchgeführten Lokalaugenscheins hat die Deponiebetreiberin mit Schreiben vom 13.6.2000 eine Antragsänderung eingebracht. Es wurde um Teilgenehmigung des Projektes ersucht und darauf hingewiesen, dass für einige Punkte (unter anderem Sickerwasserrückführung, Kompartimentbetrieb) die geforderten Unterlagen nachgereicht werden.

Bescheid vom
30.6.2000

Mit Bescheid vom 30.6.2000 hat der Landeshauptmann die wasserrechtliche Bewilligung betreffend die Anpassung der Deponie Riederberg an den Stand der Technik (1. Teilabspruch) bei Einhaltung mehrerer Nebenbestimmungen erteilt. Der Abspruch betreffend die Sickerwasserrückführung und den Kompartimentbetrieb wurde einer

gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Auflagen Zur Reduzierung von Geruchsemissionen hatte die Deponiebetreiberin mehrere Maßnahmen umzusetzen und die bereits behördlich vorgeschriebene Immissionsüberwachung weiterhin zu betreiben. Weiters hatten die von der Behörde vorgeschriebenen Quartalsberichte künftig ausführliche Erläuterungen über den Stand der geplanten sowie bereits umgesetzten Maßnahmen getrennt zur „Hangdrainage West“ und Projekt „Anpassung an den Stand der Technik“ zu enthalten.

3.3.5 Abfallarten

Gefährliche Abfälle Eine besondere Problematik in Bezug auf die Deponie Riederberg stellte auch der Umgang mit gefährlichen Abfällen dar. Für die Klassifizierung der Abfälle als gefährliche Abfälle waren bis zum 28.2.1998 die Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen (Festsetzungsverordnung 1991), BGBl. Nr. 49/1991, und seither die Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle), BGBl. II Nr. 227/1997 idF BGBl. II Nr. 178/2000, wesentlich. Die Verordnungen enthielten bzw. enthalten ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle.

Nach diesen Verordnungen war unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausstufung für einen bestimmten Abfall möglich, das heißt die Klassifizierung solcher Abfälle als nicht gefährliche Abfälle. Solcherart qualifizierte Abfälle konnten auch auf der Deponie Riederberg ordnungsgemäß gelagert werden. In Bezug auf die Qualität bzw. Eigenschaft einzelner Abfallarten gab es einen ausführlichen Schriftverkehr zwischen der Abfallbehörde und der Deponiebetreiberin.

Betriebsbewilligungen Die zu deponierenden Abfälle waren in den wasser- und abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen unterschiedlich geregelt. Während die abfallrechtliche Genehmigung ausschließlich die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle aus Haushalten und Betrieben erlaubte, lies die wasserrechtliche Genehmigung zusätzlich auch die Lagerung von Sonderabfällen zu, sofern diese für Mülldeponien geeignet waren.

unterschiedliche In der Frage der zulässigerweise zu lagernden Abfälle bestanden jahrelang unterschiedliche Rechtsmeinungen zwischen der Abfall-

Rechtsmeinungen behörde und der Deponiebetreiberin. Die Behörde vertrat die Ansicht, dass die „engste“ Bewilligung nach dem TAWG⁷ galt. Demnach konnte die Deponiebetreiberin, auch wenn sie nach Bundesvorschriften eine umfangreichere Annahmemöglichkeit hätte, nur jene Abfälle aufnehmen, die nach dem TAWG genehmigt waren.

Dagegen war die Deponiebetreiberin – gestützt auf ein Rechtsgutachten eines Grazer Universitätsprofessors – der Ansicht, dass bundes- und landesgesetzliche Bewilligungen nebeneinander Platz haben konnten. Die „Landesbewilligung“ hätte aufgrund der Kompetenzverteilung nur die nicht gefährlichen Abfälle erfasst, während für die im Bundeskompetenzbereich zu regelnden Abfälle die wasserrechtliche Bewilligung zu gelten habe.

Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen Nach den abfallgesetzlichen Bestimmungen hat ein Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage genehmigt wurde, unter anderem jedenfalls die zu behandelnden Abfallarten und -mengen zu enthalten. Nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 war in der Betriebsgenehmigung einer Deponie unter anderem eine genaue Beschreibung der für die Ablagerung zugelassenen Abfallarten festzulegen.

(Feststellungs)Bescheide über die Klassifizierung von zulässigen Abfallarten Da diesen Vorgaben in den wasser- und abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen inhaltlich nicht eindeutig entsprochen war, hatte die Abfallbehörde die zulässigen Abfallarten konkreter zu bezeichnen. Die Behörde hatte in weiterer Folge mehrere (Feststellungs)Bescheide über die Klassifizierung von zulässigen Abfallarten samt zugehöriger Schlüsselnummer laut ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog bzw. seit 2005 Abfallverzeichnis) erlassen. Diese Feststellungen bezogen sich einerseits auf die Deponiebetreiberin als Sammler und Behandler von Abfällen und andererseits auf die Behandlungsanlage.

Personenbezogene Berechtigung Die bisher in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird seit dem Inkrafttreten des AWG 2002 bundeseinheitlich geregelt. Eine solcherart erteilte Berechtigung erlaubte die Ausübung der Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.

Gemäß § 24 AWG 2002 hat derjenige, der nicht gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit oder die Änderung der Art der Tätigkeit anzuzeigen. Der

⁷ nur nicht gefährliche Abfälle

Landeshauptmann hat die Anzeige schriftlich zur Kenntnis zu nehmen und er kann – auf Antrag – darüber auch einen Bescheid ausstellen.

Bescheid vom
24.3.2003

Den Umfang der Berechtigung zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen („personenbezogene“ Berechtigung) hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 24.3.2003, Zl. U-00000023/31, von Amts wegen festgestellt. Der Bescheid enthält einen Katalog von Abfallarten, die von der Deponiebetreiberin zulässigerweise gelagert werden können. Der dagegen erhobenen Berufung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 30.10.2003, Zl. 61 3594/120-VI/1/03, keine Folge gegeben.

Bescheid vom
8.1.2007

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 8.1.2007, Zl. U-AB(ng)-31/6, wurde der Deponiebetreiberin die erweiterte Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung bestimmter Abfallarten unter der Auflage, diese Tätigkeiten nur auf der behördlich genehmigten Deponie Riederberg im Rahmen der behördlichen Bewilligungen auszuüben, erteilt. Mit Schreiben vom 6.3.2007 und 29.5.2007 hat die Behörde vier weitere Abfallarten zur Kenntnis genommen. In diesen Fällen war keine Erledigung mittels Bescheid erforderlich.

Anlagebezogene
Berechtigung

In Bezug auf die „anlagebezogenen“ Berechtigungen fand zwischen der Behörde und der Deponiebetreiberin eine ausführliche Korrespondenz statt, wobei es unter anderem um die Einbeziehung bzw. Lagerung von ausgestuften gefährlichen Abfällen ging.

Bescheid vom
21.6.2006

Mit Bescheid vom 21.6.2006 idF des Berichtigungsbescheides vom 29.6.2006, Zl. U-3362/941, hat der Landeshauptmann den Berechtigungsumfang der zu lagernden Abfälle festgestellt. Die zulässigerweise auf der Abfalldeponie Riederberg zu lagernden Abfälle wurden taxativ aufgezählt.

Berufungsvorentscheidung vom 11.9.2006;
Ergänzung

Dagegen hat die Deponiebetreiberin Berufung erhoben und die Festlegung weiterer zusätzlicher Abfallarten bzw. Spezifikationen begehrt. Der Landeshauptmann hat mit Bescheid vom 11.9.2006 (Berufungsvorentscheidung), Zl. U-3362/947, den Berechtigungsumfang um die beehrten Abfallarten ergänzt. Weitere Ergänzungen zum Berechtigungsumfang erfolgten mit Schreiben vom 24.1.2007 und mit Bescheid vom 25.4.2007, Zl. U-3362/981 (unter anderem auch Untersagung einer angezeigten Abfallart).

Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen	Mit Bescheid vom 2.4.2001 hat der Landeshauptmann von Tirol (als zwischenzeitig zuständige Behörde) von Amts wegen Feststellungen zum Umfang der Sammler- und Behandlererlaubnis der LOBBE MTU GmbH hinsichtlich gefährlicher Abfälle unter Einhaltung einiger Nebenbestimmungen getroffen. Demnach war dem Unternehmen die Sammlertätigkeit nur in den behördlich genehmigten Anlagen in Klagenfurt und Werndorf (Steiermark) erlaubt. Für bestimmte Abfallarten war unter bestimmten Voraussetzungen eine Zwischenlagerung auf dem Firmengelände in Kirchberg zulässig. Die Behandlung der genannten gefährlichen Abfälle durfte nur auf der behördlich genehmigten Anlage in der Steiermark ausgeübt werden.
Bescheid vom 17.7.2001; Abweisung	Mit Ansuchen vom 2.4.2001 hat die LOBBE MTU GmbH ersucht, näher bezeichnete gefährliche Abfälle auch auf der Deponie Riederberg behandeln zu dürfen. Dieses Ansuchen hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 17.7.2001, Zl. U-01126537/9 abgewiesen. In der Begründung führte er aus, dass es sich bei der Deponie Riederberg um eine obertägige Massenabfalldeponie handelt und das Ablagern von gefährlichen Abfällen nur in einer Untertagedeponie zulässig sei. Dies gelte nicht für Abfälle, die vor dem 16.7.2001 zulässigerweise abgelagert wurden.
Berufungsbescheid vom 13.2.2002; Abweisung	Der dagegen erhobenen Berufung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 13.2.2002, Zl. 31 3590/87-III/1U/01, keine Folge gegeben.
Feststellung	In Bezug auf die Abfallarten stellt der LRH zusammenfassend fest, dass jahrelang unterschiedliche Rechtsansichten über die zulässige Lagerung von Abfällen bestanden und erst durch die zuletzt erlassenen Bescheide Klarheit darüber geschaffen wurde.

3.2.6 Verlängerung der Rodungsbewilligung

Befristung der forstrechtlichen Bewilligung	Die im Jahr 1987 erteilte forstrechtliche Bewilligung war bis 1.7.2002 befristet. Die zur Sicherung der Durchsetzbarkeit notwendige Sicherstellung im Ausmaß von €43.603,70 (S 600.000,-) hat die Deponiebetreiberin mittels Bankgarantie erbracht. Diese Bankgarantie war bis 22.4.2006 befristet.
Ansuchen vom 18.12.2000	Mit Ansuchen vom 18.12.2000 hat die Deponiebetreiberin rechtzeitig um eine Verlängerung der Rodungsbewilligung (bis 1.7.2022) ersucht. Der forstfachliche Amtssachverständige hatte keine Einwen-

dungen gegen eine weitere Verlängerung der Rodung bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen erhoben.

Bescheid vom
10.1.2006

Mit Bescheid vom 10.1.2006, Zl. U-3362/F-14, hat der Landeshauptmann die Rodungsbewilligung bis zur Bestandsdauer der Deponie, längstens jedoch bis 31.12.2016, verlängert. Zur Sicherung der Durchsetzbarkeit der Bescheidauflagen, betreffend die Abdeckung des Mülls mit dem vorgesehenen Material sowie die Begrünung und Aufforstung, war eine Sicherstellung in Höhe von € 44.000,-- wertgesichert zu leisten.

Erkenntnis des UVS
vom 2.5.2007

Gegen diesen Bescheid erhob die Deponiebetreiberin Berufung. Mit Erkenntnis vom 2.5.2007 hat der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol dieser Berufung Folge gegeben. Er hat den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufgehoben und das Ansuchen vom 18.12.2000 als unzulässig zurückgewiesen.

Die Berufungsbehörde führte in ihrer Begründung aus, dass die Erteilung einer gesonderten forstrechtlichen Bewilligung rechtlich nicht mehr möglich war und die Erstbehörde eine ihr nicht zukommende Zuständigkeit wahrgenommen hat. Die Deponie Riederberg verfügte über eine gültige abfallrechtliche Genehmigung, die mehrere, unter anderem auch die forstrechtliche Genehmigung ersetzte. Daher konnte die Erstbehörde keine Einzelgenehmigung erteilen.

Weiters nahm die Berufungsbehörde Bezug auf die im Jahr 2006 vorgeschriebene Sicherheitsleistung von 20,4 Mio. €, worin unter anderem auch Maßnahmen zur Begrünung und Aufforstung der Deponiefläche berücksichtigt waren. Dies würde eine Doppelbesicherung darstellen, weshalb sich inhaltlich kein Grund mehr für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung von € 44.000,--ergab.

4. Zivilgerichtliche Verfahren

Im Laufe der Jahre wurden im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg auch zivilgerichtliche Rechtsstreite geführt. Beide nachfolgend angeführten Gerichtsverfahren beziehen sich auf Schadenersatzklagen, welche die Deponiebetreiberin gegen das Land und eine Mitbewerberin eingebracht hat.

4.1 Schadenersatzklage gegen das Land Tirol

Feststellungsklage gegen das Land Tirol	<p>Die Deponiebetreiberin hat am 10.1.2003 beim Landesgericht Innsbruck eine Feststellungsklage gegen das Land Tirol eingebracht. Der Streitwert betrug € 50.000,--.</p> <p>Begründet wurde diese Klage im Wesentlichen damit, dass trotz einer bestehenden zivilrechtlichen Vereinbarung das Einzugsgebiet kontinuierlich reduziert wurde und der Deponiebetreiberin dadurch ein – zum Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht absehbarer – Schaden entstanden sei. Mit den Verordnungen vom 29.6.1999 und 20.2.2000 wurde das Einzugsgebiet der Deponie Riederberg reduziert.</p> <p>Die Änderungen des TAWK bewirkten laut Klägerin, dass sich die ursprünglich geplante Anlieferungsmenge von rund 51.000 Tonnen p.a. (= Jahresabfallmenge aus dem Einzugsgebiet laut Kalkulation 1991) sukzessive auf rund 28.000 Tonnen p.a. vermindert hat.</p>
Klagebegehren	<p>Das Klagebegehren richtete sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Haftung für alle aus diesen beiden Verordnungen entstandenen Schäden.</p>
Erste Tagsatzung vom 4.3.2004	<p>In der ersten Tagsatzung am 4.3.2004 wurde zunächst die Verhandlung auf die Frage der Prozesseinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges eingeschränkt. Mit Beschluss vom 22.3.2004 hat das Landesgericht Innsbruck hinsichtlich eines Punktes des Klagebegehrens das bisherige Verfahren ab der Klagszustellung für nichtig erklärt und die Klage in diesem Punkt wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Soweit das Land auch hinsichtlich der beiden anderen Punkte des Klagebegehrens die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben hatte, wurde diese Einrede verworfen.</p>
Rekurs	<p>Dem dagegen erhobenen Rekurs des Landes hat das Oberlandesgericht Innsbruck mit Beschluss vom 25.11.2004 in der Hauptsache keine Folge gegeben, das heißt über die Rechtswegzulässigkeit wurde rechtskräftig entschieden.</p>
Vergleichsversuch	<p>In der Streitverhandlung vom 3.3.2005 blieb der zunächst vorgenommene Vergleichsversuch erfolglos, vielmehr wurde vom Ver-</p>

handlungsrichter die Begründetheit des Klagebegehrens zur Diskussion gestellt. Trotz der Beendigung eines weiteren Zivilverfahrens (siehe unten) war die Deponiebetreiberin nicht in der Lage, ein Leistungsbegehren zu formulieren und den von ihr behaupteten Schaden mengen- und betragsmäßig zu beziffern.

Einfaches Ruhen des Verfahrens In der bisher letzten Tagsatzung am 12.4.2005 wurden mehrere Zeugen (unter anderem AltLH Dr. Weingartner, AltLR Eberle, LHStv Gschwentner) einvernommen. Letztlich haben die Streitparteien ein einfaches Ruhen des Verfahrens vereinbart. Das Verfahren wurde seither nicht wieder aufgenommen.

4.2 Schadenersatzklage gegen einen Mitbewerber

Klage auf Schadenersatz und Unterlassung Am 27.3.2003 brachte die Deponiebetreiberin beim Landesgericht Innsbruck eine Klage auf Schadenersatz und Unterlassung mit einem Streitwert in Höhe von insgesamt €1,820.293,- ein. Die Klage richtete sich gegen jene Mitbewerberin, die in Kufstein eine Abfallbehandlungsanlage betreibt.

Begründet wurde die Klage im Wesentlichen damit, dass die beklagte Partei entgegen der Verordnung der Landesregierung vom 22.2.2000 den nach der Behandlung verbliebenen, nicht verwertbaren Restmüll überwiegend nicht auf die Deponie Riederberg, sondern zur Verbrennung nach Oberösterreich (Wels und Lenzing) verbracht hatte. Der Deponiebetreiberin sei dadurch ein Schaden entstanden.

Qualifikation des Abfalls Wesentlich war in diesem Zusammenhang die Frage, wie die für eine biologische Behandlung nicht geeignete heizwertreiche Fraktion zu qualifizieren ist. Diesbezüglich gab es zwischen der beklagten Partei sowie dem Land und dem zuständigen Bundesministerium divergierende Rechtsansichten. Während die beklagte Partei die Verbrennung der heizwertreichen Fraktion als thermische Verwertung qualifizierte, gingen das Land und das Bundesministerium von einer thermischen Beseitigung aus. Demnach wäre dieser Abfall als zu beseitigender Abfall zu qualifizieren und nach dem TAWK auf die entsprechende Deponie zu verbringen gewesen.

Klagebegehren Die Deponiebetreiberin begehrte den für die Jahre 2000 bis 2002 errechneten Schadenersatz sowie die Unterlassung der Verbringung von Restmüll auf andere Behandlungsanlagen als die Deponie Rie-

derberg.

Gerichtlicher
Vergleich

Das Streitverfahren endete letztlich mit einem am 5.10.2004 geschlossenen gerichtlichen Vergleich. Demnach hat sich die beklagte Partei verpflichtet, in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 eine bestimmte Menge behandelten oder unbehandelten Restmüll um ein vereinbartes Entgelt auf die Deponie Riederberg zu liefern.

5. Überblick über die Abfallmengen

Entwicklung

Mit dem Zuständigkeitsübergang der Abfallwirtschaft an das Land im Jahr 1989 bzw. mit Inkrafttreten des TAWK 1993 erfolgte zu Beginn der 90er Jahre die Schließung der damals rund 100 Müllplätze der Tiroler Gemeinden. Die Deponierung der Abfälle erfolgte bis zum Jahr 2000 an sieben und seit der Schließung der Deponie Graslboden an sechs Deponiestandorten.

Quelle und
Entwicklung der
Abfallmengen

Seit 1995 wurden die abfallwirtschaftliche Daten von der Abteilung Umweltschutz elektronisch erfasst und gewartet. Die Betreiber der jeweiligen Behandlungsanlagen haben die Daten auf Grundlage der Bewilligungsbescheide zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die quantitative Entwicklung der von Tiroler Deponien seit 1998 aufgenommenen Abfallmengen in Tonnen:

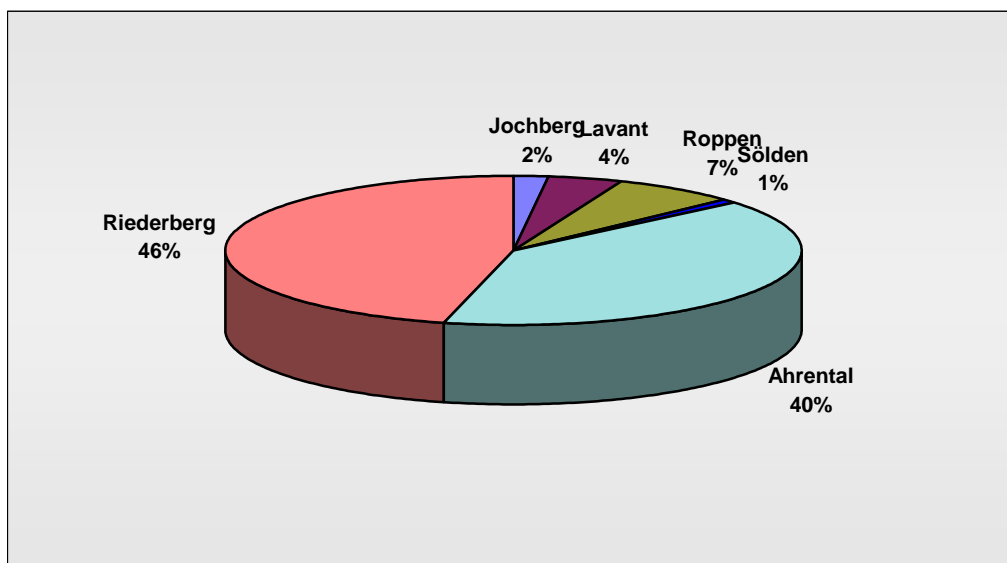
Entwicklung der Abfallmengen:

Deponie	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Jochberg	6.162	6.864	6.502	6.836	9.205	10.392	4.251	4.559	4.782
Lavant	14.826	15.652	16.172	15.442	15.350	15.219	15.799	15.010	11.074
Roppen	16.866	17.056	18.975	18.651	18.285	18.272	18.437	21.742	18.908
Sölden	1.660	1.670	3.266	2.456	2.782	2.135	2.718	2.676	2.057
Graslboden	42.805	21.545	2.067	0	0	0	0	0	0
ATM-Ahrental	0	24.122	47.115	55.536	54.279	52.138	45.627	41.392	202.820
Ahrental	47.775	47.435	45.162	41.687	43.542	41.756	41.129	49.868	45.275
Riederberg	69.537	93.351	97.691	101.607	103.454	65.330	64.214	147.566	130.306
Summe	199.632	227.695	236.950	242.216	246.897	205.242	192.174	282.814	285.000

ATM = Abfallverband Tirol Mitte

Hinweis	Bei der Deponie ATM-Ahrental sind im Jahr 2006 rund 130.000 Tonnen des beim Bau der Unterinntaltrasse angefallenen Aushubs enthalten. Dieses Aushubmaterial stammte von den Flächen im Bereich Fritzens, die im Rahmen des UVP-Verfahrens als „Verdachtsflächen“ klassifiziert wurden.
Gesamtentwicklung	Im Zeitraum 1995 bis 2003 wurden durchschnittlich 220.000 Tonnen Abfall pro Jahr in Tiroler Deponien entsorgt. In den Jahren 2005 und 2006 waren erhebliche Steigerungen (auch ohne Berücksichtigung dieses „außerordentlichen“ Aushubmaterials der Unterinntaltrasse) festzustellen.
Müllexport/Müllimport	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass jährlich relativ geringe Abfallmengen (durchschnittlich 4.000 Tonnen) vom Bezirk Reutte in die Verbrennungsanlage nach Kempten in Bayern exportiert werden. Diese Abfallmengen sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten. Weiters erfolgt die Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten auf der Hausmülldeponie des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol in Lavant.
Bedeutung der Deponiestandorte	Die nachfolgende Grafik veranschaulicht am Beispiel des Jahres 2006, dass auf der Deponie Riederberg mit einer Jahresabfallmenge von rund 130.000 Tonnen nahezu die Hälfte des gesamten in Tirol deponierten Abfalls eingebracht wurde (ohne Berücksichtigung des Aushubmaterials der Unterinntaltrasse):

relative Verteilung auf die Deponien:



Entwicklung Deponie Riederberg Im Zeitraum 1995 bis 2004 wurden auf der Deponie Riederberg jährlich rund 80.000 Tonnen Abfall abgelagert. Im Jahr 2005 wurde mit rund 148.000 Tonnen der bisherige Höchststand erreicht.

Herkunft der Abfälle Seit Jahren wurden Abfälle auf die Deponie Riederberg verbracht, die nicht vom Einzugsbereich Kufstein und Kitzbühel stammten, sondern es wurden von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG in einem erheblichen Ausmaß Abfälle von anderen Tiroler Bezirken und von anderen Bundesländern übernommen. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, war in den Jahren 2005 und 2006 im Vergleich zu den Vorjahren ein starker Anstieg der Fremdmengen aus anderen Bundesländern festzustellen (Mengen in Tonnen):

Abfallherkunft:

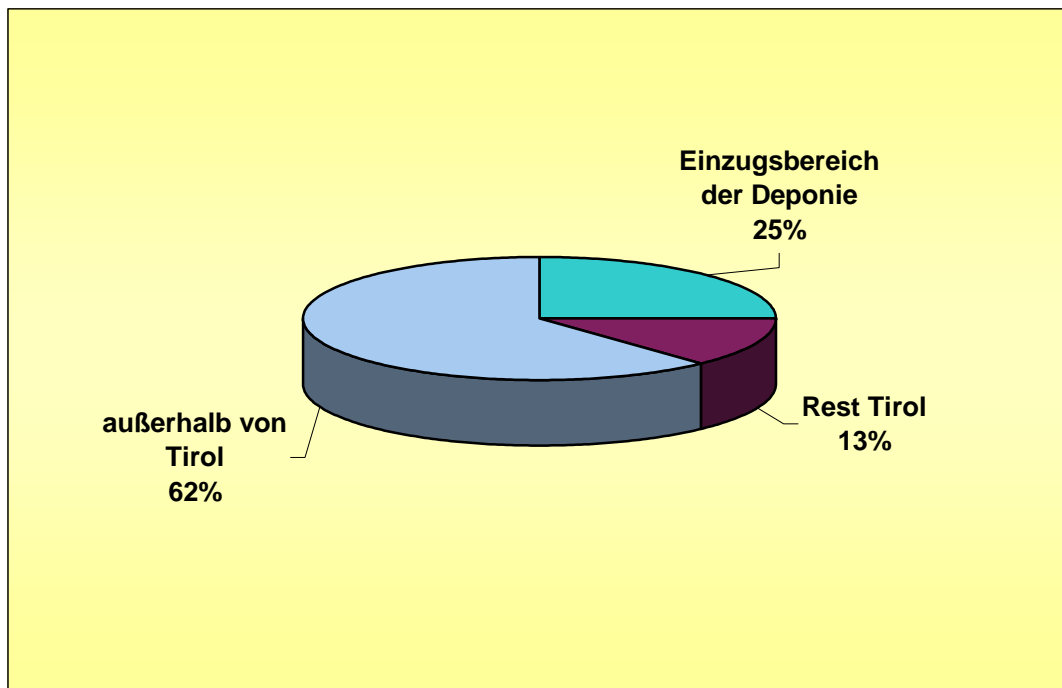
Herkunft der Abfälle	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Kitzbühel	16.039	15.038	13.403	17.678	19.197	18.974	18.939	16.101	16.489
Kufstein	20.378	17.852	13.738	9.244	10.337	10.217	12.626	26.569	15.221
Rest Tirol	8.743	11.071	14.195	8.023	14.538	12.672	1.391	8.568	17.351
außerhalb Tirols	20.564	45.265	52.817	64.812	58.318	22.722	31.258	96.329	81.246
Summe	65.724	89.227	94.153	99.757	102.390	64.584	64.214	147.566	130.306

relativer Anteil der Fremdmengen aus anderen Bundesländern Im Vergleich zu den jeweiligen Gesamtjahresabfallmengen betrug der jährliche Anteil der Fremdmengen aus anderen Bundesländern im Zeitraum 1998 bis 2006 jährlich zwischen 31 % (im Jahr 1998) und 65 % (in den Jahren 2001 und 2005). Die Herkunft der Fremdmengen aus anderen Bundesländern differierte.

Beispiele Beispielsweise wurden im Jahr 2002 rund 12.000 Tonnen Shredder-rückstände primär aus Vorarlberg und rund 8.400 Tonnen mechanisch-biologisch behandelte Abfälle aus Salzburg auf der Deponie Riederberg abgelagert.

Verteilung 2006 Von den im Jahr 2006 (letztes Jahr des Deponievollbetriebes) insgesamt auf der Deponie entsorgten Abfallmengen im Ausmaß von rund 130.000 Tonnen, betrug der Tiroler Anteil jedoch nur rund 49.000 Tonnen und damit anteilig rund 40 %. Der überwiegende Teil des Abfalls stammte, wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, von anderen Bundesländern:

relative Verteilung 2006:



gesetzliche Meldepflicht

Gem. § 21 Abs. 4 AWG 2002 haben Inhaber einer Deponie die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer, Abfallart und die Restkapazität in Kubikmeter, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 15. März jeden Jahres zu melden.

Meldung über die Abfälle

Am 9.3.2007 hat die Deponie Riederberg GmbH & Co KG dem Bundesministerium für das Jahr 2006 die Übernahme und Deponierung von insgesamt 130.305 Tonnen Abfällen gemeldet, die von den nachfolgenden Unternehmungen bzw. von den Gemeinden aus den Bezirken Kitzbühel und Kufstein übernommen wurden:

Abfallahnlieferer:

Abfallübernahme von:	Mengen in Tonnen
Recycling Ost GmbH, Hopfgarten	111.231,12
WS Holding GmbH, Kirchberg/Graz	12.639,77
Hans Hüter GmbH, Graz	1.068,64

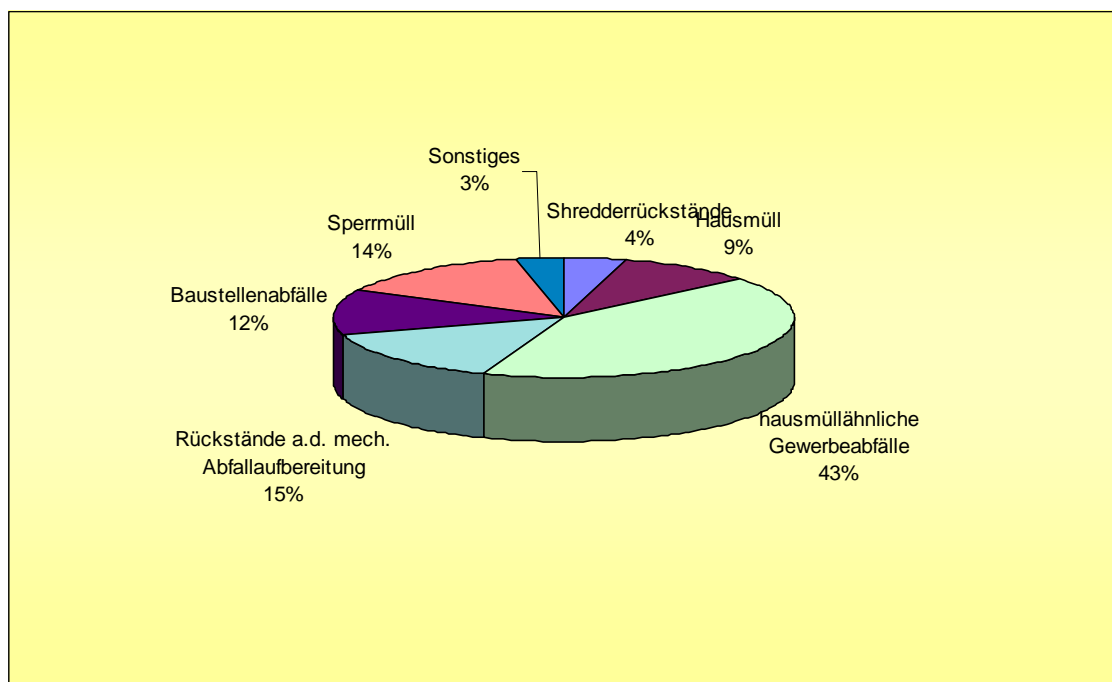
Abfallübernahme von:	Mengen in Tonnen
Gemeinden aus den Bezirken Kitzbühel	2.808,27
Gemeinden aus den Bezirken Kufstein	2.558,10
Summe 2006	130.305,90

Abrechnung Die Gesamtabrechnung dieser Abfallanlieferungen auf die Deponie Riederberg erfolgte durch Recycling Ost GmbH, WS Holding GmbH und die Hans Hüter GmbH.

Abfallarten Auf der Deponie Riederberg wurden im Jahr 2006 primär hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle (54.475 Tonnen), Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (18.910 Tonnen), Sperrmüll (18.388 Tonnen), Baustellenabfälle (16.196 Tonnen), Hausmüll (12.278 Tonnen) und Shredderrückstände (5.812 Tonnen) entsorgt.

Gesamtverteilung Die auf der Deponie Riederberg insgesamt entsorgte Abfallmenge im Ausmaß von 130.306 Tonnen verteilte sich im Jahr 2006 auf die folgenden Abfallarten:

relative Verteilung der Abfallarten:



Abfallarten der Abfallbesitzer	<p>Der überwiegende Teil (85 %) der Gesamtabfallmenge wurde von der Recycling Ost GmbH übernommen. Während die WS Holding GmbH und die Hans Hütter GmbH überwiegend hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Hausmüll und Sperrmüll anlieferten hat die Deponiebetreiberin von der Recycling Ost GmbH auch Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung, Baustellenabfälle, Shredderabfälle, Bodenaushub, Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung oder Rechengut übernommen.</p>
Restkapazität	<p>Die Deponiebetreiberin wies in der Meldung vom 9.3.2007 weiters darauf hin, dass die Restkapazität der Deponie Riederberg mit Jahresende 2006 insgesamt 157.731 m³ betrug. Damit waren bis Jahresende 2006 nahezu 90 % des Gesamtfassungsvermögens der Deponie Riederberg im Ausmaß von rund 1,4 Mio. m³ (unter Berücksichtigung des bisherigen Setzungsverhalten und der Müllzusammensetzung) verfüllt.</p>
gesellschafts-rechtliche Verknüpfungen	<p>Die Abfallanlieferer bzw. Abfallbesitzer Recycling Ost GmbH, WS Holding GmbH und Hans Hütter GmbH waren bzw. sind mit der Deponie Riederberg GmbH & Co KG direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich verbunden.</p>
Recycling Ost GmbH	<p>Die Gesellschafter des „Hauptanlieferers“ Recycling Ost GmbH sind gem. Firmenbuchabfrage vom 30.11.2007 zu 99 % die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG; die restlichen 1 % hält die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH. Bis zum Jahr 2002 war die MTU GmbH (ehemalige Kommanditistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) und die Deponie Riederberg GmbH (bis zum Konkurs Komplementärin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) an der Recycling Ost GmbH beteiligt.</p> <p>Die derzeitige Geschäftsführerin der Recycling Ost GmbH Barbara Zitterbart war im Zeitraum von 1999 bis 2002 Geschäftsführerin der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH.</p>
Vereinbarung	<p>In der Vereinbarung vom 25.11.2002 zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel (der die abfallwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden Kössen, Schwendt, Waidring, St. Johann i.T., Oberndorf, Going am Wilden Kaiser, Reith bei Kitzbühel, Kirchberg i.T., Brixen im Thale, Westendorf, Hopfgarten im Brixenthal, Itter, St. Ulrich. St. Jakob i. Haus und Hochfilzen vertritt) und

- der Firma Recycling Ost GmbH,

wurde ein Entgelt in der Höhe von € 130,- pro Tonne (inklusive ALSAG, exkl. USt., wertgesichert) für die Abfallübernahme, Eingangskontrolle, Registrierung und Umladung festgelegt. Das Vertragsverhältnis begann mit 1.1.2003 und wurde auf die Dauer von 15 Jahren, sohin bis zum 31.12.2017 abgeschlossen.



WS Holding GmbH

Der Alleingesellschafter der WS Holding GmbH ist Michael Schöffel, der wiederum derzeit 10 % an der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (ehemalige Kommanditistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) und 100 % an der Rotreat Abwasserreinigung GmbH hält.

Hans Hütter GmbH

Ein weiterer Abfallanlieferer ist die Hans Hütter GmbH. Diese Gesellschaft ist die derzeitige Kommanditistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG.

Auch im Zusammenhang mit diesen Abfallanlieferungen wird das Firmengeflecht sowie die Geschäftsbeziehungen rund um die Deponie Riederberg GmbH & Co KG im Kapitel „Firmengeflecht – Übersicht“ aufgezeigt.

6. Deponieaufsicht

Überblick über die Aufsichts- und Kontrollorgane

Die Aufsicht über die Deponie Riederberg erfolgte durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz und das Deponieaufsichtsorgan als Behördenorgan. Im Rahmen dieser Kontrollen wurde auch die Einhaltung der Genehmigungsbescheide bzw. vorgeschriebener Auflagen kontrolliert. Weiters hatte auch der Leiter der Eingangskontrolle ein Prüfprogramm durchzuführen.

6.1 Deponie- und Bauaufsicht

Aufsichtsorgane

Die Überwachung von Deponien kommt grundsätzlich dem Landeshauptmann als Behörde zu. Entsprechend den wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen hat die Behörde zur Überwachung der Bauausführung ein geeignetes Aufsichtsorgan und zur Überprüfung von Deponien ein Deponieaufsichtsorgan mit Bescheid zu bestellen.

Aufgaben

Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides. Das Deponieaufsichtsorgan hat die Einhaltung der wasser- bzw. abfallwirtschaftlichen Gesetze und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Es besteht eine jährliche Berichtspflicht.

Hinweis

Die Überprüfung bzw. Kontrolle der wirtschaftlichen Situation der Deponiebetreiberin ist nicht Aufgabe der Abfallbehörde bzw. des Deponieaufsichtsorgans.

Rechte und Pflichten

Das Deponieaufsichtsorgan ist berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen usw. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Das Deponieaufsichtsorgan hat über seine Aufsichtstätigkeit Aufzeichnungen zu führen.

Bestellungen	<p>Der Landeshauptmann hat mit Bescheid vom 5.1.1989, Zl. IIIa1-10.019/25, den damaligen Leiter des Baubezirksamtes Kufstein als Bauaufsichtsorgan bestellt. Die Bestellung wurde mit 1.4.1989 wirksam und zunächst auf ein Jahr befristet. Nach einer Verlängerung um ein weiteres Jahr erfolgte die Bestellung schließlich auf unbestimmte Zeit. Zuzolge der Änderung der Rechtslage wurde das Bauaufsichtsorgan ab 1.4.1991 auch zur wasserrechtlichen Deponieaufsicht bestellt.</p> <p>Mit Schreiben vom 20.7.2000 hat das Aufsichtsorgan mitgeteilt, aufgrund einer dienstlichen Änderung die Funktion nicht weiter ausüben zu können. Nach Übermittlung der beiden Quartalsberichte für das Jahr 2000 wurde das Aufsichtsorgan von dieser Funktion entbunden.</p> <p>Mit Bescheid vom 2.10.2000, Zl. U-3362-C/94, hat der Landeshauptmann für die Deponie Riederberg Mag. Andreas Pflügler mit Wirksamkeit vom 1.11.2000 bis auf Widerruf zur wasserrechtlichen Deponie-/Bauaufsicht bestellt.</p>
Kosten der Aufsichtstätigkeit	<p>Die Kosten der Aufsichtstätigkeit hatte laut den gesetzlichen Bestimmungen die Deponiebetreiberin zu tragen. Das Pauschalentgelt war anfangs mit € 768,- (S 10.568,-) monatlich festgesetzt und bezog sich auf einen Zeitaufwand von 20 Monatsstunden. Der monatliche Pauschalbetrag wurde ab März 1993 auf € 718,88 (S 9.892,-) reduziert und ab Juli 1994 auf € 890,39 (S 12.252,-) erhöht.</p>
Kostenersatz	<p>Den Kostenersatz hat der Deponiebetreiber zunächst an das Land und seit der Bestellung des externen Aufsichtsorgans unmittelbar an dieses geleistet.</p>
Kontrollen	<p>Die Deponie Riederberg wurde in der Regel vom bestellten Aufsichtsorgan in mindestens 14-tägigen Abständen kontrolliert. Aufgrund der zunehmenden Geruchsbelastung wurde das Aufsichtsorgan ab November 2006 bis zur Besserung der Situation im Feber 2007 zu vermehrten Kontrollen (ein- bis zweimal wöchentlich) angehalten. An diesen Kontrollen nahm teilweise auch ein Vertreter der Bürgerinitiative Bruckhäusl teil.</p> <p>Sämtliche Kontrollen wurden im bei der Deponie aufliegenden Betriebsbuch vermerkt. So hat etwa das Deponieaufsichtsorgan im</p>

Jahr 2006 (bis 14.12.2006) insgesamt 43 Kontrollen durchgeführt. Eine Informationspflicht an die Behörde bestand nach dem AWG nur in jenen Fällen, in denen bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

Quartalsberichte

Das Deponieaufsichtsorgan hat regelmäßig Quartalsberichte verfasst und diese dem abfalltechnischen Amtssachverständigen bzw. der Abteilung Umweltschutz übermittelt. Die Quartalsberichte enthalten Angaben über:

- Art und Menge des angelieferten Mülls,
- Sickerwasseranfall und Art der Abfuhr bzw. der Ableitung,
- Anfall von Deponiegas,
- besondere Vorkommnisse,
- Grund- und Quellwasser, monatliche Beweissicherung,
- Sickerwasser / Permeat, monatliche Untersuchungen,
- Permeat, vierteljährliche Untersuchungen,
- Sickerwassersystem und Hangdrainagen,
- Sonden und Quellen, halbjährliche Untersuchungen
- Oberflächenwasser, halbjährliche Untersuchungen,
- Zustand der Oberflächenentwässerung und
- Jahreswasserbilanz.

Die Angaben stützten sich auf laufende Aufzeichnungen und Untersuchungen, die wiederum den Vorgaben des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides entsprachen. Die Kontrollbesuche wurden protokolliert und kommentiert. In diesen Protokollen wurden auch die vom abfalltechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Kontrollbesuche in der Deponie Riederberg vermerkt.

Hinweis

Entsprechend dem Bescheid vom 19.4.1996 ist die Deponiebetreiberin verpflichtet, das bei der Sickerwasserreinigung anfallende Permeat vierteljährlich nach definierten Komponenten bzw. Parameter untersuchen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Untersuchungen wurden chemisch-analytische Labore (z.B. die TÜV BAYERN Landesgesellschaft Österreich GmbH) betraut. Der Vergleich mit den Grenzwerten laut Verordnung des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft „Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien“ zeigt, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten wurden.

Die Grund- und Quellwasserbeweissicherung erfolgte durch eine Gesellschaft für Hydrogeologie.

Emissionen Bei den Emissionen einer Massenabfalldeponie handelt es sich prinzipiell um Luftemissionen (Deponiegas) und Wasseremissionen (Sickerwässer und Oberflächenwässer).

Einleitung von Sickerwasser und Entsorgung von Konzentrat Das Sickerwasser wurde in Absprache mit dem Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung über den Kanalanschluss in die Kläranlage Kirchbichl eingeleitet. Das Konzentrat wurde mittels Tankwagen zur Entsorgung verbracht.



Sickerwasserreinigungsanlage

Übersicht Seit dem Jahr 2000 entwickelten sich das Ausmaß der Einleitungen von Sickerwasser der Deponie Riederberg in die Kläranlage Kirchbichl und der entsorgten Konzentrate wie folgt:

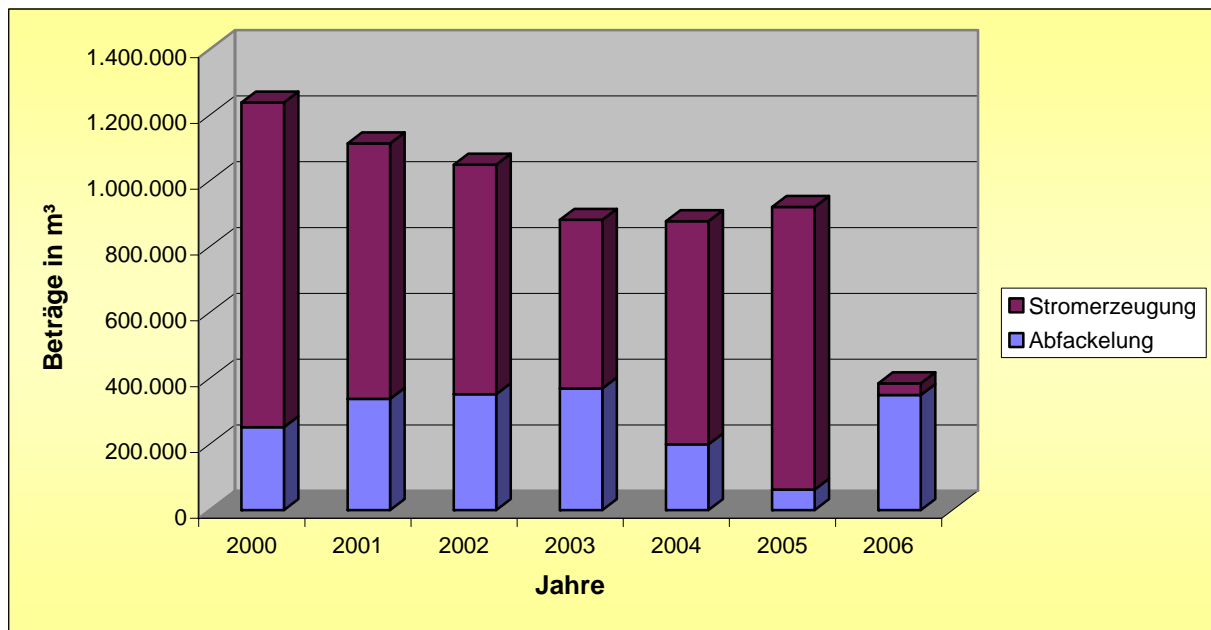
Entwicklung der Sickerwässer und Konzentrate:

Jahre	Sickerwasser	Konzentrat
	in m ³	
2000	18.728,95	3.036,36
2001	13.117,00	4.483,64
2002	13.643,00	5.489,91
2003	10.502,00	5.094,01
2004	12.023,00	5.756,91

Jahre	Sickerwasser	Konzentrat
	in m ³	
2005	14.917,00	7.404,00
2006	16.729,00	9.426,60

-
- Kosten** Bisher betragen die Kosten der Sickerwasserbehandlung rund 1,25 Mio. € pro Jahr. Die Entsorgung der Sickerwässer erfolgt durch das Entsorgungsunternehmen Rotreat GmbH (siehe Kapitel „Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge“).
- Deponiegase** Seit 15.9.1992 ist auf der Deponie Riederberg eine aktive Entgasungsanlage mit einer maximalen Leistung von 300 m³ pro Stunde in Betrieb. Das Deponiegas wird über zuletzt 32 vertikale Gasbrunnen und über zwei horizontale Gasdrainagen aus der Deponie Riederberg aktiv abgesaugt. Das Deponiegas wurde entweder über die Hochtemperaturfackel entsorgt oder mittels Gasmotor zur Stromerzeugung verwertet.
- Stromerlöse** Aus der Stromerzeugung hat die Deponie Riederberg GmbH & Co KG jährlich zwischen €19.795,-- (im Jahr 2005) und €28.899,-- (2002) vereinnahmt.
- Entwicklung** Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, reduzierte sich das Deponiegasaufkommen von rund 1,24 Mio. m³ im Jahr 2000 auf nur mehr rund 385.000 m³ im Jahr 2006:

Deponiegasaufkommen und dessen Verwendung:



Gasqualität Im Beobachtungszeitraum 2000 bis 2006 lag die Gasqualität im Mittel zwischen 22,5 % (im 4. Quartal 2006) und 46,7 % Methan (im 4. Quartal 2002).

Entwicklung Während im Jahr 2000 rund 80 % (986.000 m³) des Deponiegases mittels Gasmotor zur Stromerzeugung verwendet und die restlichen 20 % (252.000 m³) abgefackelt wurden, hat die Deponiebetreiberin im Jahr 2006 nahezu das gesamte Deponiegas aufkommen abgefackelt.

sinkende Gasqualität Aufgrund der im 1. Quartal 2006 stark gesunkenen Methanwerte wurde der Gasmotor nur mehr sporadisch eingesetzt, sodass nur mehr mit 35.500 m³ Deponiegas Strom erzeugt werden konnte. Beispielsweise erfolgte die Stromerzeugung im 4. Quartal 2005 noch mit 206.600 m³ Deponiegas. Die Gasqualität lag dabei im Mittel noch bei 35,5 % Methan.

Auswirkungen Aufgrund des weiter gesunkenen Methangehaltes konnte der Gasmotor ab März 2006 nicht mehr verwendet werden. Am 21.12.2006 wurde der Gasmotor demontiert und von der Deponie entfernt. Bis auf weiteres wird das gesamte anfallende Deponiegas abgefackelt.

6.2 Auflagenkontrollen

Aufsichtstätigkeiten	Neben den bestellten Deponieaufsichtsorganen hatten auch die jeweils zuständigen Behörden bestimmte Aufsichtstätigkeiten im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg wahrzunehmen. Ihre diesbezügliche Aufgabe bestand hauptsächlich darin, die Einhaltung der erteilten Genehmigungen bzw. Bewilligungen sowie der zahlreichen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zu überwachen und zu überprüfen. Zu beachten war in Bezug auf die erteilten Auflagen auch deren Vollstreckbarkeit und die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit im Falle der Missachtung.
Abfalltechnische Amtssachverständige	Wie bereits erwähnt, war aufgrund des abfallrechtlichen Bewilligungsbescheides als Überwachungsorgan für die Einhaltung der darin vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der abfalltechnische Amtssachverständige der Abteilung Umweltschutz bestellt.
Wasserrechtliche Auflagenkontrolle	Das wasserrechtliche Bau-/Deponieaufsichtsorgan hatte etwa in seinem Bericht vom 28.6.1991 darauf hingewiesen, dass alle Auflagen der diesbezüglichen Wasserrechtsbescheide erfüllt wurden und auch ansonsten alle Vorkehrungen getroffen wurden, sodass jederzeit mit der Müllablagerung begonnen werden kann.
Abfallwirtschaftliche Auflagenkontrolle	Der abfalltechnische Amtssachverständige und der damals zuständige Sachbearbeiter der Abteilung Umweltschutz hatten am 8.2.1994 eine Überprüfung der Auflagen der gewerbe- und abfallrechtlichen Bewilligungsbescheide vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die vorgeschriebenen, zum Prüfungszeitpunkt relevanten Auflagen im Wesentlichen eingehalten wurden. Einige gewerbetechnische Auflagen konnten aus abfalltechnischer Sicht nicht überprüft werden.
Gewerberechtliche Auflagenkontrolle	Die diesbezüglichen gewerbebehördlichen Überprüfungen haben die gewerbetechnischen Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 24.3.1994 und des Amtes der Landesregierung am 19.10.1994 durchgeführt. Beide stellten fest, dass die Abfalldeponie plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt wurde und die im gewerberechtlichen Bescheid angeordneten Auflagen (damals) erfüllt wurden.

Forstrechtliche Auflagenkontrolle	Die Bezirksforstinspektion Kufstein hat regelmäßige Überprüfungen der in den forstrechtlichen Rodungsbewilligungen vorgeschriebenen Bescheidauflagen durchgeführt. Sie hat in ihren diesbezüglichen Berichten festgestellt, dass entweder die Auflagen erfüllt oder noch aufrechte Auflagen eingehalten wurden. Sie wiesen auch darauf hin, dass die Erfüllung der Aufforstungsaufgabe erst nach der endgültigen Rekultivierung erfolgen konnte.
Feststellung - Dauerauflagen	<p>Sowohl der abfall- als auch ein gewerbetechnischer Sachverständige wiesen in ihren Berichten darauf hin, dass es sich bei vielen Auflagen um so genannte Dauerauflagen handelt, das heißt die Auflagen waren auch weiterhin zu beachten. Neben den erwähnten Kontrollen fanden daher im Laufe der Jahre weitere Kontrollen – wie erwähnt auch durch das Deponieaufsichtsorgan - statt, worüber entsprechende Berichte in den Akten vorliegen. Diese Kontrollen führten teilweise auch zu entsprechenden Reaktionen seitens der Behörde.</p> <p>Bedingt durch die massiven Geruchsbelastungen in den beiden letzten Jahren wurden sowohl seitens der Stadtgemeinde Wörgl als auch Vertretern der regionalen Bürgerinitiative vermehrt Forderungen nach Überprüfung und Einhaltung aller gültigen bescheidmäßigen Auflagen vorgebracht. Insbesondere die großen Abfallmengen seien der Grund dafür, dass der Deponiebetrieb nicht mehr unter Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfolgen kann.</p>
Sachverhaltsdarstellungen	In diesem Zusammenhang hat die Bürgerinitiative Bruckhäusl Sachverhaltsdarstellungen bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck in Bezug auf strafrechtlich relevante Versäumnisse der Behörde sowie beim Land wegen Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung eingebracht.
Disziplinarrechtliches Verfahren	In Bezug auf die beim Land eingebrachte Sachverhaltsdarstellung hat die Abteilung Umweltschutz über Aufforderung der Disziplinarbehörde eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Dabei wurden die getroffenen behördlichen Maßnahmen ausführlich dargestellt und die behaupteten, teils auf ein Privatgutachten gestützten Vorwürfe wegen Nichtbeachtung bestimmter Auflagen weitgehend zurückgewiesen. Es wurde auch auf die von der Bürgerinitiative gestellte Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz hingewiesen, welche die Abteilung Umweltschutz mit Schreiben vom 3.1.2007 umfangreich beantwortet hat. Die Disziplinarbehörde sah keine Veranlassung ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten.

Das entsprechende Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen.

7. Firmengeflecht Übersicht (Gesellschaftsstrukturen)

Übersicht über die Deponiebetreiber

Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist (indirekt) Gesamtrechtsnachfolgerin der Toni Widmoser GmbH & Co KG. Die Ersteintragung des Unternehmens erfolgte am 1.9.1977, seither erfolgten zahlreiche Änderungen der Firma. Zusammenfassend wurde die Deponie Riederberg von den folgenden sechs Firmen betrieben:

Übersicht über die Betreiber:

Betreiber der Deponie Riederberg
Toni Widmoser GmbH & Co KG
Mülldienst Tiroler Unterland Toni Widmoser GmbH & Co KG
Mülldienst Tiroler Unterland Deponie Riederberg GmbH & Co KG
LOBBE Mülldienst Tiroler Unterland Deponie Riederberg GmbH & Co KG
LOBBE Deponie Riederberg GmbH & Co KG
Deponie Riederberg GmbH & Co KG

Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist der Betrieb der Mülldeponie Riederberg auf einer in ihrem Alleineigentum stehenden Liegenschaft (EZ 887, Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein, Bezirksgericht Kufstein) mit einer Gesamtfläche von 57.942 m² in Pannersdorf 17a, 6300 Wörgl.

Firmenbuch

Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN 21732 i protokolliert. Die Rechtsform als Kommanditgesellschaft besteht seit 16.06.1977. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Kitzbüheler Straße 108, Kirchberg i.T. Die voll einbezahlte Stammeinlage beträgt € 36.336,42.

Gesellschafter

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementär) ist die Deponie Riederberg GmbH (FN 152595 f). Kommanditisten sind die

Firma Anorthit Vermögensverwaltung GmbH (FN 262100 t) mit einer Vermögenseinlage von €34.519,60 und die Firma Hans Hütter GmbH (FN 182152 x) mit einer Einlage von €1.816,82 als Haftungssumme.

Deponie Riederberg GmbH Die Geschäftsführung der Deponie Riederberg GmbH obliegt Ernst Schöffel. Dem Betriebsleiter der Deponie Riederberg Gerhard Müller wurde am 1.5.2001 die Prokura dieser Gesellschaft erteilt. Der alleinige Gesellschafter der Deponie Riederberg GmbH ist die Anorthit Vermögensverwaltung GmbH.

Anorthit Vermögensverwaltung GmbH Die Anorthit Vermögensverwaltung GmbH ist wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Hans Hütter GmbH. Die Geschäftsführung sowohl der Anorthit GmbH als auch der Hans Hütter GmbH obliegt dem Alleingesellschafter Hans Hütter. Der Sitz dieser Gesellschaften befindet sich in Graz.

Die Anorthit Vermögensverwaltung GmbH ist die Rechtsnachfolgerin der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH als Kommanditistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG.

Hinweis Mit der Beendigung der operativen Geschäftsfelder der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH kam es Mitte 2006 (nach dem im Jahr 2005 das Kapital der MTU GmbH um 7,3 Mio. € auf nur noch €35.000,- herabgesetzt wurde) auch zu einer Änderung der Gesellschafterstruktur bei der Deponie Riederberg GmbH & Co KG.

Übertragung der Anteile Der Kommanditanteil der MTU GmbH im Ausmaß von €34.519,60 wurde mit Kaufvertrag vom 7.6.2006 von der Anorthit GmbH übernommen. Die Kommanditistin Anna Maria Widmann hat ihre Vermögenseinlage in der Höhe von €1.816,82 an die Hans Hütter GmbH verkauft. Somit sind sämtliche Kommanditanteile an der Deponie Riederberg GmbH & Co KG indirekt Hans Hütter zuzurechnen.

MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH Die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH befindet sich derzeit zu 90 % im Eigentum von Ernst Schöffel (Geschäftsführer der Deponie Riederberg GmbH) und zu 10 % im Eigentum von Michael Schöffel. Die Geschäftsführung dieser ehemaligen Kommandistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG obliegt seit 16.7.2004 Anna Maria Widmann und Ernst Wiesinger. Die Betriebsführung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG oblag der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (siehe auch das Kapitel „Gewinn- und Ver-

Iustrechnungen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG).

keine Bestätigungs-
vermerke für Jahres-
abschlüsse der MTU
GmbH

Im Jahr 2005 wurde laut Lagebericht der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH durch eine Kapitalherabsetzung auf € 35.000,-- ein Bilanzgewinn von € 6.658.929,17 ausgewiesen. Aufgrund der mangelhaften Vorlage von Unterlagen hat der Wirtschaftsprüfer am 5.1.2007 dem Jahresabschluss der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2005 den Bestätigungsvermerk versagt.

Der am 12.4.2004 unterfertigte Jahresabschluss für das Jahr 2003 wurde erst am 30.11.2004 beim Landesgericht, Firmenbuch, eingereicht. Auch diesem Jahresabschluss wurde der Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftstreuhanders, welcher ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft attestieren würde, versagt.

Diese Versagung wurde unter anderem auch damit begründet, dass die Werthaltigkeit der Forderung gegenüber der IRAB – Innsbrucker Recycling und Abfall Betriebe GmbH (ab 1996 eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Innsbrucker Kommunalbetriebe GmbH) in der Höhe von 10,9 Mio. €, aufgrund des (damals) noch laufenden Rechtsstreites, nicht beurteilt werden kann. Dieser Forderung stand ein Bankkredit in Höhe von 10,0 Mio. € gegenüber, für welche die Deponie Riederberg GmbH & Co KG als Bürge und Zahler haftete.

Hinweis

An der IRAB GmbH war bis 1995 die AMG Abfall- und Müllentsorgung GmbH (damals eine 100 %ige Tochtergesellschaft der MTU GmbH) mit 49 % beteiligt. Über die Höhe der Abfindung für die Abgabe der Gesellschaftsanteile an der damaligen IRAB GmbH (1996 wurde diese Gesellschaft mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG verschmolzen) folgte eine jahrelange prozessuale Auseinandersetzung zwischen der MTU GmbH und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

Abfindungszahlung an
die MTU GmbH

Zwischenzeitlich wurde mit rechtskräftigen Urteil vom März 2007 der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH eine Abfindung in der Höhe von rund 22,0 Mio. € (inklusive Zinsen und Verfahrenskosten) zugesprochen.

Regressansprüche
des Landes

In diesem Zusammenhang vertritt der LRH die Ansicht, dass geklärt werden sollte, ob und in welchem Umfang das Land, im Hinblick auf

die subsidiäre Haftung für die Nachsorge der Deponie Riederberg, Zugriff im Zivilrechtsweg auf das Vermögen der MTU GmbH (oder allenfalls andere juristische oder natürliche Personen) haben könnte. Siehe auch die im Kapitel „Gewinn- und Verlustrechnung“ ausgeführte Haftungsbestimmung im Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH und der Deponie Rieberberg GmbH & Co KG. Im Zusammenhang mit der subsidiären Haftung des Landes wird auf die Ausführungen im Kapitel „Sicherstellung“ hingewiesen.

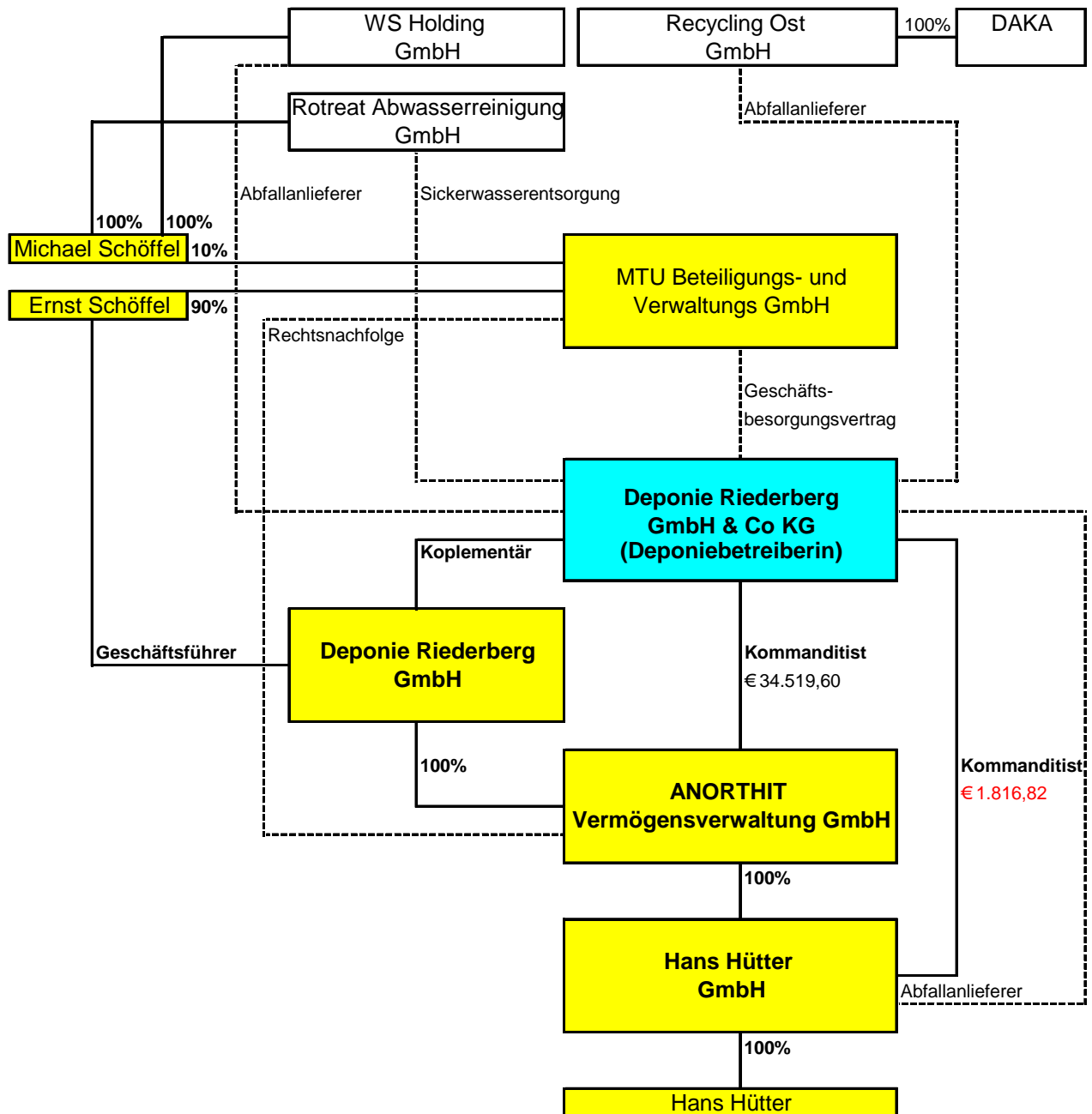
Rotreat Abwasser-
reinigung GmbH

Der Minderheitsgesellschafter der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH Michael Schöffel ist Alleingesellschafter der Rotreat Abwasserreinigung GmbH. Diese Gesellschaft war und ist bis auf weiteres mit der Entsorgung des Sickerwassers der Deponie Riederberg beauftragt. Die mit dieser Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehenden laufenden (Nachsorge-)Kosten, Rechte und Pflichten werden im Kapitel „Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge“ ausführlich dargestellt.

Übersicht über das
„Firmengeflecht“

Inklusive der im Kapitel „Überblick über die Abfallmengen“ angeführten abfallanliefernden Firmen Recycling Ost GmbH und WS Holding GmbH stellt sich das „Geflecht“ von Firmen-, Personen- und Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg GmbH & Co KG graphisch wie folgt dar (Stand der Beteiligungsverhältnisse laut Firmenbuchabfrage vom 8.11.2007):

Firmengeflecht um die Deponie Riederberg:



Konkurs

Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 23.8.2007 wurde der Konkurs über die Deponie Riederberg GmbH & Co KG eröffnet (siehe das Kapitel „Konkurs der Deponie Riederberg GmbH & Co KG“).

Mitarbeiter

Im Betrieb der Deponiebetreiberin waren vor Konkureröffnung acht Dienstnehmer beschäftigt; bis auf zwei Dienstnehmer wurden per

3.8.2007 Dienstgeberkündigungen ausgesprochen. Das Unternehmen wird derzeit in eingeschränktem Umfang, mit zwei Dienstnehmern fortgeführt.

8. Gebarung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG

Offenlegung

Bis einschließlich dem Jahr 2006 wurden die Jahresabschlüsse der Deponie Riederberg GmbH & Co KG gem. § 278 HGB im Landesgericht Innsbruck, Firmenbuch, offen gelegt. Bis zum Jahr 2003 lagen die Jahresabschlüsse der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ausschließlich im Firmenbuchakt zur Einsicht auf, für die Jahre 2004 und 2006 waren diese auch digital abrufbar.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2003, 2004 und 2005 entsprechend den Regelungen für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte. Gem. § 221 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (Handelsgesetzbuch) sind kleine Kapitalgesellschaften solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 3,65 Mio. € Bilanzsumme,
2. 7,3 Mio. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag,
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG hat jedoch in diesen Jahren sowohl diese Bilanzsummen- als auch diese Umsatzerlösgrenze überschritten und daher hätten die Jahresabschlüsse dieses Unternehmens nach den Bestimmungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Firmenbuch offen gelegt werden müssen.

Folgen der verkürzten Offenlegung

Die Offenlegung dieser Jahresabschlüsse wurde somit wesentlich verkürzt. Die am Landesgericht, Firmenbuch, offen gelegten Bilanzen der Jahre 2004, 2005 und 2006 enthalten keine detaillierte Positionsaufgliederung. Die Sachanlagen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten wurden nur als Gesamtsumme dargestellt. Weiters wurden ab dem Jahr 2004 keine Prüfberichte bzw. Bestätigungsvermerke eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt und kein erläuternder Anhang beigefügt. Durch diese Vorgangsweise ist auch nur eine eingeschränkte Analyse der jeweiligen Jahres-

abschlüsse möglich.

Hinweis

Die nachfolgenden vom LRH im Detail dargestellten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen wurden vom Masseverwalter (jedoch ohne erläuternden Anhang) zur Verfügung gestellt.

8.1 Bilanz

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die jährliche Entwicklung des Vermögens (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungen) sowie des Eigen- und Fremdkapitals der vergangenen fünf Jahre (Beträge in €):

Bilanz der Deponie Riederberg GmbH & Co KG

Bilanz		2002	2003	2004	2005	2006
AKTIVA						
A.	Anlagevermögen					
I.	Firmenwert	3.202.760	0	0	0	0
II.	Sachanlagen					
	Deponieanlagen	6.471.713	5.831.789	4.984.672	3.215.235	1.972.838
	Betriebs- und Geschäftsausst.	45.837	38.552	32.365	27.887	26.100
	Summe Sachanlagen	6.517.550	5.870.341	5.017.037	3.243.122	1.998.938
III.	Finanzanlagen	10.157	10.157	10.157	10.157	10.157
	Summe Anlagevermögen	9.730.467	5.880.498	5.027.194	3.253.279	2.009.095
B.	Umlaufvermögen					
I.	Vorräte	1.299	1.112	170	794	13.144
II.	Forderungen	2.204.148	37.479	6.127	320.816	2.107.867
III.	Kassenbestand	1.839	132	704	289	3.130.368
	Summe Umlaufvermögen	2.207.286	38.723	7.002	321.899	5.251.380
C.	Rechnungsabgrenzung	1.023.131	921.335	791.652	517.328	291.240
SUMME AKTIVA		12.960.884	6.840.556	5.825.848	4.092.507	7.551.715

Bilanz		2002	2003	2004	2005	2006
PASSIVA						
A.	Eigenkapital					
I.	bedungene Einlage	36.336	36.336	36.336	36.336	36.336
II.	Verlustanteile Kommanditisten	-36.336	-36.336	-36.336	-36.336	-36.336
III.	nicht gedeckte Verluste	-2.619.399	-6.335.855	-7.175.550	-8.072.735	-7.009.286
	Summe Eigenkapital	-2.619.399	-6.335.855	-7.175.550	-8.072.735	-7.009.286
B.	Unversteuerte Rücklagen	75.637	51.828	0	0	0
C.	Rückstellungen					
I.	Rückstellungen f. Abfertigungen	36.673	14.269	20.669	27.018	30.795
II.	Rückstellungen für Deponien	7.310.448	7.338.482	7.457.159	8.311.940	9.729.352
III.	sonstige Rückstellungen	288.263	62.713	63.360	52.968	32.956
	Summe Rückstellungen	7.635.384	7.415.464	7.541.189	8.391.925	9.793.103
D.	Verbindlichkeiten					
I.	Verbindlichkeiten Kreditinstituten	0	505.820	0	3.736	0
II.	Verbindlichkeiten aus Leistungen	109.293	70.166	73.902	93.634	4.841.557
III.	Verbindlichkeiten verb. Untern.	68.637	2.264.042	2.092.182	165.292	25.791
IV.	Sonstige Verbindlichkeiten	7.451.447	2.653.444	3.110.304	3.391.011	4.191.869
	Summe Verbindlichkeiten	7.629.377	5.493.472	5.276.387	3.653.673	4.699.216
E.	Rechnungsabgrenzung	239.884	215.647	183.822	119.644	68.682
	SUMME PASSIVA	12.960.884	6.840.556	5.825.848	4.092.507	7.551.715

Gesamtentwicklung Im Beobachtungszeitraum war eine massive Reduktion des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens und des Eigenkapitals der Deponie Riederberg GmbH & Co KG festzustellen.

Deponiekauf Mit Wirkung vom 1.10.1996 erwarb die Deponie Riederberg GmbH & Co KG (damals LOBBE Deponie Riederberg GmbH & Co KG) die Deponie Riederberg von der LOBBE MTU GmbH und bezahlte dieser einen Kaufpreis, der um €9.480.050,94 (S 130.448.344,94) über den übernommenen Sachwerten der Deponie lag.

Hinweis Damals ist die Käuferin von hohen positiven Zukunftserfolgen ausgegangen. Durch hohe Gewinne sollte eine ausreichende Rentabilität für diese Investition erzielt werden.

Firmenwert- Dieser Kaufpreis wurde in der Bilanz der Deponie Riederberg GmbH

entwicklung	& Co KG als Firmenwert aktiviert. Die Abschreibung des Firmenwertes wurde ursprünglich gem. § 8 Abs. 3 EStG iVm § 203 Abs. 5 HGB über 15 Jahre verteilt vorgenommen.
außerplanmäßige Abschreibung	<p>Im Jahr 1998 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung wegen Änderung der Nutzungsdauer in der Höhe von €480.872,36 (S 6.616.948,--) vorgenommen. Die Nutzungsdauer wurde auf 10 Jahre geändert.</p> <p>In der Bilanz zum 31.12.2002 stand der Firmenwert mit einem Betrag von 3,2 Mio. € zu Buche. Im Jahr zuvor betrug der Firmenwert noch 4,9 Mio. €</p>
außerordentliche Abschreibung des Firmenwertes 2003	Im Geschäftsjahr 2003 wurde der Restwert mangels Werthaltigkeit zur Gänze ausgebucht. Durch die erfolgte außerordentliche Abschreibung wurde der Firmenwert somit auf Null gesetzt. Diese Vorgangsweise beruht darauf, dass das Betriebsende nicht mehr mit dem Jahr 2016, sondern aufgrund der gesetzlichen Regelungen, mit dem Ende der Bewilligung der Deponie per 31.12.2008 in Ansatz gebracht wurde.
Deponieanlage	<p>Die Deponieanlagen wurden entsprechend der in Anspruch genommenen Kubatur abgeschrieben. Der ausgewiesene Wert reduzierte sich von 6,5 Mio. € im Jahr 2002 auf 2,0 Mio. € im Jahr 2006.</p> <p>Bereits im Anhang des Jahresabschlusses 2002 wurde darauf hingewiesen, dass die Deponie wahrscheinlich aufgrund zu geringer Mengen aus dem verordneten Einzugsgebiet nicht vollständig verfüllt werden kann. Auch in der Ergänzung zum Bestätigungsvermerk 2002 wurde seitens des Wirtschaftsprüfers angeführt, dass „aufgrund der Unsicherheiten der Auswirkungen der Ausnahmege- nehmigung des Tiroler Landeshauptmannes in Zusammenhang mit der Deponieverordnung 1996, der Unsicherheit im Bezug auf die Genehmigung des im Dezember 2002 eingebrachten Tarifiertrages, dessen Durchsetzbarkeit bei den Kunden und der Unsicherheit im Bezug auf den Ausgang zweier Gerichtsverfahren eine Beurteilung der Werthaltigkeit des Firmenwertes und der Deponieanlagen <u>abschließend nicht möglich war.</u>“</p>
Rückstellung für Deponie	Die Rückstellung für Deponien umfasst laut Bilanz der Deponie Riederberg GmbH & Co KG Rückstellungen für Sickerwasser, Nachsorgekosten und Rekultivierungskosten. Der jeweilige jährliche

Rückstellungsstand zum 31.12. stellt sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt dar (Beträge in €):

Rückstellungen:

Rückstellungen für	2002	2003	2004	2005	2006
Sickerwasser	80.400	68.748	70.137	110.973	127.870
Nachsorgekosten	5.523.100	5.547.900	5.561.900	5.981.200	7.019.400
Rekultivierungskosten	1.706.948	1.721.834	1.825.122	2.219.767	2.582.082
Summe	7.310.448	7.338.482	7.457.159	8.311.940	9.729.352

Bereits seit Jahren konnte den gelegten Bilanzen entnommen werden, dass den Nachsorgekosten im Wesentlichen nur der noch befüllbare Teil der Deponie als Vermögenswert gegenüberstand.

negatives
Eigenkapital

Im Jahr 2002 wies die Bilanz der Deponie Riederberg GmbH & Co KG erstmalig ein negatives Eigenkapital in der Höhe von rund 2,6 Mio. € aus, das sich zum 31.12.2006 auf rund 7,0 Mio. € erhöhte.

Verlustanteile

Die nicht durch bedungene Einlagen gedeckte Verlustanteile wurden mit Anna Maria Widmann bzw. der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (bis 2005 Kommanditisten der Deponiebetreiberin) und ab 2006 mit der Anorthit Vermögensverwaltung GmbH bzw. der Hans Hütter GmbH anteilig nach der jeweiligen Vermögenseinlage verrechnet. Diese Verrechnung stellt sich zusammenfassend seit dem Jahr 2005 wie folgt dar (Beträge in €):

Verlustanteile:

Verrechnung mit	2002	2003	2004	2005	2006
Anna Maria Widmann	221.630	407.453	449.438	494.297	0
MTU GmbH	2.397.768	5.928.402	6.726.113	7.578.438	0
Anorthit GmbH	0	0	0	0	6.396.081
Hans Hütter GmbH	0	0	0	0	613.205
Summe	2.619.399	6.335.855	7.175.550	8.072.735	7.009.286

Stellungnahme zum negativen Eigenkapital	In der Stellungnahme zur Bilanz 2003 wies die damalige Geschäftsführerin der Deponie Riederberg GmbH (Komplementär der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) im Zusammenhang mit dem negativen Eigenkapital darauf hin, dass „eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes nicht vorliegt, weil zwar im Jahr 2003 und weiterhin auch im Jahr 2004 die behördlich genehmigten Tarife im Einzugsgebiet aus strategischen Gründen nicht an die Kunden verrechnet werden können. Diese Gründe fallen ab dem Jahr 2005 weg, sodass mit der Verrechnung dieser Tarife ab 1.1.2005 aus heutiger Sicht begonnen werden wird. Bei Einhaltung des verordneten Einzugsgebietes werden die Einnahmen ausreichen, um eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes hintanzuhalten“.
Hinweis	Diese Stellungnahme wurde getätigt, obwohl im Jahresabschluss der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH sämtliche Forderungen bzw. Beteiligungen an der Deponie Riederberg GmbH & Co KG aufgrund der schlechten Ergebnissituation zur Gänze wertberichtigt wurden.
Eventualverbindlichkeit	Weiters wurde obige Stellungnahme abgegeben, obwohl zusätzlich auch eine Eventualverbindlichkeit in erheblicher Höhe besteht. Laut „offen zulegenden Anhang“ des Firmenbuches haftete die Deponie Riederberg GmbH & Co KG als Bürge und Zahler für einen aushaftenden Kredit, lautend auf MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, in der Höhe von €6.433.653,84. Im Falle der Inanspruchnahme wäre es zu einer erheblichen Verschlechterung der Überschuldung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG gekommen.
Prozess gegen die Firma Thöni	Auch wurde seitens der Deponiebetreiberin aus dem Prozess mit der Firma Thöni mit einem Schadenersatzbetrag von zumindest 1,5 Mio. € gerechnet. Dieser Betrag hätte die Liquidität der Deponie Riederberg GmbH & Co KG verbessern sollen. Der Prozess endete jedoch mit einem Vergleich.
weitere Entwicklung	Mit Stand 31.12.2005 erhöhte sich das negative Eigenkapital auf bereits rund 8,1 Mio. €. Die Bilanz 2006 wies ein negatives Eigenkapital und damit eine buchmäßige Überschuldung von rund 7,0 Mio. € aus.
Versagung des Bestätigungsvermerks für das Jahr 2006	Für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 hat der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk versagt, da über das Vermögen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG mit Beschluss des Landesgerichtes vom 23.8.2007 das Kon-

kursverfahren eröffnet wurde.

Vermögensaufstellung 2007 In dem vom Masseverwalter erstellten Bericht wurde das Vermögen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG mit Stand 10.10.2007 wie folgt zusammenfassend dargestellt:

Überschuldung Der vorläufigen Vermögensaufstellung per 13.08.2007 ist zu entnehmen, dass dem Aktiva in Höhe von insgesamt € 1,624.427,15 ein Passiva in Höhe von € 5,654.137,77 gegenübersteht, sodass sich die Überschuldung mit € 4,029.710,62 errechnet.

Aktiva Das Aktiva beinhaltet Bankguthaben in der Höhe von ca. 1,47 Mio. €, wobei monatlich - alleine für die Sickerwasserreinigung - rd. € 150.000.-- aufgewendet werden müssen, die Rekultivierung und Nachsorge für die Deponie noch gar nicht eingerechnet.

Passiva Gemäß Vermögensstatus werden auf der Passivseite der Bilanz Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in der Höhe von € 224.534,-- ausgewiesen. Auf die bereits jetzt anstehenden Verbindlichkeiten entfallen insgesamt ca. 1,71 Mio. € (davon alleine ca. 1,45 Mio. € für sonstige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den ALSAG-Beiträgen, Löhne, Lohnsteuer usw.). Die Rückstellung für Sickerwasser wurde in der vorläufigen Vermögensaufstellung mit € 128.178,46 und die Rückstellung für Nachsorge- und Rekultivierungskosten mit insgesamt € 3.755.386,-- angegeben.

Damit werden in der vorläufigen Vermögensaufstellung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG vom August 2007 um 5,9 Mio. € geringere „Rückstellungen für Deponien“ ausgewiesen als in der Bilanz zum 31.12.2006.

8.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2003 und 2004, wurden nicht am Landesgericht Innsbruck, Firmenbuch, offen gelegt. Am 13.7.2007 hat Ernst Schöffel die Geschäftsführung der Deponie Riederberg GmbH (unbeschränkt haftender Gesellschafter der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) übernommen. Die bereits im Frühjahr 2007 erstellte Gewinn- und Verlustrechnung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. 2006 (inklusive Vorjahresvergleich) wurde erst am 12.11.2007 vom Ge-

schäftsführer der Deponie Riederberg GmbH dem Landesgericht Innsbruck, Firmenbuch, übermittelt.

Überblick

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der vergangenen fünf Jahre jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. enthalten die Aufwendungen, Erträge bzw. Ergebnisse in nachfolgender Höhe (Beträge in €):

GuV der Deponie Riederberg GmbH & Co KG

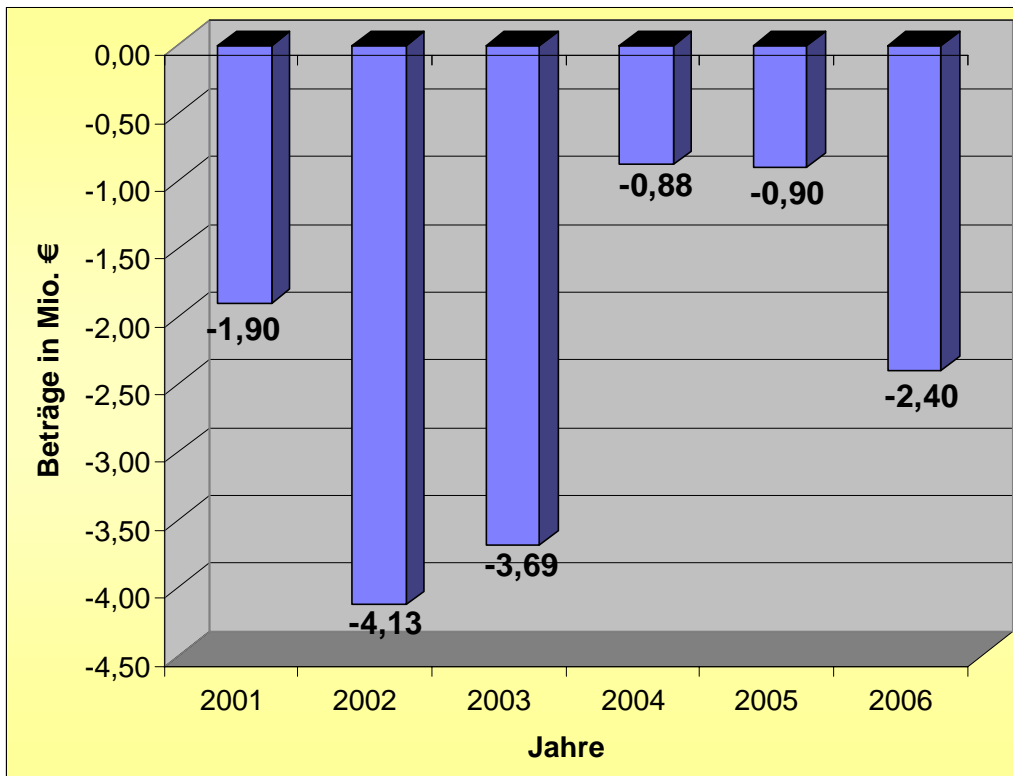
Gewinn- und Verlustrechnung	2002	2003	2004	2005	2006
Umsatzerlöse	9.865.216	6.891.537	8.183.620	11.925.538	15.671.948
sonstige betriebliche Erträge	6.602	23.948	43	2.013.208	40.733
Summe betriebliche Erträge	9.871.818	6.915.486	8.183.663	13.938.746	15.712.681
Aufwand f. Material u. Leistungen	4.221.172	3.262.797	3.203.404	2.538.703	2.600.616
Personalaufwand	213.406	147.300	158.908	213.695	250.514
Abschreibungen	3.298.854	3.879.586	892.515	1.803.325	1.586.624
Steuern	4.347.010	2.747.602	4.190.593	8.847.341	11.333.301
sonstige Aufwendungen	1.916.842	564.198	614.464	1.432.868	2.330.476
Summe betriebliche Aufwendungen	13.997.284	10.601.483	9.059.884	14.835.932	18.101.531
Betriebserfolg	-4.125.466	-3.685.998	-876.222	-897.186	-2.388.850
Finanzerfolg	-343.915	-54.268	-15.302	1	10.691
EGT*	-4.469.381	-3.740.265	-891.524	-897.185	-2.378.159
Auflösung unverteuerter Rücklagen	442	23.809	51.828	0	0
Bilanzverlust	-4.469.381	-3.716.456	-839.696	-897.185	-2.378.159

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

negatives
Betriebsergebnis

Bei der Betriebsführung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist festzustellen, dass die jährlichen Gesamtaufwendungen die jährlichen Umsatzerlöse in einem erheblichen Ausmaß übertrafen, sodass negative Betriebsergebnisse erwirtschaftet wurden. Wie in der Grafik ersichtlich ist, hat die Deponiebetreiberin in den vergangenen sechs Jahren nie positiv gewirtschaftet bzw. konnte im Beobachtungszeitraum nie ein betrieblicher Überschuss erzielt werden:

Betriebsergebnisse:



Im Jahr 2002 erreichte das negative Betriebsergebnis das Ausmaß von rund 4,1 Mio. € und damit wurde in diesem Jahr der bisher höchste „Betriebsverlust“ erzielt.

EGT

Da in den jährlichen Gewinn- und Verlustrechnungen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG relativ geringe Finanzergebnisse (Erträge aus Wertpapieren abzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen) ausgewiesen wurden, weichen die „Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)“ nur geringfügig von den Betriebsergebnissen ab.

Bilanzverlust

Bis zum Jahr 2004 reduzierten sich die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um die Auflösung unversteuerter Rücklagen. Das Ergebnis entspricht dem Bilanzverlust.

Übersicht über die EGT und Bilanzverluste

Zusammenfassend wurden von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG in den vergangenen fünf Jahren die folgenden Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und Bilanzverluste erzielt (Beträge in €):

Entwicklung des EGT und Bilanzverlustes:

Jahr	EGT	Bilanzverlust
2002	-4.469.381	-4.468.939
2003	-3.740.265	-3.716.456
2004	-891.524	-839.696
2005	-897.185	-897.185
2006	-2.378.159	-2.378.159

Diese negativen betrieblichen Ergebnisse bzw. Bilanzverluste wurden trotz der ab 2004 wieder steigenden Umsatzerlöse erzielt. Nicht nur die Gesamtaufwandsentwicklungen sondern auch primär die unterschiedlichen Umsatzerlösentwicklungen, die wesentlich von den in der Abfallwirtschaft gegebenen Wettbewerbs- bzw. Marktbedingungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen beeinflusst wurden, wirkten sich wesentlich auf die Betriebsergebnisse der Deponiebetreiberin aus.

Umsatzverlauf

Während im Jahr 2002 von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG noch Umsätze im Ausmaß von rund 10,0 Mio. € erzielt werden konnten, reduzierten sich die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2003 um rund 3,0 Mio. € (-30 %). Dieser Umsatzrückgang war unter anderem darauf zurückzuführen, dass entsprechende Deponiemengen nicht mehr auf die Deponie selbst, sondern an die Behandlungsanlage der Thöni Industriebetriebe GmbH nach Kufstein verbracht wurden.

Mengensteigerungen

Diese Umsatzreduktionen wurden in den Folgejahren durch Mengensteigerungen von außerhalb des verordneten Einzugsgebietes der Deponie Riederberg kompensiert.

Aufwendungen

Die jährlichen Gesamtaufwendungen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG enthielten Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen, Personalaufwendungen, Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Diese sonstigen Aufwendungen setzten sich primär aus ALSAG-Beiträgen und übrigen Steuern zusammen.

Aufwendungen für Material und Leistungen Die Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ enthält primär die Aufwendungen für die Analyse, Entsorgung und Reinigung von Sickerwässern die sich seit dem Jahr 2002 wie folgt entwickelten (Beträge in €):

Aufwendungen für die Sickerwässer:

Sickerwasser	2002	2003	2004	2005	2006
Analysen	20.731	34.886	15.463	21.566	16.671
Entsorgung	688.434	610.380	727.108	946.635	1.253.122
Reinigung	376.681	285.418	411.575	518.080	625.626
Summe	1.085.845	930.685	1.154.146	1.486.281	1.895.419

Der überwiegende Teil dieser Aufwendungen betraf die jährlich steigenden Entsorgungs- und Reinigungskosten der Sickerwässer.

Hinweis Auch nach der Stilllegung des Deponiebetriebes (keine Anlieferung von Abfällen) werden zukünftig erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Sickerwasserentsorgung anfallen. Weder sind diese Aufwendungen durch Rückstellungen gedeckt, noch ist derzeit die langfristige Kostentragung einer (vertraglichen) Regelung zugeführt worden.

Zahlungen an die MTU GmbH Die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH war nicht nur Kommanditistin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG sondern erbrachte auch Leistungen für die Deponiebetreiberin. Diese Leistungen umfassten Transporte und die Deponiebetriebsführung.

Betriebsführung durch die MTU GmbH Zwischen diesen Gesellschaften wurde ein Geschäftsbesorgervertrag abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis begann mit 1.10.1996 und läuft längstens auf Deponiedauer.

Inhalt des Geschäftsbesorgervertrages Im Vertrag vom 16.12.1996 verpflichtet sich die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (Rechtsnachfolgerin der LOBBE MTU GmbH) die Verwaltung der Deponie Riederberg selbständig und in eigener Verantwortung mit eigenem Personal zu organisieren. Dafür erhielt die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH eine Pauschalentschädigung von monatlich netto € 29.941,- (jährlich

€ 359.292,--) wertgesichert.

Weiters verpflichtete sich die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH die vorgelagerten Umladestationen ordnungsgemäß zu betreiben, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die auf den Umladestationen angelieferten Abfälle dahingehend sortiert und kontrolliert werden, dass nur solche Abfälle zum Weitertransport zur Deponie Riederberg übernommen werden, welche auch nach den behördlichen Genehmigungen auf der Deponie abgelagert werden dürfen. Zur Abgeltung dieser Aufgabe und der Zurverfügungstellung der Umladestationen St. Johann, Kundl und Brixen erhält die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH ein Pauschentgelt in der Höhe von € 305.226,-- wertgesichert.

wirtschaftliche Abhängigkeit von der MTU	Das Ergebnis der Deponie Riederberg GmbH & Co KG war somit wesentlich vom betriebswirtschaftlichen Geschick und Handeln der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH abhängig. Obwohl der Deponie Riederberg GmbH & Co KG (Deponiebetreiberin) ein Tarif behördlich vorgeschrieben wurde, hat die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH mit zahlreichen Gemeinden des Einzugsbereichs Verhandlungen über (niedrigere) Preise geführt, die auch in weiterer Folge in eigenem Namen verrechnet und auf eigene Rechnung fakturiert wurden. Der wirtschaftliche „Betriebsführer“ der Deponie war somit bis zum Jahr 2006 die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH.
Haftungsbestimmung	In diesem Zusammenhang weist der LRH auf die Haftungsbestimmung in diesem Vertrag hin, in der die MTU GmbH die Verpflichtung übernommen hat, die übertragenen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Hiefür ist auch von der MTU GmbH <u>die volle Haftung</u> zu übernehmen und zu tragen.
jährliche Gesamtvergütung	Die jährlichen Gesamtvergütungen, die die Deponiebetreiberin an die MTU GmbH geleistet hat, entwickelten sich seit dem Jahr 2002 wie folgt (Beträge in €):

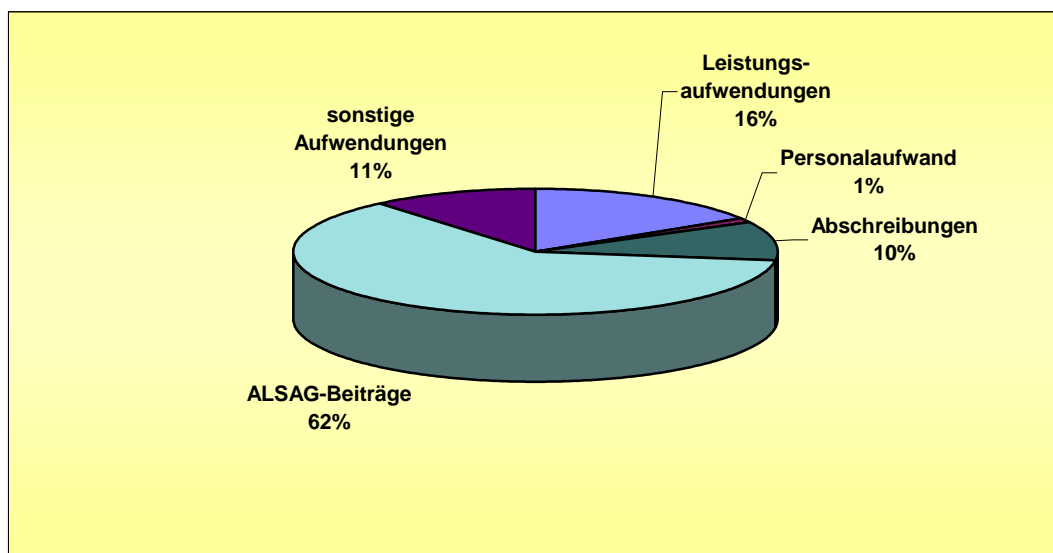
Gesamtvergütungen:

MTU GmbH	2002	2003	2004	2005	2006
Transporte	1.608.863	1.034.782	520.683	0	0
Geschäftsbesorgung	694.741	694.741	715.412	697.751	354.210
Bonusvereinbarung	367.946	236.540	157.531	0	0
Summe	2.671.550	1.966.063	1.393.626	697.751	354.210

Verteilung der
Aufwendungen

Laut den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 der Deponie Riederberg GmbH & Co KG verteilten sich die Gesamtaufwendungen wie folgt:

relativer Verteilung der Aufwendungen:



Entwicklung

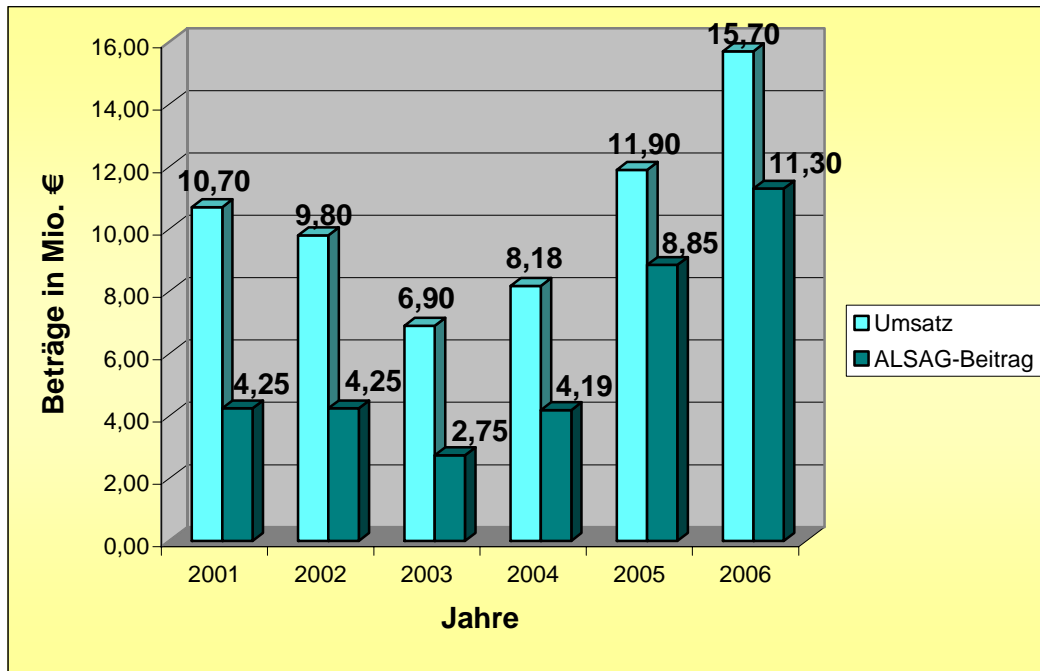
Beim relativen Anteil der ALSAG-Beiträge an den Gesamtaufwendungen waren massive Erhöhungen festzustellen. Bis zum Jahr 2003 betrug der Anteil der ALSAG-Beiträge an den Gesamtaufwendungen rund 30 %. Die verbleibenden 70 % verteilten sich auf die Abschreibungen (21 %), Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen. Ab dem Jahr 2004 erhöhte sich der ALSAG-Beitragsanteil auf über 60 %.

ALSAG-Beitragshöhe

Der ALSAG-Beitrag pro Tonne erhöhte sich von €43,60 im Jahr 2002, €65,-- im Jahr 2004 auf €87,-- ab 2006.

Wettbewerbsnachteil für die Deponie Riederberg	Da diese Abgabe nur auf Abfälle anfällt, die deponiert werden, vertrat die Deponiebetreiberin die Ansicht, dass dies im Vergleich zu anderen Behandlungsmethoden einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil darstellt.
Hinweis	Aus diesem Grund wurden von der Deponiebetreiberin die ALSAG-Beiträge nicht abgeführt und im Zusammenhang mit dem ALSAG-Gesetz eine entsprechende Beschwerde beim Verwaltungs-/Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die im Jahr 2002 ausgewiesenen „sonstigen Verbindlichkeiten“ im Ausmaß von insgesamt rund 7,5 Mio. € enthalten Verbindlichkeiten aus nicht abgeführten ALSAG-Beiträgen in der Höhe von 5,4 Mio. €. Aufwandsmäßig war nicht nur die Abgabe selbst, sondern es waren auch allfällige Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen erfasst.
Preisverfall	Aufgrund des Überangebotes von Deponievolumen und des daraus resultierenden verstärkten Wettbewerbs wurden von der Deponiebetreiberin relativ niedrige Preise für die Deponierung dieser „Fremdmengen“ aus anderen Bundesländern bzw. aus anderen Tiroler Bezirken verrechnet. Eine durch die jährliche überproportionale Steigerung der Abfallanlieferungen angestrebte Rentabilitäts-erhöhung der Deponie wurde jedoch durch die sinkenden Preise (besonders bei den Fremdmengen) verhindert.
Verhältnis Umsatz und ALSAG-Beitrag	Ein erheblicher Teil der Umsatzerlöse der Deponie Riederberg GmbH & Co KG wurde nicht nur durch sinkende Preise, sondern auch durch die abzuführenden steigenden ALSAG-Beiträge geschmälert. Seit dem Jahr 2001 war, wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist, im Vergleich zu den Umsatzerlösen eine überproportionale Steigerung bei der Gesamtsumme der ALSAG-Beiträge festzustellen:

Entwicklung der Umsätze und der ALSAG-Beiträge:



positives Wirtschaften nicht möglich

Im Geschäftsjahr 2006 mussten somit bei einem Umsatz von ca. 15,6 Mio. € ein Anteil von ca. 11,3 Mio. € als ALSAG-Beitrag entrichtet werden. Positives betriebswirtschaftliches Wirtschaften kann daher bei diesen Prämissen nicht eintreten, da zur Abdeckung der Kosten des Deponiebetreibers nur mehr ein Umsatzanteil von weniger als 30 % übrig blieb.

Folgen für das Betriebsergebnis

Da die Abschreibungen auf die Deponieanlage bzw. die Nachsorge- und Rekultivierungsrückstellungen mengenabhängig berechnet wurden und diese im erzielten Preis nicht mehr gedeckt werden konnten, wurden in den vergangenen Jahren erhebliche negative Betriebsergebnisse erzielt.

Feststellung

Ein weiterer Grund für diese negativen Betriebsergebnisse war, dass die von der Deponiebetreiberin für Abfälle aus dem Einzugsbereich verrechneten Entgelte erheblich unter dem bescheidenmäßig vorgeschriebenen und nach dem Grundsatz der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit festgelegten Tarif lagen.

keine Kostendeckung

Wie im nachfolgenden Kapitel „Tarifgenehmigungsverfahren“ ausgeführt, konnten mit den für Abfälle aus dem Einzugsbereich verrechneten Entgelten nicht die variablen Kosten der Deponie-

betreiberin abgedeckt werden. Mit einem verrechneten Entgelt unter den variablen Kosten kann die Deponiebetreiberin nicht die durch die Deponierung einer Tonne direkt verursachten Mehrkosten decken.

9. Tarifgenehmigungsverfahren

Tariffestsetzung	Gemäß § 23 Abs. 1 TAWG hat der Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie die Entgelte für die Behandlung bzw. für die Ablagerung von Abfällen in einem Tarif festzulegen.
Genehmigung durch die Landesregierung	Diese Tarife bedürfen gemäß Abs. 2 zu ihrer Rechtswirksamkeit der <u>Genehmigung der Landesregierung</u> . Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Angemessenheit der Tarife anzuschließen.
betriebswirtschaftliche Angemessenheit, Befristung	Die Genehmigung ist mit schriftlichem <u>Bescheid</u> zu erteilen, wenn die im Tarif festgelegten Entgelte <u>betriebswirtschaftlich angemessen</u> und in einem angemessenen Verhältnis zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen und öffentlicher Deponien in Tirol stehen. Die Genehmigung ist befristet auf höchstens <u>fünf Jahre</u> zu erteilen und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
Anhörung der Gemeinden	Gemäß Abs. 3 sind die im Einzugsbereich der betreffenden öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie liegenden Gemeinden zu hören.
	Aus den Bestimmungen des TAWG ergibt sich somit, dass die Deponiebetreiberin für jene Abfälle, die sie zu übernehmen verpflichtet ist, den genehmigten Tarif verlangen muss.
Tarifgenehmigungsverfahren	Im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg wurden bisher vier Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.

9.1 Tarif 1991 – 1993

1. Tarif-genehmigungs-verfahren	Am 26.6.1991 wurde erstmalig von der damaligen Deponiebetreiberin (die Toni Widmoser GmbH & Co KG) die Genehmigung von Tarifen bei der Abteilung Umweltschutz unter Vorlage verschiedener Kalkulationsunterlagen beantragt. Mit Bescheid vom 5.7.1991 wurde die Genehmigung aufgrund mangelnder betriebswirtschaftlicher Angemessenheit nicht erteilt.
Genehmigung	Mit Bescheid vom 19.8.1991 wurde der aufgrund einer fachlichen Stellungnahme der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung (damals die Abteilung I d) und des seitens der Antragstellerin vorgelegten Privatgutachtens festgelegte Tarif in der Höhe von €143,90 (S 1.980,--), exkl. ALSAG-Beitrag, für die Ablagerung von Haushaltsmüll einschließlich Sperrmüll die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wurde bis zum 30.9.1993 befristet.
Hinweis	Für die Ablagerung von betrieblichen Abfällen wurde im ersten Genehmigungsverfahren kein Tarif festgelegt.
Kalkulation	Der Tarif setzt sich aus variablen Kosten (z.B. den Betriebskosten für Kompakter, Rekultivierung, Lizenzgebühren, Weginstandhaltung und Wiegegebühren) mit einem Gesamtbetrag von €26,50 (S 365,-) und fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Personalaufwand, Sickerwasserentsorgung, Beratungskosten, Deponieverwaltung usw.) in der Höhe von €117,40 (S 1.615,--) zusammen.
Nachsorgekosten	Diese Tarifikalkulation beinhaltet auch Nachsorgekosten in der Höhe von €14,50 (S 200,--) und Rekultivierungskosten in der Höhe von €2,-- (S 28,--).
Sicherstellung	Im Punkt 2 des Bescheidspruches wurde ausgeführt, dass „der in der Kalkulation für Nachsorgekosten festgelegte Betrag von €14,50 je Gewichtstonne (zuzüglich allfälliger Anpassungen nach dem Verbraucherpreisindex 1986) gesondert auszuweisen und halbjährlich auf ein hierfür zu schaffendes Bankkonto mündelsicher anzulegen ist“.
Begründung im	Hinsichtlich der Auflage im Punkt 2 des Bescheidspruches wurde in der Begründung darauf hingewiesen, dass „es sich hier um Kosten

Bescheid	handelt, die nach Abschluss der Deponie für die Dauer von etwa 30 Jahren anfallen werden. Dies bedeutet, dass der hierfür eingehobene Betrag für diesen Zweck zur Verfügung zu stehen hat und nicht zur Deckung des sonstigen Betriebsaufwandes dienen darf. Durch die gegenständliche Auflage erscheint sichergestellt, dass dem Rechnung getragen wird.“
Feststellung	Der Betrag für Nachsorgekosten wurde jedoch nie separat in den Rechnungen ausgewiesen. Auch ist kein mündelsicheres Bankkonto für Nachsorgekosten angelegt worden.
Hinweis	Bereits der Bescheid aus dem Jahr 1986 über die wasserrechtliche Bewilligung der Deponie Riederberg enthielt im Punkt 18 die Auflage, dass vor Betriebsbeginn der Wasserrechtsbehörde ein Vorschlag über die Höhe einer geeigneten Sicherstellung für die Nachsorgeverpflichtung zu übergeben ist.
Vorschlag der Deponiebetreiberin	Unter Hinweis auf die im forstrechtlichen Verfahren gem. Rodungsbescheid geleistete Sicherstellung in der Höhe von €43.600,- (S 600.000,-) wurde seitens der Deponiebetreiberin mit Schreiben vom 10.6.1991 vorgeschlagen, von einer Sicherstellung abzusehen und diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.
Feststellung	Auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte keine Sicherstellung gemäß diesem Vorschlag der Deponiebetreiberin.

9.2 Tarif 1994 – 1998

2. Tarifgenehmigungsverfahren	Mit Antrag der Deponiebetreiberin vom 22.7.1993 wurde die Genehmigung der Tarife für Haushaltsmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle pro Tonne von €171,73 (S 2.363,-), für betriebliche Abfälle pro Kubikmeter von €73,76 (S 1.015,-) und Klärschlamm pro Tonne von €207,12 (S 2.850,-) bei mindestens 40 % Trockensubstanz beantragt.
Ermittlungsverfahren	Die Abteilung Umweltschutz hat diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und unter anderem die Überprüfung der Investitionskosten der Deponie Riederberg im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens durch Bestellung eines nicht amtlichen Sachverständigen mit Bescheid vom 28.7.1993 vorgenommen.

Überdies wurden Erhebungen vor Ort durchgeführt, worauf am 14.10.1993 die Antragstellerin ihren Antrag modifiziert hat.

Hinweis	Bereits in früheren Tarifverfahren wurde festgestellt, dass das Fachwissen der Amtssachverständigen (siehe 1. Tarifgenehmigungsverfahren) aus dem Wissensgebiet der Abfall-/Deponietechnik für eine erschöpfende Beurteilung im Tarifverfahren nicht ausreicht. Aus diesem Grund lagen die Voraussetzungen zur Bestellung eines nicht amtlichen Sachverständigen vor.
Honorarnote	Die Honorarnote des Sachverständigen vom 27.9.1993 in der Höhe von €7.574,87 (S 104.232,48) wurde aus der Position 1-020001 7282 027 „Gutachterkosten Umweltschutz“ angewiesen.
Bescheid	Mit Bescheid der Landesregierung vom 17.11.1993 wurde für die Deponie Riederberg die Tarife für Haushaltsmüll einschließlich Sperrmüll und betriebliche Abfälle mit €153,78 (S 2.116,--) je Tonne, für betriebliche Abfälle (bei spezifischem Gewicht leichter als Hausmüll) mit €66,57 (S 916,--) je m ³ und für Klärschlammschlamm (mindestens 40 % Trockensubstanz) mit €207,12 (S 2.850,--) je Tonne genehmigt. Sämtliche Tarife ohne ALSAG-Beitrag und MWSt., waren wertgesichert. Die Genehmigung wurde bis 31.12.1998 befristet.
Nachsorge und Rekultivierung	Die in diesem 2. Tarifgenehmigungsverfahren angesetzten Nachsorgekosten beliefen sich auf €9,59 (S 132,--) und die Rekultivierungskosten wurden in der Höhe von €2,03 (S 28,--) angesetzt.

9.3 Tarif 1999 – 2003

3. Tarifgenehmigungsverfahren	Aufgrund der Tatsache, dass eine ordnungsgemäße und fundierte Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit von beantragten Tarifen erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wurde die Deponiebetreiberin (damals die LOBBE Deponie Riederberg GmbH & Co KG) bereits im Dezember 1997 schriftlich ersucht, zeitgerecht der neuerlichen Bewilligung der Tarife, beginnend mit 1.1.1999, nachzukommen. Jedoch erst am 5.11.1998 erfolgte seitens der Deponiebetreiberin das Ansuchen um die behördliche Genehmigung der Tarife für den Zeitraum 1.1.1999 bis 31.12.2003.
Beweisverfahren	Nach Einleitung des Verfahrens aufgrund dieses Ansuchens hat die

Behörde von Amts wegen den rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde mit Bescheid vom 16.11.1998 wiederum ein nicht amtlicher Sachverständiger bestellt, um eine Begutachtung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit durchzuführen.

Honorarnote	Die Honorarnote des Sachverständigen vom 7.5.1999 in der Höhe von €15.197,- (S 209.117,76) wurde aus der Position 1-020001 7282 027 „Gutachterkosten Umweltschutz“ angewiesen.
Tarifantrag	Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Beweisverfahrens hat die Deponiebetreiberin die Tarife für Hausmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle von €159,30 (S 2.192,07) pro Tonne und für betriebliche Abfälle (bei spezifischem Gewicht leichter als Hausmüll) von €72,41 (S 996,40) pro m ³ eingebracht.
Anhörung der Gemeinden	In der Folge hat die Abteilung Umweltschutz mit Schreiben vom 13.5.1999 die vom gegenständlichen Tarifverfahren betroffenen Gemeinden des Entsorgungsbereichs 5 vom Stand des Ermittlungsverfahrens benachrichtigt und gem. § 23 Abs. 3 TAWG, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1998, eingeladen, binnen einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
Ergebnis der Anhörung	Im Rahmen dieses Anhörungsrechtes haben einige Gemeinden vor allem bemängelt, dass die vorliegende Tarifgestaltung zu wenig transparent sei bzw. genaue Abgrenzungskriterien für die jeweils vorzunehmende Abrechnungsart fehlen würden. Die Deponiebetreiberin hat daraufhin in Absprache mit der Behörde entsprechende Klarstellungen getroffen.
Genehmigung	Mit Bescheid vom 15.6.1999 hat die Landesregierung Tarife für Hausmüll, Sperrmüll und betriebliche Abfälle von €159,30 (S2.192,-) pro Tonne und für betriebliche Abfälle (bei spezifischem Gewicht leichter als Hausmüll) von €69,26 (S 953,-) pro m ³ genehmigt. Diese Genehmigung wurde bis 31.12.2003 befristet.
Nachsorge und Rekultivierung	Bei diesen Tarifen wurden Nachsorgekosten in der Höhe von €7,43 (S 102,30) und Rekultivierungskosten im Ausmaß von €2,43 (S 33,47) berücksichtigt.
Grundlage	Grundlage für den genehmigten Tarif waren Gesamtabfüllmengen für das Jahr 1999 im Ausmaß von 64.058 Tonnen für die variablen

Kosten bzw. Mengen aus dem Einzugsbereich im Ausmaß von 29.300 Tonnen für die Fixkosten.

Am Beispiel des noch aktuellen bzw. noch gültigen Tarifes 2004 – 2008 wird nachfolgend das Tarifgenehmigungsverfahren inklusive Gutachtenerstellung im Detail dargestellt.

9.4 Tarif 2004 – 2008

4.
Tarifgenehmigungs-
verfahren

Seitens der Deponiebetreiberin (damals die LOBBE Deponie Riederberg GmbH & Co KG) wurden mit Schreiben vom 23.12.2002 insgesamt acht Tarife für den Zeitraum 1.1.2004 bis 31.12.2008 beantragt, die sich in den Ermittlungsgrundlagen darin unterscheiden, als dass sie

- eine Verfüllung bis 2003 bzw. bis 2008 vorsehen,
- die Menge „Thöni“ von 1.843 Tonnen beinhalten bzw. nicht beinhalten und
- zusätzlich Mengen von außerhalb des Einzugsgebietes von 28.468 Tonnen beinhalten bzw. nicht beinhalten.

Tarifvarianten

Die verschiedenen Ermittlungsgrundlagen des Tarifantrages wurden auf acht Varianten aufgeteilt, die sich im Detail wie folgt darstellen:

Tarifvarianten:

Variante	Ermittlungsgrundlagen	Verfüllung bis
1	Abfallmenge des Einzugsgebietes	2003
2	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge „Thöni“	2003
3	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge außerhalb des Einzugsgebietes	2003
4	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge „Thöni“ + Menge außerhalb des Einzugsgebietes	2003
5	Abfallmenge des Einzugsgebietes	2008
6	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge „Thöni“	2008
7	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge außerhalb des Einzugsgebietes	2008
8	Abfallmenge des Einzugsgebietes + Menge „Thöni“ + Menge außerhalb des Einzugsgebietes	2008

Bestellung einer nicht amtlichen Sachverständigen	Zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit der von der Deponiebetreiberin im Rahmen des 4. Tarifgenehmigungsverfahrens beantragten Entgelte wurde mit Bescheid vom 1.4.2003 eine Wirtschaftstreuhandlerin/Steuerberaterin als nicht amtliche Sachverständige bestellt, da der Abfallbehörde keine amtlichen Sachverständigen aus diesem Bereich zur Verfügung standen.
Gutachten	Im ausführlichen Gutachten, das der Abteilung Umweltschutz im Dezember 2003 übermittelt wurde, hat diese Sachverständige primär die Ergebnisse aus der Analyse der variablen Kosten, der fixen Kosten und der „Stranded Costs“ dargestellt. Weiters erfolgte eine Beurteilung der Wagnis- bzw. Gewinnzuschläge und eine Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit der verschiedenen Varianten.
Honorarnote	Die Honorarnote der nicht amtlichen Sachverständigen vom 22.12.2003 in der Höhe von € 20.056,70 wurde aus der Position 1-020001 7282 027 „Gutachterkosten Umweltschutz“ angewiesen,
Grundlagen	Zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit des von der Deponiebetreiberin beantragten Tarifantrages wurden von der Sachverständigen <ul style="list-style-type: none"> • die tatsächlichen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2001 verbuchten Aufwendungen, • die deponierten Mengen des Jahres 2001 für die Ermittlung der variablen Kosten und • die ab 2003 geschätzten Mengen aus dem Einzugsgebiet für die Ermittlung der fixen Kosten herangezogen.
Übersicht	Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht pro Variante die von der Deponiebetreiberin beantragten Tarife sowie die von der Sachverständigen laut Gutachten berechneten Tarife:

Übersicht über die Tarife pro Variante:

Variante	Verfüllung bis	Menge vom Einzugsgebiet	Menge Thöni	Menge außerhalb des Einzugsgebiets	beantragter Tarif*	Tarif* laut Gutachten
		in Tonnen			in €	
1	2003	21.254	0	0	713,24	611,75
2	2003	21.254	1.843	0	660,17	563,89

Variante	Verfüllung bis	Menge vom Einzugsgebiet	Menge Thöni	Menge außerhalb des Einzugsgebiets	beantragter Tarif*	Tarif* laut Gutachten
		in Tonnen			in €	
3	2003	21.254	0	28.468	679,55	580,17
4	2003	21.254	1.843	28.468	629,27	534,91
5	2008	21.254	0	0	257,27	229,86
6	2008	21.254	1.843	0	240,58	212,65
7	2008	21.254	0	28.468	218,69	196,02
8	2008	21.254	1.843	28.468	205,19	181,77

* Tarif je Tonne inklusive „stranded costs“ exkl. ALSAG und exkl. MWSt.

Tarifunterschiede bzw. –abweichungen Die acht beantragten Tarifvarianten unterschieden sich maßgeblich in der Höhe durch die jeweiligen zum Ansatz kommenden „stranded costs“. Die übrigen Tarifbestandteile (variable und fixe Kosten) weichen je nach Variante nur geringfügig voneinander ab. Die Tarife laut Gutachten lagen zwischen 10 % (Variante 7) und rund 15 % (Variante 4) unter den beantragten Tarifen.

„Stranded Costs“ Die „Stranded Costs“ umfassten Aufwendungen, die aufgrund einer nicht vollständigen Befüllung der Deponie Riederberg nicht mehr verteilt bzw. amortisiert werden könnten. Die „stranded costs“ setzen sich bei allen Varianten primär aus den Investitionskosten, Nachsorgekosten und Rekultivierungskosten zusammen.

Bei diesen Kosten handelte es sich um einmalige oder zukünftige Auszahlungen, die zur perioden- und verursachungsgerechten Abgrenzung auf die gesamte Kubatur der Deponie umgelegt wurden. Wird die Deponie nicht zur Gänze verfüllt, so könnten die noch nicht amortisierten Kostenanteile nicht mehr über den Tonnenpreis verinnahmt werden.

Hinweis Da die bisherigen Tarifikalkulationen immer von einer vollständigen Befüllung der Deponie ausgingen, wurden die Investitionskosten auf die Gesamtkubatur aufgeteilt. Der bisher zur Verrechnung gekommene Tonnenanteil deckt die Gesamtkosten somit nur dann, wenn die Deponie zur Gänze befüllt wird. Ist dies nicht der Fall, so müssen die noch nicht verteilten Kosten auf jene Tonnen aufgeteilt werden, die bis zur Schließung der Deponie noch eingebracht werden.

Entscheidungsfindung	Die Annahme der Varianten 1 bis 4, dass ab 1.1.2004 keine Mengen mehr auf die Deponie eingebracht werden können, wurde aufgrund der ersten Erstreckungsverordnung ausgeschieden. Die Varianten 5 und 6 wurden ausgeschieden, da zum Zeitpunkt des 4. Tarifgenehmigungsverfahrens (2003) die Möglichkeit der Anlieferung von Fremdmengen aus anderen Bundesländern bestand.
Menge „Thöni“	Die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Kufstein ging im Jahr 2000 in Betrieb und war auf eine Kapazität von 9.500 Tonnen ausgelegt. Der Restmüll aus dieser Anlage wurde nicht auf der Deponie Riederberg abgelagert.
Ergebnis	Die Sachverständige hat somit festgestellt, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht zwei Varianten (Variante 7 und 8) grundsätzlich als angemessen zu bezeichnen sind. Die beiden Varianten unterschieden sich inhaltlich darin, ob in die Tarifikalkulation eine Deponierung des Restmülls von der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage der Firma Thöni Industriebetriebe GmbH in Riederberg erfolgen soll (Variante 8) oder nicht (Variante 7). Bei beiden Varianten wurde die Anlieferung von Fremdmengen im Ausmaß von 28.468 Tonnen bei der Tarifikalkulation berücksichtigt.
Stellungnahmen der Gemeinden	Im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens wurde den betroffenen 24 Gemeinden mit Schreiben vom 10.12.2003 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde mitgeteilt, dass seitens der Deponie Riederberg GmbH & Co KG insgesamt acht Tarife beantragt worden sind.
Reaktionen	Einige Gemeinden wiesen in den Antwortschreiben darauf hin, dass es unverständlich ist, dass einerseits der nicht amtliche Sachverständige einen Tarif von € 196,- feststellt bzw. dieser Tarif auch behördlich genehmigt werden soll und andererseits von der Deponiebetreiberin den Gemeinden die Entsorgung zu einem wesentlich niedrigeren Entgelt angeboten wurde. Der ermittelte Tarif von € 196,- wurde auch als überhöht und daher als nicht gerechtfertigt bezeichnet, da dieser um rund 25 % über dem bis dahin geltenden Verrechnungstarif lag.
Tarifbescheid	Gewählt und in weiterer Folge genehmigt wurde die Variante 7. Der Betreiberin der Deponie Riederberg wurde mit Bescheid vom 19.12.2003 der Tarif für die auf der Deponie abzulagernden Abfälle ab 1.1.2004 mit € 196,- pro Tonne (exkl. ALSAG und USt. sowie wertgesichert) festgesetzt, was einer Tarifierhöhung um 23 % ent-

sprach. Die Genehmigung wurde befristet bis zum 31.12.2008 erteilt.

Kalkulation Dieser festgelegte Tarif (ohne Berücksichtigung des Restmülls der Fa. Thöni aber mit Berücksichtigung von Fremdmengen) beruht auf der von der Sachverständigen erstellten nachfolgenden Kalkulation:

Tarifikalkulation:

Kalkulation aufgrund der Variante 7	Betrag in €
Summe variable Kosten	36,55
Summe fixe Kosten	116,99
kalkulatorisches Wagnis	13,05
kalulatorischer Gewinn	9,98
Summe Stranded Costs	19,45
Tarifpreis je Tonne exkl. ALSAG	196,02

kalkulatorische Kosten Die Tarifikalkulation beinhaltet einen kalkulatorischen Gewinn von 6,5 % und ein kalkulatorisches Wagnis von 3 % bzw. 8,5 % (zum Vergleich wurde im Tarifverfahren 1999 ein Wagniszuschlag in der Höhe von 11 % berücksichtigt). Mit dem kalkulatorischen Wagnis wird das Risiko eines weiteren möglichen Mengenrückganges aufgrund der sich „verschärfenden“ Gesetzeslage (und damit eines Einnahmenausfalls) abgegolten.

Aufteilung in Fixkosten und variable Kosten In der Tarifikalkulation wurden die Istkosten der Deponiebetreiberin in variable Kosten (Betriebskosten der Deponie, Wiegegebühr, Lizenzgebühren usw.) und in Fixkosten (Abschreibungen, Sickerwasseranalysen, Personalaufwand, Steuern, Instandhaltungen, Versicherungen, Beratungsaufwand usw.) aufgeteilt.

Fixkosten Die Fixkosten, die rund 70 % des Tarifes ausmachten, wurden zur Gänze den geplanten Mengen aus dem Einzugsbereich angelastet. Diese Vorgangsweise wurde in den Tarifverfahren 1999 und 2003 seitens des Gutachters kritisch gesehen, in den Grundzügen jedoch beibehalten.

Feststellung Die Bedeckung der Fixkosten aus dem Abfallaufkommen des Einzugsgebietes entlastete die Preisbildung für die Übernahme von

	Abfällen außerhalb dieses Bereichs und war sachlich nicht begründet.
Nachsorgekosten	Der im 4. Genehmigungsverfahren errechnete Tarif beinhaltet die anteiligen Nachsorgekosten pro Tonne in der Höhe von € 6,42.
allgemeine Schließungskosten	Bei den allgemeinen Schließungskosten wird ab 2009 (also nach endgültiger Befüllung) bis 2028 mit jährlichen Kosten von rund € 107.000,-- und für den Zeitraum von 2029 bis 2058 mit Jahreskosten von rund € 71.000,-- gerechnet.
Sickerwasserreinigungskosten	Über den Zeitraum von 2003 bis 2013 wurden als Jahreskosten für Sickerwasserreinigung und –entsorgung insgesamt rund € 110.000,- - angesetzt. Bis 2058 werden diese Kosten mit € 38.000,-- veranschlagt. Pro m ³ kalkulierten Sickerwasseranfall wurde zusätzlich mit Kosten in der Höhe von € 41,97 gerechnet.
Gasanlage	Für die Instandhaltung der Gasanlage werden weitere € 14.500,-- jährlich für die Jahre 2009 bis 2057 angesetzt.
Nachsorgekosten pro Tonne	Im betriebswirtschaftlich angemessenen Tarif für die Variante 7 wurden somit bei den variablen Kosten Nachsorgekosten in der Höhe von € 4,43 pro Tonne berücksichtigt. Die Rückstellung am Beginn des Nachsorgezeitraumes sollte laut Gutachten der Sachverständigen auf rund 5,5 Mio. € festgesetzt werden.
Rekultivierungskosten	Die Rekultivierungskosten für die Variante 7 wurden auf 3,95 Mio. € errechnet. In den variablen Kosten des Tarifs wurden laut Gutachten Rekultivierungskosten in der Höhe von € 3,16 pro Tonnen angesetzt.
verrechneter Tarif Deponie Riederberg	In den letzten Jahren wurden jedoch den Gemeinden des Einzugsgebietes der Deponie Riederberg nicht der genehmigte Tarif in der Höhe von € 196,-- (exklusive ASLAG-Beitrag) verrechnet, sondern ein erheblich niedrigerer Tarif im Ausmaß von rund € 130,-- bis € 140,-- (inklusive ASLAG-Beitrag !).
Hinweis	Mit den Schreiben vom 2.2.2000 bzw. 12.8.2003 hat die Abteilung Umweltschutz die Betreiberin darauf hingewiesen, dass für die Deponierung in der Anlage Riederberg nur der amtlich genehmigte Tarif verrechnet werden darf.

- Beispiele** Beispielsweise betrug der Deponietarif für den Abfall der Stadtgemeinde Wörgl im Jahr 2006 €56,34 pro Tonne zuzüglich €87,-- pro Tonne ALSAG-Beitrag (insgesamt €143,34). Der Gemeinde Münster wurde im Jahr 2002 im Rahmen einer 10-Jahresvereinbarung ein Tarif von €135,-- pro Tonne inklusive ALSAG-Beitrag angeboten. Diese Jahresvereinbarung wurde im Sommer 2003 vom Gemeinderat beschlossen.
- Preisvereinbarung** Im November 2006 kam es zwischen der Deponiebetreiberin und den Abfallwirtschaftsverbänden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein zu einer Preisvereinbarung. Für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 wurde ein Preis von €171,-- pro Tonne (plus Umsatzsteuer) vereinbart, wobei die genannten Preise den jeweils gültigen ALSAG-Beitrag beinhalteten.
- ALSAG-Anteil** Der ALSAG-Beitrag betrug jedoch pro Tonne €87,--, sodass etwa 50 % dieses zu verrechnenden Deponiepreises dafür aufzuwenden war, um die gesetzlich vorgeschriebenen ALSAG-Beiträge zu bezahlen.
- Vergleich erzielte und mögliche Umsätze** Werden die von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG erzielten Gesamtumsätze (ohne ALSAG-Beiträge) mit den Umsätzen verglichen, die erzielt hätten werden können, wenn für die Tiroler Gemeindeabfälle bzw. für die Fremdmengen der bescheidmäßig vorgeschriebene Tarif verrechnet worden wäre, sind in den vergangenen vier Jahren folgende erhebliche Minderumsätze festzustellen (Beträge in Mio. €):

Umsatzvergleich:

Umsatzvergleich	2003	2004	2005	2006
erzielte Umsätze	4,2	4,0	3,1	3,4
mögliche Umsätze	7,7	7,6	13,6	12,6
Differenz	-3,5	-3,6	-10,6	-9,2

Dieser Vergleich zwischen den erzielten und den möglichen Umsätzen verdeutlicht, dass von der Deponiebetreiberin Mengen zu weit unter den genehmigten und betriebswirtschaftlich sinnvollen Tarifen angenommen wurden.

- tarifliche** Zusammenfassend wurden im Zeitraum 1991 (1. Tarifgeneh-

Nachsorgeanteile (Genehmigungsverfahren) bis 2008 (4. Tarifgenehmigungsverfahren) die folgenden Tonnenanteile für die spätere Nachsorge genehmigt:

Entwicklung der tariflichen Nachsorgeanteile:

genehmigter Tarif für den Zeitraum	Tonnenanteil für die Nachsorge
19.08.1991-30.09.1993	€ 14,54
17.11.1993-31.12.1998	€ 9,59
01.01.1999-31.12.2003	€ 7,43
01.01.2004-31.12.2008	€ 6,42

Bei Verrechnung dieser betriebswirtschaftlich angemessenen und bescheidmäßig vorgeschriebenen Tarife mit den Einzugsgebieten und zumindest der variablen Kosten bei den Fremdanlieferungen wären bei einer Hochrechnung mit den angelieferten Mengen insgesamt rund 7,0 Mio. € für die Nachsorge der Deponie zur Verfügung gestanden.

Nachsorge-
rückstellungen
in der Bilanz

Im Berechnungsmodell, welches der Rückstellung in der Bilanz zugrunde liegt, wird von einer Befüllung bis zum Jahr 2008 ausgegangen. Dabei wird ab 2003 mit einer jährlichen Verfüllung von 62.000 m³ gerechnet.

In der (letzten) Bilanz zum 31.12.2006 der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist eine Rückstellung für die Deponie in der Höhe von € 7.019.400,- ausgewiesen.

keine Abdeckung der
Nachsorgekosten

Da von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG erheblich geringere und daher betriebswirtschaftlich nicht angemessene Entgelte verrechnet wurden, konnte zur Abdeckung der (zukünftigen) Nachsorgekosten jedoch keine ausreichende Liquidität erwirtschaftet bzw. „verdient“ werden und daher steht dieser buchhalterisch rückgestellte Nachsorgebetrag nicht zur Verfügung.

angemessenes
Verhältnis zu anderen

Die Behörde hat gem. § 23 Abs. 1 TAWG, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens neben der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit auch zu prüfen, ob die beantragten Tarife in einem angemessenen

Deponien	Verhältnis zu den Tarifen anderer öffentlicher Behandlungsanlagen und öffentlicher Deponien in Tirol stehen.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass bisher seitens der Behörde in sämtlichen für öffentliche Deponien durchzuführenden Tarifgenehmigungsverfahren diese gesetzliche Verpflichtung Berücksichtigung fand.
Tarifübersicht	Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Höhe der Tarife pro Tonne, die den anderen Deponien in Tirol von der Behörde genehmigt wurde, sowie deren relative Abweichung vom genehmigten Tarif der Deponie Riederberg:

Tarifvergleich:

Deponien	genehmigte Tarife in €	Abweichung
Riederberg	196,0	
Roppen	117,2	-40 %
Ahrental	132,2	-33%
Lavant	119,9	-39%

Hinweis	Die Deponie Sölden dient ausschließlich der Aufnahme der im Gemeindegebiet von Sölden anfallenden Abfälle, daher wurde für die Gemeinde kein Tarifverfahren durchgeführt.
Feststellung	Der LRH weist darauf hin, dass der aktuelle Basistarif der Deponie Riederberg bis zu 40 % über jenen anderer Deponien liegt.
Berücksichtigung der Unterschiede	Bei der Analyse, Beurteilung und Wertung des angemessenen Verhältnisses bzw. der betragsmäßigen Unterschiede zwischen den von der Landesregierung jeweils genehmigten Tarife wurden unterschiedliche Betreiber-, Unternehmens- und Führungsstrukturen sowie unterschiedliche Laufzeiten der jeweiligen Deponien berücksichtigt. Weitere Tarifabweichungen sind auch durch diverse zivilrechtliche Verträge sowie durch die unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei den jeweiligen Deponiestandorten (etwaige Anrainerproteste, Geruchsbelästigungen usw.), die erhebliche Kosten für Gutachten,

Rechts- und technische Beratung verursachen können, erklärbar.

Nicht nur diese unterschiedlichen Ausgangspositionen, die durch überwiegend externe Faktoren beeinflusst sind, sondern auch die Unterschiedlichkeit in den verfügbaren Informationen und Unterlagen im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren sowie die in den Verrechnungen der jeweiligen Deponiebetreiber verwendeten unterschiedlichen Zuschlagssysteme erschweren Tarifvergleiche.

Problematiken im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg

Einerseits wurden von der Deponiebetreiberin nicht kostendeckende Tarife verrechnet (in weiterer Folge wurden negative Betriebsergebnisse erwirtschaftet) und andererseits soll von der Deponiebetreiberin eine Bankgarantie in der Höhe von 20,4 Mio. € hinterlegt werden. Die Deponierung von Fremdmengen aus anderen Bundesländern, die in der Tarifikalkulation mit berücksichtigt wurden, stellen ein weiteres (rechtliches) Problem bei der Deponie Riederberg dar.

10. Geruchsbelastungen

Nach den Zielen und Grundsätzen für die Abfallwirtschaft sowie den Errichtungs- und Betriebsgenehmigungsbescheiden waren und sind die Abfälle grundsätzlich so zu behandeln, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere auch nicht durch Geruch.

Zahlreiche Beschwerden

Der Deponiebetrieb war seit Beginn von zahlreichen, teils massiven Beschwerden der betroffenen Bevölkerung, von Vertretern einer örtlichen Bürgerinitiative und der Stadtgemeinde Wörgl über von der Deponie ausgehenden Geruchsbelästigungen begleitet. Im Laufe der Jahre fanden zahlreiche Kontrollen und Besprechungen statt, wurden Studien erstellt und mehrere Maßnahmen zur Minderung der Geruchsbelastung vorgenommen sowie der Deponiebetreiberin weitere Auflagen erteilt.

Hinsichtlich der Erteilung zusätzlicher Auflagen waren aus abfall- und gewerberechtlicher Sicht die wirtschaftliche Zumutbarkeit bzw. die objektive Pflicht zur Interessensabwägung zu beachten. Nachträgliche Auflagen dürfen etwa nicht vorgeschrieben werden, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Maßnahmen Die Amtssachverständigen für Abfalltechnik und Geruchsemissionen sowie das Deponie-/Bauaufsichtsorgan waren im Laufe der Jahre mehrmals mit der von der Deponie Riederberg ausgehenden Geruchsproblematik konfrontiert. Sie haben hiezu mehrere Stellungnahmen bzw. Gutachten abgegeben. So wies etwa der abfalltechnische Amtssachverständige bereits in einer Stellungnahme vom 24.2.1992 auf mögliche Geruchsbelastungen, wie austretendes Deponiegas vorwiegend am Rand der Deponie, Belastungen durch das Sickerwasserbecken und die offene Schüttfläche, hin.

10.1 Gutachten 1996

Auflagen gewerbeerrechtliche Genehmigung In der Begründung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 6.3.1992 wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass durch den Schütetrieb nicht abgedichtete Oberflächen bestehen bleiben und eine allfällige Geruchsemission daher nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Einhaltung der Auflagen werde jedoch davon ausgegangen, dass Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden könne.

Frühjahr 1994; Beschwerden über starke Geruchsbelästigungen Vor allem seit dem Frühjahr 1994 (verursacht durch Mängel in der Bauausführung) gab es vermehrte Beschwerden über starke Geruchsbelästigungen im Bereich der Deponie Riederberg, insbesondere im westlichen Bereich des Siedlungsgebietes Wörgler Boden. Weiters führte eine im Auftrag der Stadtgemeinde Wörgl erstellte „gutachterliche Stellungnahme“ eines Facharztes für medizinische Biologie zu einer Verunsicherung der betroffenen örtlichen Bevölkerung. Aus diesen Gründen hat daher die Landesregierung am 8.3.1994 beschlossen, eine entsprechende Untersuchung zur umweltmedizinischen Situation in Auftrag zu geben.

Auftragserteilung; Werkvertrag vom 3.10.1994 Mit einem weiteren Beschluss vom 19.7.1994 hat die Landesregierung zugestimmt, den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der medizinischen Auswirkungen der Geruchsbeeinträchtigung durch die Abfalldéponie Riederberg um den Gesamtbetrag von €61.798,07 (S 850.360,-) dem Vorstand des Instituts für Sozialmedizin der Universität Innsbruck Univ.-Prof. Dr. Walter Kofler zu übertragen. Dieser Auftrag wurde mittels Werkvertrag vom 3.10.1994 erteilt.

Die Erhebungen wurden am 1.10.1994 begonnen und waren ursprünglich für einen Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Um

ein repräsentatives Bild der Belastung über das ganze Jahr zu bekommen, wurde während der Studienerstellung eine Verlängerung der Untersuchung um weitere sechs Monate erwirkt. Der Auftrag zu den ergänzenden Untersuchungen wurde mittels Werkvertrag vom 24.10.1995 erteilt.

Methoden	Die Erhebung der Geruchsbelastung erfolgte mit Hilfe der so genannten Rastertagebuchmethode. An 68 Messpunkten wurde an 366 Tagen erhoben (rund 1.100 Stunden pro Messstelle). Zudem wurden Geruchsemissionsmessungen durchgeführt und ein meteorologisches sowie ein deponietechnisches Gutachten erstellt. Sämtliche Ergebnisse wurden in das Gutachten eingearbeitet.
Ergebnis	Laut Gutachten wies die Geruchsbelastung im Beobachtungszeitraum deutliche jahres- und tageszeitliche Schwankungen auf. Starke Geruchsbelastungen waren insbesondere in den Monaten Jänner bis März festzustellen. In den Sommermonaten sanken die Geruchsbelastungen, um dann ab August wieder steil anzusteigen. Der höchste Belastungswert wurde im September gemessen. Die Belastungen traten im Tagesverlauf zwischen 14 Uhr und 20 Uhr auf, wobei um 17 Uhr eine Belastungsspitze vorlag.
Zentrale Aussagen	Zusammenfassend waren die zentralen Aussagen des Gutachtens: <ul style="list-style-type: none">• Durch die Geruchsbelastung, dessen Verursacher die Deponie Riederberg war, lag eine unzumutbare Belästigung vor. Wesentliche Bereiche des Gebietes wiesen deutlich über 10 % an Geruchsstunden auf. Diese waren praktisch zur Gänze von Geruchsbelastungen aus der Deponie Riederberg verursacht,• diese hohe, dauerhafte Belastung stellte eine unverträglich hohe Belastung der betroffenen Personen hinsichtlich ihres Bewältigungsvermögens von Stress dar. Unerwünschte gesundheitliche Wirkungen in psychosomatischem Sinne wurden für möglich erachtet,• durch die Geruchsbelastungen der Deponie wurden gesundheitsfördernde Möglichkeiten beeinträchtigt,• unerwünschte gesundheitliche Wirkungen infolge toxikologischer Belastungen aus dem Deponiebetrieb konnten ausgeschlossen werden,• unabhängig von der Frage nach dem Stand der Technik erschienen Maßnahmen zur Geruchsemissionsreduktion sowie zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung, Information und Informationsverarbeitung angezeigt.

Die Präsentation des mit 6.2.1996 datierten Gutachtens erfolgte im Feber 1996.

Kosten

Die Kosten des Instituts-Gutachtens betragen für den ursprünglichen Auftrag € 61.798,07 (S 850.360,--) und für den Zusatzauftrag € 14.302,16 (S 196.802,--). Die Zahlungen wurden in mehreren Teilbeträgen - zuletzt am 15.3.1996 - geleistet.

Der Auftrag für die Auswertungen von Windregistrierungen für die Periode März bis Juli 1995 für die Standorte Riederberg und Wörgler Boden wurden mit Auftrag vom 17.8.1995 der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik übertragen. Die diesbezüglichen Kosten betragen € 1.707,81 (S 23.500,--) und wurden am 2.10.1995 bezahlt.

Ein deutsches Unternehmen hat ein Emissionsgutachten für die Deponie Riederberg erstellt. Entsprechend dem Anbot vom 15.3.1995 wurden hierfür € 5.558,75 (S 76.800,--) in Rechnung gestellt und am 27.4.1995 bezahlt.

Sämtliche Kosten hat das Land getragen. Die Zahlungen wurden aus der von der Abteilung Umweltschutz bewirtschafteten VAP 1/527109-7280000 „Abfallbewirtschaftung – Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen“ geleistet.

Follegutachten

Das Institut für Sozialmedizin hat in weiterer Folge unabhängig von allfälligen behördlichen Aufträgen weitere Nachfolgeuntersuchungen durchgeführt. Die jährlich erstellten Studien hatten den Zweck der wissenschaftlichen Verfolgung der Entwicklung der Geruchsbelastigung. Die dafür angefallenen Kosten hat das Institut übernommen.

Gewerberechtlches Verfahren

Aufgrund des Gutachtens hat die Abfallbehörde in weiterer Folge Amtssachverständige für Abfalltechnik, Luftreinhaltung, Meteorologie und Gewerbeteknik beigezogen, die - in Anlehnung an die Vorschläge des Gutachtens - eine Verbesserung der Geruchs-situation durch bestimmte Maßnahmen als zielführend erachtet haben. Die Behörde hat daher im Frühjahr 1996 ein gewerberechtlches Verfahren eingeleitet und am 8.5.1996 eine mündliche Verhandlung samt Augenschein vor Ort durchgeführt.

Bescheid vom

Mit Bescheid vom 24.6.1996, Zl. U-3362/511, hat der Landes-

24.6.1996; weitere Auflagen	hauptmann den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 6.3.1992, Zl. III-3529/3-91, abgeändert und der Deponiebetreiberin vier weitere (andere oder zusätzliche) Auflagen erteilt, u.a wurde das Ausmaß der offenen Schüttfläche mit max. 2.500 m ² festgelegt.
Berufungsbescheid vom 28.2.1997; Änderung einer Auflage	Der dagegen erhobenen Berufung der Deponiebetreiberin – bezogen auf zwei Auflagen - hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid vom 28.2.1997, Zl. 318.967/3-III/A/2a/97 – in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 24.10.1997, Zl. 318.967/12-III/A/2a/97 – insofern Folge gegeben, als eine Auflage geändert wurde. Grundlage für diese Entscheidung waren eine von der Berufungsbehörde eingeholte Stellungnahme eines gewerbetechnischen Sachverständigen und ein von der Deponiebetreiberin vorgelegtes Privatgutachten eines Zivilingenieurs für Bauwesen.
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.9.1999; Abweisung	Die Deponiebetreiberin brachte gegen den Bescheid der Berufungsbehörde sowie den aufgrund eines Schreibfehlers erlassenen Berichtigungsbescheides Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser wies beide Beschwerden mit Erkenntnis vom 15.9.1999, Zlen. 97/04/0074-10 und 97/04/0243-6, ab, da sich diese als unbegründet erwiesen.
Auflagenkontrolle	Im Juli 1998 wurden seitens der Behörde Messungen in Bezug auf die Auflagen (im Wesentlichen das Aufbringen von mindestens 50 cm bindigem Material zur Vermeidung von Gasaustritten) durchgeführt. Dabei wurden auf der mineralischen Abdichtungsoberfläche (ausgenommen Umfeld der Gasdome) keine relevanten Gasemissionen festgestellt. Mit der im Bescheid vorgeschriebenen Zwischenabdeckung waren die Gasemissionen sehr stark reduziert.

10.2 Trennung biogener Abfälle von Restabfällen

Eine wesentliche Geruchsreduzierung war nach Meinung von Experten durch eine Änderung der Zusammensetzung des Abfalls, insbesondere durch einen weiteren Ausbau der Abfalltrennung oder eine Vorbehandlung der abzulagernden Stoffe zu erwarten. Für die Geruchsproblematik bezüglich der Deponie Riederberg (aber auch anderer Deponien) war auch die Lagerung von biogenen Abfällen auf Deponien essentiell.

Erhebung Bezirke Kufstein und Kitzbühel	Die Abteilung Umweltschutz hat im September 1996 eine Erhebung bezüglich Bioabfalltrennung in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel durchgeführt. Demnach hatten neun Gemeinden des Bezirkes Kufstein und sechs Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel entweder keine getrennte Bioabfallsammlung oder die Sammlung funktionierte schlecht. Die betroffenen Gemeinden wurden mit Schreiben vom 30.9.1996 auf die gesetzlich vorgeschriebene, getrennte Biomüllentsorgung und die diesbezüglichen Strafbestimmungen hingewiesen.
Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle	Die Gemeinden waren gemäß (zwischenzeitlich aufgehobenen) § 11 Abs. 3 AWG iVm der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle verpflichtet, diese Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen.
Entschließung vom 14.3.1997	<p>Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf jene Entschließung, die der Tiroler Landtag hat am 14.3.1997 gefasst hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Landesregierung wird aufgefordert, den Bestimmungen des TAWG, des TAWK und der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle entsprechend dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Gemeinden Tirols, insbesondere die Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, ihrer Verpflichtung der getrennten Sammlung von Biomüll sowie der Abfuhr zu einer Kompostieranlage nachkommen und • die Landesregierung wird zudem ersucht, dafür zu sorgen, dass von außerhalb des Landes Tirol keinerlei der getrennten Sammlung biogener Abfälle unterliegende und somit Geruchsprobleme auslösende Abfälle in der Deponie Riederberg gelagert werden.
Hinweis	<p>Der LRH weist weiters darauf hin, dass die Biomülltrennung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu erfolgen hat. Diesen sind bestimmte Pflichten, wie etwa die Errichtung und der Betrieb einer Kompostieranlage oder die Erlassung einer Müllabfuhrordnung, in der die Bewirtschaftung der Bioabfälle festzulegen ist, auferlegt. Eine diesbezügliche behördliche Aufsichtspflicht hat der Bürgermeister wahrzunehmen.</p> <p>Seitens der Behörde wurden diesbezüglich diverse Kampagnen durchgeführt und in Vorträgen bei Bürgermeisterkonferenzen versucht, die Bioabfallbewirtschaftung zu verbessern.</p>

10.3 Geruchsbelastung Sommer 1999

Sommer 1999;
Beschwerden über
massive Geruchs-be-
lastungen; Defekt

Im Sommer 1999 haben zahlreiche Deponieanrainer Beschwerden über massive Geruchsbelastungen durch Deponiegestank erhoben. Diese Belastungen waren insbesondere auf die notwendige Behebung eines Defektes (im Zusammenhang mit der Hangdrainage West) zurückzuführen, in deren Folge Müllumlagerungen vorgenommen wurden.

Diese Arbeiten wurden im Oktober 1999 abgeschlossen. Zur besseren Gasabdichtung kam seither ein Folien-Vlies zur Anwendung und wurde die Abluft seit April 1999 aus der Abwassersammelstation über Biofilter geleitet. Die Deponiebetreiberin hat weiters Untersuchungen in Form von Geruchsbegehungen und von meteorologischen Messungen durchgeführt.

Bericht des Amtssachverständigen für Geruchsemissionen

In einer Stellungnahme vom 2.12.1999 wies der Amtssachverständige für Geruchsemissionen darauf hin, dass die bisher bei der Deponie Riederberg vorgeschriebenen und umgesetzten Maßnahmen - orientiert an herkömmlichen Hausmülldeponien - an der Grenze des Machbaren liegen. Eine weitergehende Verbesserung der Emissionssituation wäre nur über die Zusammensetzung des Deponiematerials möglich. Das zu lagernde Material müsste Inertqualität haben, was nur über entsprechende Vorbehandlungsanlagen erreicht werden könne.

10.4 Einsatz von Mikroorganismen

Am 7.6.2000 fand die erste von mehreren Besprechungen zwischen Vertretern des Landes, der Stadtgemeinde Wörgl und der Deponiebetreiberin sowie betroffenen Anrainern statt. Bei dieser Sitzung wurden mehrere Lösungsvarianten diskutiert, unter anderem auch ein rascheres Auffüllen der Deponie Riederberg.

Pilotversuch

In den beiden nachfolgenden Sitzungen wurde auf Vorschlag des Obmannes der Bürgerinitiative vereinbart, dass die Deponiebetreiberin ab 16.10.2000 einen dreimonatigen Pilotversuch mit dem Einsatz von Biolit/Mikroorganismen-Gemisch (Gesteinsmehl) startet. Das mit Mikroorganismen behaftete Biolit wurde in einem Güllefass mit Wasser vermischt und auf die offenen Flächen sowie die täglich

angelieferten Abfälle aufgespritzt. Hinsichtlich der Finanzierung der voraussichtlichen Kosten von €21.801,85 (rund S 300.000,--) kamen die Deponiebetreiberin und das Land überein, jeweils die Hälfte zu übernehmen.

Projektverlängerung	Nach Beendigung der Pilotphase wurde in der darauffolgenden Sitzung vom 24.1.2001 die Verlängerung des Projektes bis 12.10.2001 vereinbart. Die Kostenschätzung für die Fortsetzung des Projektes belief sich auf €42.150,24 (rund S 580.000,--), wobei letztlich eine Kostendrittteilung zwischen dem Land, der Stadtgemeinde Wörgl und der Deponiebetreiberin vereinbart wurde.
Ergebnis; Kosten	In der Sitzung vom 11.7.2001 berichtete der Obmann der Bürgerinitiative von einer fortschreitenden Verbesserung der Geruchsbelastung sowohl in Bezug auf die Dauer als auch die Intensität. Die Deponiebetreiberin verwies hingegen auf die Kosten im operativen Bereich und sprach jene Kosten in Höhe von €123.543,82 (rund 1,7 Mio. S) an, die aufgrund des durch die Versuche mit dem Gesteinsmehl erlittenen, nicht reparablen Schadens der Sickerwasserreinigungsanlage entstanden sind. Der Versuch wurde schließlich am 12.10.2001 vereinbarungsgemäß beendet.
Kostenanteil Land	Wie erwähnt hat das Land für den Pilotversuch die Hälfte der Kosten, das sind €13.530,23 (S 186.180,--), übernommen und am 16.5.2001 der Deponiebetreiberin überwiesen. Den Drittelanteil der Kosten für die Projektsfortsetzung in Höhe von €15.785,51 (S 217.213,30) hat das Land in zwei Raten am 27.8. und 30.11.2001 der Deponiebetreiberin überwiesen.
Bescheid vom 28.7.2004; Aufbringung von Mikroorganismen	<p>Infolge der Feststellung, dass bei ordnungsgemäßer Aufbringung der Mikroorganismen Geruchsbelästigungen nur mehr im vernachlässigbaren Ausmaß auftraten, hat die Deponiebetreiberin diese Maßnahme auf eigene Kosten fortgeführt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.7.2004, Zl. U-3362/779, wurde ihr die Aufbringung der Mikroorganismen behördlich aufgetragen. Über die Aufbringung von Mikroorganismen waren laufend Aufzeichnungen zu führen und diese der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.</p> <p>Mit demselben Bescheid hat die Abfallbehörde auch fünf in früheren Bescheiden vorgeschriebene Nebenbestimmungen aufgehoben. Diese waren aufgrund der verfügbaren Aufbringung der Mikroorganismen entbehrlich geworden.</p>

10.5 Geruchsbelastungen 2005 bis 2007

Sommer 2005;
vermehrte
Beschwerden über
Geruchs-
belästigungen

Nach einer längeren „ruhigeren“ Phase wurden ab Sommer 2005 wieder vermehrt Beschwerden über Geruchsbelästigungen der Abfallbehörde mitgeteilt. Hiefür gab es mehrere Gründe. Während die Betriebsleitung als wahrscheinlichste Ursache die geänderten Ausbreitungsbedingungen und dadurch geänderte Topographie sah, haben die Amtssachverständigen für Abfalltechnik und Geruchsemissionen in ihren Stellungnahmen auch auf andere mögliche Ursachen hingewiesen.

Ursachen

Nachteilig auf die Geruchssituation haben sich demnach die Störfälle im Bereich der Entsorgungsanlage im Juli 2005 ausgewirkt. Die Verdichterstation war mindestens eineinhalb Wochen außer Betrieb gewesen, weshalb während dieses Zeitraumes kein Gas aus der Deponie abgesaugt werden konnte.

Hauptursache für die vermehrte Geruchsbelastung dürften jedoch die gegenüber den Vorjahren stark erhöhten Anlieferungsmengen ab Juni 2005 gewesen sein. Die zusätzlichen Abfälle kamen einerseits aus anderen Bundesländern, andererseits wurden Ende August/Anfang September 2005 rund 10.000 Tonnen Abfälle aus den Hochwasserereignissen von Wörgl auf die Deponie verbracht. Bei den zuletzt genannten Abfällen handelte es sich um biologisch leicht abbaubare Abfälle (organische Abfälle), die kurzfristig keiner Verwertung zugeführt werden konnten. Diese Abfälle wurden jedoch durch ausreichend andere Abfälle überschüttet, sodass daraus mit keinen langfristigen vermehrten Emissionen zu rechnen war. Beide Amtssachverständige sahen eine Reduktion der deponierten Abfälle als notwendig an.



Abfälle aus den Hochwasserereignissen von Wörgl

Weitere Maßnahmen Als weitere Maßnahme hat die Abfallbehörde das Deponieaufsichtsorgan zu vermehrten Kontrollen (ein- bis zweimal wöchentlich) hinsichtlich der übernommenen Abfälle angehalten. Rechtlich nicht zulässige Ablagerungen waren zu dokumentieren und der Behörde mitzuteilen.

Die Deponiebetreiberin wurde weiters mit Schreiben vom 22.11.2005 aufgefordert, die im gewerberechtlichen Bescheid vom 6.3.1992 festgelegte Zufahrtsbeschränkung von maximal 21 Fahrzeugen (LKW mit Anhänger) pro Tag einzuhalten. Die Behörde wies auch darauf hin, dass sie einem im Jahr 2002 begehrt ersatzlosen Entfall der Zufahrtsbeschränkung mit Schreiben vom 3.7.2002 nicht zugestimmt hat.

Das damalige Begehren sah vor, die täglichen Zufahrten grundsätzlich mit maximal 70 Fahrten pro Tag zu beschränken und im Einzelfall darüber hinausgehende Zufahrten zuzulassen. Hiezu liegen Zustimmungserklärungen der betroffenen Nachbarn im Akt. Das Verfahren wurde aber nicht mit Bescheid abgeschlossen, da die Deponiebetreiberin weitere geforderte Unterlagen nicht nachgereicht hat.

Frühjahr/Sommer 2006; Besprechungen; weitere Maßnahmen

Im ersten Quartal des Jahres 2006 fanden eine gemeinsame Begehung und mehrere Besprechungen zwischen Vertretern des Landes, der Stadtgemeinde Wörgl, der Deponiebetreiberin und der Bürgerinitiative sowie Anrainern statt, in denen weitere (gemeinsam erarbeitete) Maßnahmen vereinbart wurden. Die Deponiebetreiberin hat mit Schreiben vom 3.4.2006 folgende Maßnahmen zur weiteren Ge-

ruchsreduzierung angezeigt:

- Aufbringung erhöhter Mengen von Mikroorganismen (bis Anfang Juli 2006),
- Neueinrichtung der bestehenden Gasbrunnen und Überprüfung der Gasqualität von Hand ab 3.4.2006 für rund vier Wochen,
- Anpflanzung von Bäumen quer zur Strömungsrichtung des Luftabschlusses,
- Außerplanmäßige Überprüfung der bestehenden Biofilteranlage sowie
- Aufbringung von Mikroorganismen bei der Herstellung von rund 250 lfm projektgemäßem Deponieweg.

Weiters wurde vereinbart, dass die Deponiebetreiberin bis zum Sommer 2006 eine zusätzliche Deponiefackel oder als Alternative eine Biofilteranlage für nichtverbrennbares Deponiegas aufstellt.

Kontrolle

Alle angezeigten Maßnahmen wurden von der Behörde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Kontrolle hat der abfalltechnische Sachverständige am 24.5.2006 vorgenommen. Er stellte dabei fest, dass die angezeigten Maßnahmen auch umgesetzt wurden.

Diese Maßnahmen führten im Frühjahr/Sommer 2006 zu vorübergehenden Verbesserungen, es konnten aber nicht alle Beeinträchtigungen auf diese Weise dauerhaft beseitigt werden.

Erweiterung der bestehenden Umkehrosmoseanlage

Ab August 2006 gab es wieder vermehrt Beschwerden über neuerliche starke Geruchsbelästigungen. Zum Abbau der rückgestauten Sickerwässer im Deponiekörper bzw. zur dauerhaften Ableitung des Sickerwassers wurde von der Deponiebetreiberin eine Erweiterung der bestehenden Umkehrosmoseanlage vorgenommen. Die zusätzliche Anlage wurde am 4.9.2006 in Betrieb genommen.

Winter 2006/07; mehrere Beschwerden

In Folge mehrerer Beschwerden im Winter 2006/07 fand am 10.1.2007 eine gemeinsame Begehung in Anwesenheit von Vertretern des Landes, der Stadtgemeinde Wörgl, der Deponiebetreiberin und der Bürgerinitiative sowie Anrainern statt. Dabei wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Einbindung eines Vertreters der Bürgerinitiative in die regelmäßigen Kontrollen des Deponieaufsichtsorgans,
- Führung von Aufzeichnungen über die Zeiten der Geruchsbeläs-

tigung durch die Anrainer; regelmäßiger Vergleich mit den Aufzeichnungen der Deponiebetreiberin,

- Strengere Kontrollen seitens der Stadtgemeinde Wörgl in Bezug auf die starke Verschmutzung der Straße (Verursacher sind neben der Deponie Riederberg auch drei andere Betriebe).

Stadtgemeinde Wörgl;
Petition

Insbesondere in den letzten beiden Jahren setzte sich auch die Stadtgemeinde Wörgl bzw. deren Gemeinderat intensiv mit der Thematik Geruchsbelastung - Riederberg auseinander. Die vom Gemeinderat diesbezüglich gefassten Beschlüsse wurden auch – unter anderem in Form einer Petition - an das zuständige Regierungsmitglied und den Landeshauptmann herangetragen.

In dieser Petition wurde unter anderem auch auf die von der Deponie ausgehende Gesundheitsgefährdung als ein wesentliches Belastungselement hingewiesen. Die diesbezügliche Prüfung durch die Behörde ergab, dass der Nachweis zur Feststellung der Gesundheitsgefährdung mittels Gutachten zu erfolgen hätte. Hievon wurde jedoch aus mehreren Gründen abgesehen:

- Das aus dem Jahr 1996 stammende Geruchsgutachten stellte keine Gesundheitsgefährdung fest,
- die Erstellung eines Gutachtens setzt eine mindestens sechsmo-
natige Versuchsreihe voraus,
- das Schüttende für unbehandelte Müll war mit 31.12.2008 absehbar,
- Möglichkeit der Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel durch die Deponiebetreiberin.

11. Fremdmengen aus anderen Bundesländern

mehrmaliger Hinweis
auf die
Nichtzulässigkeit von
Fremdanlieferung
durch die Abteilung
Umweltschutz

Bereits mit Schreiben vom 13.7.1993 an die Deponiebetreiberin wies die Abteilung Umweltschutz darauf hin, dass nach den Festlegungen des TAWG und des in seiner Durchführung erlassenen TAWK sowie des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 1.7.1991, betreffend die Errichtung- und Betriebsbewilligung für die Deponie Riederberg, es nicht zulässig ist, aus anderen Bundesländern Abfälle zur Deponierung zu übernehmen.

Meldung durch das
Amt der Salzburger

Mitte Juni 2005 erreichte die Abteilung Umweltschutz durch das Amt der Salzburger Landesregierung der Verdacht, dass unbehandelte

Landesregierung	Müll aus dem Bundesland Salzburg zur Deponierung auf die Deponie Riederberg gelangte. Im Rahmen einer Besprechung am 20.6.2005 mit den Vertretern der Deponie Riederberg GmbH & Co KG sowie Vertretern der Anlagebehörde wurde auf das Deponierungsverbot gem. § 76 Abs. 8 AWG 2002 hingewiesen.
Aufforderung zur Einstellung	Mit Schreiben vom 9.9.2005 wurde die Deponie Riederberg GmbH & Co KG aufgefordert, die gesetzwidrige Deponierung unverzüglich einzustellen und der Abfallbehörde darüber Bericht zu erstatten.
ablehnendes Antwortschreiben	Im Schreiben vom 27.9.2005 hat die Deponiebetreiberin der Abteilung Umweltschutz mitgeteilt, dass die Deponie Riederberg GmbH & Co KG die Annahme von Gewerbeabfällen aus dem Gebiet der Republik Österreich nicht einstellen wird.
verschärfte Kontrollen durch das Deponieaufsichtsorgan	Das Deponieaufsichtsorgan wurde am 15.11.2005 darauf hingewiesen, dass <ul style="list-style-type: none">• häufige Kontrollen hinsichtlich der übernommenen Abfälle (Abfallqualität, behandelt, unbehandelt) durchzuführen sind,• bei der Anlieferung von LKWs mit nicht Tiroler Kennzeichen die Abfallart, die Menge, die Herkunft (Abfallbesitzer), das polizeiliche Kennzeichen und der Zeitpunkt der Übernahme festzuhalten sind,• die angelieferten Abfälle beim Entladevorgang zu überprüfen und zu dokumentieren (Foto) sind und• falls es sich laut Angaben des Deponiebetreibers um behandelte Abfälle handelt, eine Gesamtbeurteilung zu fordern ist.
Aufforderung zur Dokumentation und Einstellung	Am 17.11.2005 wurde die Deponiebetreiberin von der Abteilung Umweltschutz aufgefordert dem Landeshauptmann als zuständige Aufsichtsbehörde Aufzeichnungen hinsichtlich Masse, Art sowie Besitzer und Anlieferung (mit Firma und Adresse) vorzulegen und die gesetzwidrige Deponierung von Abfällen aus dem Bundesland Salzburg unverzüglich einzustellen. Über die Einstellung war der Abfallbehörde bis längstens 5.12.2005 Bericht zu erstatten.
gegenteilige Rechtsauffassung der Deponiebetreiberin	Mit Schreiben vom 18.11.2005 vertrat der Rechtsvertreter der Deponie Riederberg GmbH & Co KG die Rechtsauffassung, dass im Bundesland Tirol auch (unbehandelte) Abfälle aus anderen Bundesländern abgelagert werden dürfen.
Kontrolle durch den	Im Zuge einer Kontrolle des abfalltechnischen Amtssachverständigen

abfalltechnischen Amts-sachverständigen	<p>digen auf der Deponie Riederberg am 21.12.2005 (zwischen 14:20 Uhr und 15:00 Uhr) wurde festgestellt, dass überwiegend LKWs mit nicht Tiroler Kennzeichen Abfälle anliefern. Weiters wurde bei dieser Kontrolle auch die Abfallqualität dieser Anlieferer überprüft. Es hat sich gezeigt, dass sämtliche Abfallchargen als unbehandelte Abfälle zu bezeichnen waren und daher nicht den Vorgaben der Deponieverordnung (insbesondere Heizwert) entsprachen.</p> <p>Festgestellt wurde auch, dass Anlieferungen von „Tiroler Abfällen“ erfolgen, die gemäß Einzugsbereichsregelung nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz an eine andere Deponie (z.B. Ahrental) geliefert werden müssten.</p>
Feststellung	<p>Dass entgegen der Bestimmung gem. § 76 Abs. 8 AWG 2002 unbehandelte Abfälle aus anderen Bundesländern als Tirol auf der Deponie Riederberg übernommen und deponiert wurden, ergibt sich eindeutig aus dem Kontrollbericht des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 22.12.2005 sowie aus den Berichten des Deponieaufsichtsorganes vom 14.12.2005, 23.12.2005 und vom 5.1.2006.</p>
Fristversäumnis	<p>Die gesetzte Frist zur Einstellung bzw. zur Dokumentation von der Deponiebetreiberin ist mit 5.12.2005 abgelaufen und wurde daher nicht eingehalten.</p>
Hinweis	<p>Kommt der Inhaber einer Behandlungsanlage bzw. Deponie der Aufforderung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde gem. § 62 Abs. 2 AWG 2002 mit Bescheid geeignete Maßnahmen zu verfügen.</p>
Bescheid vom 16.1.2006	<p>Mit Bescheid vom 16.1.2006 wurde der Deponie Riederberg GmbH & Co KG aufgetragen, die Ablagerung von Abfällen mit mehr als fünf Masseprozent TOC, die nicht im Bundesland Tirol angefallen sind, einzustellen, und hierüber der Abteilung Umweltschutz unverzüglich Bericht zu erstatten, sowie jeweils quartalsweise die monatliche Dokumentation hinsichtlich Masse, Art und Anlieferer (mit Firma und Adresse) jeder abgelagerten Abfallcharge einschließlich dem Datum der Anlieferung dem Landeshauptmann als Abfallbehörde I. Instanz (Aufsichtsbehörde) vorzulegen.</p>
Berufung	<p>Seitens der Deponiebetreiberin wurde gegen diesen Bescheid am</p>

1.2.2006 die Berufung beim UVS eingebracht. Die Deponiebetreiberin hat den Bescheid zur Gänze angefochten und machte Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Erkenntnis des UVS
(erster
Verfahrensgang)

Mit Erkenntnis vom 23.5.2006 hat der UVS die Berufung gegen den Bescheid vom 16.1.2006 als unbegründet abgewiesen.

Hinweis

Die Abteilung Umweltschutz hat am 6.6.2006 die Deponiebetreiberin darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 16.1.2006 somit rechtskräftig ist und den formulierten Aufträgen, die unzulässigen Anlieferungen einzustellen sowie die monatliche Dokumentation entsprechend Deponieverordnung vorzulegen, nachzukommen ist.

Beschwerde beim
Verwaltungs- und
Verfassungs-
gerichtshof

Gegen das Erkenntnis des UVS vom 23.5.2006 erhob die Deponiebetreiberin sowohl Verwaltungs- als auch Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Die Deponiebetreiberin beantragte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde, zumal sie vertragliche Lieferverpflichtungen hat, die sie nicht von heute auf morgen terminieren kann. Die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen könnte zu Schadenersatzforderungen führen.

VwGH-Beschwerde

In der VwGH-Beschwerde vom 23.5.2006 wurde unter anderem von der Deponiebetreiberin ausgeführt, dass die Deponie Riederberg GmbH & Co KG Konkurs anmelden müsste, wenn bis Ende 2008 nicht Abfälle aus anderen Bundesländern (mit mehr als 5 % TOC) zur Ablagerung übernommen werden dürfen (und begründet somit ihren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung).

Ansuchen auf
Aufschiebung

Mit Schreiben vom 12.6.2006 hat die Deponiebetreiberin um die Aufschiebung des behördlichen Vollstreckungsauftrages angesucht, bis eine Entscheidung der Höchstgerichte über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorliegt.

Abweisung durch
die Behörde

Dieses Ansuchen der Deponiebetreiberin wurde von der Behörde am 19.6.2006 abgewiesen, da ein rechtskräftiger Bescheid des UVS vorliegt und dieser zu vollstrecken war. Weiters wurde auf die („Muss-„)Bestimmungen des § 62 Abs. 2 AWG 2002 hingewiesen, nach der die Behörde beim Verdacht eines konsenswidrigen Betriebes den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes aufzufordern hat. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung

des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes erforderlichen, geeigneten Maßnahmen zu verfügen.

Hinweis Mit Schreiben vom 6.7.2006 wies LR DI Hans Lindenberger die Deponie Riederberg GmbH & Co KG darauf hin, dass die Deponierung von unbehandeltem Abfall aus anderen Bundesländern als Tirol entgegen dem gesetzlichen Verbot durchgeführt wurde sowie diese Vorgangsweise dem rechtskräftigen Bescheid des Landeshauptmannes widerspricht.

aufschiebende Wirkung Mit Beschluss sowohl des Verfassungs- als auch des Verwaltungsgerichtshofes im Juli 2006 wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt, weil dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstanden und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für die beschwerdeführende Gesellschaft ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.11.2006 Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.11.2006 wurde der Bescheid des UVS vom 23.5.2006 aufgehoben. Die Entscheidung wurde unter anderem damit begründet, dass ein gem. § 7 Abs. 1. Z. 4 und Z. 5 AVG befangenes Mitglied des UVS an der Entscheidung der belangten Behörde mitgewirkt hat. Dieses Mitglied des UVS war, vor der Ernennung zum Mitglied des UVS, jahrelang in erster Instanz beim Amt der Landesregierung, Abteilung Umweltschutz – Rechtliche Angelegenheiten, als Sachbearbeiter für die Deponie Riederberg zuständig gewesen und auch im gegenständlichen erstinstanzlichen Verfahren eingeschritten. Damit war der „äußere Anschein“ eines fairen Verfahren im Sinne des 6 EMRK nicht gewahrt.

Bei dem an der Entscheidungsfindung des UVS über die Berufung gegen einen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol beteiligten Kammermitglied, handelte es sich um eine zuvor für diesen im Landesdienst tätige Beamtin, die „zufolge ihrer zuvor bloß befristeten Zugehörigkeit zum UVS, nach Ablauf der sechsjährigen Bestelldauer erneut mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Landesdienst für den Landeshauptmann betraut werden könnte.

Zweifel an der vollständigen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Die der Gerichtsbarkeit dieser Kammer unterworfenen Personen könnten versucht sein, in diesem Mitglied des UVS ein Mitglied des Amtes der Tiroler Landesregierung zu sehen, das mit dem Landeshauptmann und damit mit ihren Kollegen beim Amt der Landesregierung solidarisch ist. Angesichts dessen konnten dem äußeren Anschein nach Zweifel an der vollständigen Unabhängigkeit und

Unparteilichkeit der belangten Behörde als Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK entstehen.

verfassungswidrige
Besetzung des UVS

Da die Grundrechtsverletzung schon darin zu erblicken ist, dass die von der Bundesverfassung an das entscheidungsbefugte Organ gestellten Anforderungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (wegen eines möglichen objektiven Anscheins der Befangenheit) nicht erfüllt wurden - es sich also insofern um eine verfassungswidrige Besetzung handelt - wurde die beschwerdeführende Partei im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Hinweis über die
gesetzlich Änderung
des UVS

Der LRH weist darauf hin, dass mit Gesetz vom 4.7.2007, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wurde, LGBl. Nr. 52/2007, die Bestellung der Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 unbefristet zu erfolgen hat.

Erkenntnis des UVS
(zweiter
Verfahrensgang)

Mit Erkenntnis vom 5.3.2007 hat der UVS, mittlerweile im zweiten Verfahrensgang (nachdem das erste Erkenntnis vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde), die Berufung gegen den Bescheid vom 16.1.2006 als unbegründet abgewiesen. Am 12.3.2007 hat die Abteilung Umweltschutz die Deponiebetreiberin abermals aufgefordert, den entsprechenden Aufträgen nachzukommen.

Beschwerde beim
Verwaltungs- und
beim Verfassungs-
gerichtshof

Gegen das „inhaltlich unverändert gebliebene“ Erkenntnis des UVS vom 5.3.2007 erhob die Deponiebetreiberin am 26.3.2007 wiederum sowohl Verwaltungs- als auch Verfassungsgerichtshofbeschwerde. Die Deponiebetreiberin beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

Weisung des BM
vom 3.4.2007

Mit Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (zuständige Oberbehörde) vom 3.4.2007 wurde der Landeshauptmann von Tirol im Wege der Abteilung Umweltschutz ersucht, jede weitere zukünftige Anlieferung von Abfällen aus anderen Bundesländern als Tirol auf die Deponie Riederberg zu unterbinden.

Diese Abfälle stammten von der WS Holding GmbH, Graz, und der Hans Hütter GmbH, Graz. Sie wiesen mehr als fünf Masseprozent TOC auf.

Weiters wurde ersucht bei der Recycling Ost GmbH eine Kontrolle

durchzuführen, um zu klären, ob alle von dieser Gesellschaft auf die Deponie Riederberg angelieferten Abfälle von über 111.000 Tonnen aus Tirol stammten.

Das Bundesministerium wies auch darauf hin, dass gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002 die Behörde verpflichtet ist, das Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen keine angemessene Sicherstellung geleistet wurde.

Weiters wurde vom Bundesministerium festgestellt, dass sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, dass vor Erlassung eines Einbringungsverbots- oder Schließungsbescheides nicht zwingend ein Verfahren zum Erlag einer Sicherheitsleistung gem. § 76 Abs. 2 AWG 2002 rechtskräftig abgeschlossen sein muss. Es sind jedoch vor Erlassung eines allfälligen Schließungsbescheides wiederholte Mahnungen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen erforderlich.

Bei einem Verfahren betreffend die Schließung einer Deponie ist allerdings der in § 2 VVG statuierte Grundsatz des „gelindesten Mittels“ als Ausfluss des auch im AVG immanenten Schonungsprinzips zu beachten.

Sofern die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in absehbarer Zeit zu erwarten ist, teilt das Bundesministerium im Schreiben vom Juni 2007 die Auffassung der Abteilung Umweltschutz, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren betreffend den Bescheid des UVS vom 18.1.2007 vor Erlassung eines Bescheides gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002 abgewartet werden soll.

Hinweis

Im Zusammenhang mit dem Ersuchen des Bundesministeriums wies die Abteilung Umweltschutz darauf hin, dass der Landeshauptmann bereits mit dem Bescheid vom 16.1.2006 dem Auftrag nachgekommen ist, jede weitere zukünftige Anlieferung von Abfällen aus der Steiermark und/oder anderen Bundesländern auf der Deponie Riederberg zu unterbinden.

Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Mit Schreiben vom 27.4.2007 hat die Abteilung Umweltschutz die Deponiebetreiberin darauf hingewiesen, dass trotz neuerlicher Einbringung von Beschwerden beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof ein rechtskräftiger Bescheid des UVS vorliegt, der auch nach Rechtsmeinung der sachlich zuständigen Oberbehörde

(Bundesministerium) zu vollstrecken ist.

Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 4.5.2007 und des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.5.2007 wurde im gegenständlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Ablehnung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshof vom 11.6.2007 wurde die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des UVS vom 5.3.2007 abgelehnt.

Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren

Mit Schreiben von 11.6.2007 hat die Abteilung Umweltschutz die Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Einleitung entsprechender Verwaltungsstrafverfahren ersucht, da die seit 9.5.2006 freiwillig von der Deponiebetreiberin eingestellten unzulässigen Anlieferungen von unbehandelten Abfall aus anderen Bundesländern wieder aufgenommen wurden. Das Deponieaufsichtsorgan wurde um vermehrte Kontrollen ersucht und die erstellten Kontrollberichte könnten den entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren zu Grunde gelegt werden.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Versuch der Landesregierung, mit der Betreiberin der Deponie Riederberg eine einvernehmliche Lösung zu finden, zu keinem Ergebnis geführt hat.

Schreiben vom 25.6.2007

Im Schreiben vom 25.6.2007 wies die Abteilung Umweltschutz die Deponiebetreiberin darauf hin, dass gem. § 30 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) auf Antrag einer Partei über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung neu zu entscheiden ist, wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Der Landeshauptmann regte bei den antragslegitimierten Parteien gem. § 21 VwGG an, diesen Antrag beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Als Begründung wurde einerseits

- auf die Ablehnung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof, der keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen des AWG 2002 hegte, und andererseits
- auf die Geruchsbelästigung der Anrainer durch das erhöhte, nicht vorhergesehen Abfallaufkommen aus anderen Bundesländern

hingewiesen.

geplante Vereinbarung zwischen Land und Deponiebetreiberin

Weiters wurde festgestellt, dass sich eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Deponiebetreiberin in Ausarbeitung befindet, die eine zweckgebundene Ablösung des entgangenen Gewinnes vorsieht. Ein finanzieller Nachteil der Deponiebetreiberin, der zunächst zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung geführt hat, wäre in diesem Fall nicht mehr zu befürchten.

Hinweis

Der Vertreter der Deponiebetreiberin wies mehrmals darauf hin (zuletzt am 22.6.2007), dass durch einen Verzicht auf die Fremdanlieferungen für die restliche Laufzeit der Deponie mit einem wirtschaftlichen Minus der Deponie Riederberg GmbH & Co KG zu rechnen ist.

Die seitens der Deponiebetreiberin durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass die Deponie mit den alleinigen Einzugsgebietsmengen zu den derzeitigen Entgelten von € 84,- je Tonne für Gemeindeabfälle und € 32,59 je Tonne für Gewerbeabfälle exkl. ALSAG (und damit deutlich unter den bescheidenmäßig vorgeschriebenem Tarif) nicht überlebensfähig ist.

Die Deponiebetreiberin wies darauf hin, dass der laufende jährliche Aufwand für den Deponiebetrieb ohne Abschreibung und Nachsorgeanteil rund 3,26 Mio. € beträgt. Die Einnahmen aus den Einzugsgebietsmengen betragen jedoch nur 2,52 Mio. €. Damit liegt eine Unterdeckung in der Höhe von 0,74 Mio. € vor.

Forderungen der Deponiebetreiberin

Am 22.6.2007 hat die Deponiebetreiberin darauf hingewiesen, dass drei Möglichkeiten bestehen:

1. das Land trägt dafür Sorge, dass die Deponie die genehmigten Tarife erhält,
2. das Land ersetzt den Erlösengang aus der Nichtannahme „fremder“ Abfälle oder
3. die Deponiebetreiberin stellt den Betrieb ein (was im Ergebnis zu einer Verschlechterung der Position gegenüber der Stadtgemeinde Wörgl führen würde).

Diese Entscheidung hat spätestens nach der ersten Juliwoche 2007 zu fallen.

Verhandlungen über

Zwischen Ende Mai und Ende Juni 2007 erfolgten intensive Verhandlungen zwischen der Deponiebetreiberin und den Fachab-

eine Vereinbarung teilungen Umweltschutz bzw. Justizariat, mit dem Ziel weitere Anlieferungen aus anderen Bundesländern zu verhindern und damit auch die Geruchssituation für die Anrainer zu verbessern. Durch diese Vereinbarung sollte jedoch nicht die Kostentragungspflicht aus der Nachsorge seitens der Deponie Riederberg GmbH & Co KG beeinflusst werden.

Gemäß der Vereinbarungsentwürfe hätte sich das Land verpflichtet, für die Dauer, in welcher die Deponie auf die Anlieferung von Müll aus anderen Bundesländern verzichtet, einen monatlichen Geldbetrag auf ein Sparbuch einzuzahlen. Dieses Sparbuch sollte im Eigentum des Landes verbleiben. Nach dem Ende des Deponiebetriebes könnten die auf das Sparbuch einbezahlten Beträge gegen entsprechende Nachweise von den Betreibern zur (teilweisen) Deckung der Nachsorgekosten abgerufen werden.

Wesentlicher Punkt seitens des Landes war die Vorlage einer Bankgarantie seitens der Deponiebetreiberin zur zumindest teilweisen Sicherstellung der Kosten der Nachsorge.

vorgesehene Vertragslaufzeit Die vorgesehene Laufzeit sollte von Juni 2007 bis Oktober 2007, mit Verlängerungsoption des Landes bis zum Ende der Laufzeit des Deponiebetriebes, betragen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes sollte jedoch spätestens mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu Gunsten des Landes enden (damals wurde mit einer Entscheidung in der Angelegenheit Fremdanlieferung bis Oktober 2007 gerechnet). Die bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlten Beträge sollten in jedem Fall auf dem Sparbuch ausschließlich zur Verwendung für Nachsorgekosten verbleiben.

Hinweis Über Zwischenergebnisse der Verhandlungen mit der Deponiebetreiberin wurden auch in mehreren Sitzungen der Landesregierung beraten. Beispielsweise wurden in der Regierungssitzung vom 5.6.2007 die verschiedenen Varianten von einer Umsetzung der Beschränkung der Fremdlieferungen bis hin zur Schließung der Deponie beraten. In der Regierungssitzung vom 3.7.2007 hat LR DI Hans Lindenberger über den Verhandlungsstand informiert und eine Punktation mit den Eckpunkten einer Vereinbarung vorgelegt.

kein Konsens über Vertragsbestandteile erzielbar Aufgrund unterschiedlicher Standpunkte im Zusammenhang primär

- mit der Bankgarantie (die Deponiebetreiberin war nicht bereit ein Bankgarantie zur Sicherstellung beizubringen) und
- mit der Höhe der monatlichen Zahlungen (Vorstellungen des

Landes: zwischen € 100.000,-- und € 150.000,-- pro Monat; Vorstellungen der Deponiebetreiberin: € 300.000,-- pro Monat)

wurde diese Vereinbarung aufgrund des fehlenden Konsenses nicht abgeschlossen.

Unternehmenskauf	LR DI Hans Lindenberger hat in der Sitzung der Landesregierung vom 24.4.2007 über Gespräche mit der Eigentümerin der Deponie Riederberg berichtet und darauf hingewiesen, dass auch eine Übernahme durch das Land Tirol grundsätzlich verhandelbar wäre. Eine der Voraussetzung war jedoch die Abklärung der Nachsorgefrage seitens der Eigentümer. LR DI Hans Lindenberger wurde ermächtigt, zur Nachsorgeproblematik entsprechende Erhebungen und Vorarbeiten bzw. -verhandlungen zu tätigen.
Prüfung eines etwaigen Kaufs durch die Fachabteilungen	<p>Von den Fachabteilungen Justizariat bzw. Umweltschutz wurde die Möglichkeit eines Unternehmenskaufes geprüft und in weiterer Folge empfohlen, diese Möglichkeit aufgrund verschiedenster Problematiken (z.B. bestehende Haftungen, Übernahme bestehender Verträge, erforderliche Investitionen bis zum Ende der Laufzeit, Personalübernahmen usw.) nicht in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Weiters wurde festgestellt, dass der Wert des Unternehmens in Anbetracht der verbleibenden Restnutzungsdauer (bis 31.12.2008) und der vom Land zu übernehmenden Betriebskosten bei weitem keine äquivalente Gegenleistung zum Kaufpreis (= Übernahme der Nachsorgeverbindlichkeiten durch das Land) darstellen würde.</p>
Hinweis	Im Schreiben vom 6.6.2007 informierte LR DI Hans Lindenberger die Deponiebetreiberin darüber, „dass die Landesregierung einhellig die Auffassung vertritt, dass der Übernahme, wie im Vertragsentwurf vom 29.5.2007 skizziert, nicht näher getreten werden kann.“
Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes	<p>Am 19.7.2007 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Deponiebetreiberin als unbegründet abgewiesen. In der Entscheidung wurde der belangten Behörde dahingehend beigeplichtet, dass die Ablagerung von durch die zweite Erstreckungsverordnung erfassten Abfälle auf der Deponie Riederberg nur dann erlaubt ist, wenn diese Abfälle in Tirol angefallen sind, weil</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zulässigkeit der Ablagerung derartiger Abfälle aus nicht benachbarten Bundesländern Tirols von vornherein nicht in Betracht kommt und• hinsichtlich der benachbarten Bundesländern (Vorarlberg, Salzburg, Kärnten) das Bestehen einer sich auf die Deponie

Riederberg beziehenden landesrechtlichen Regelung im Sinne des zweiten Satzes des § 76 Abs. 8 AWG 2002 nicht aufgezeigt wird.

Der gegenständliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wurde daher zu Recht erteilt.

12. Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg

Verwaltungs-
strafverfahren bis 2006

Wegen Übertretung abfallrechtlicher Vorschriften wurden bis Ende 2005 insgesamt 13 Verwaltungsstrafverfahren gegen den jeweils verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen gem. § 9 VStG 1991 eingeleitet.

Zehn dieser Verfahren endeten mit einer Bestrafung des jeweiligen handelsrechtlichen Geschäftsführers bzw. des abfallrechtlichen Geschäftsführers, wobei in vier Fällen das Straferkenntnis vom UVS behoben und das Verfahren eingestellt wurde. Zwei Verfahren wurden in erster Instanz eingestellt, ein Verfahren war zum Prüfungszeitpunkt noch anhängig.

verwaltungs-
strafrechtliche
Verantwortliche

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 9 Abs. 1 VStG 1991 im Zusammenhang mit der Übertretung abfallrechtlicher Vorschriften im gegenständlichen Verfahren umfasste folgende Personen:

Verwaltungsstrafrechtliche verantwortliche Personen

Anton Widmoser
Ernst Schöffel
Mag. Alfred Paul Pichler
Anna Maria Widmann
Ernst Wiesinger
Erich Rozinski
Barbara Zitterbart
Ingrid Platzer

Sämtliche Strafverfahren wegen nicht erfüllter Andienungspflicht wurden über Anzeige der Deponie Riederberg GmbH & Co KG eingeleitet.

Strafverfahren
ab 2006

Nachdem dem Landeshauptmann als Anlagebehörde bekannt war, dass nicht alle im Jahr 2006 angelieferten Abfälle aus Tirol stammten, wurden auch entsprechende Strafverfahren seitens der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingeleitet. Gem. § 27 VStG 1991 ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

Straferkenntnis
gegen die Deponie
Riederberg GmbH &
Co KG

Das an die handelsrechtliche Geschäftsführerin der Deponie Riederberg GmbH (die persönlich haftende Gesellschafterin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ist) ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 10.7.2006 umfasste Verwaltungsübertretungen nach § 79 Abs. 2 Z. 17 AWG 2002 iVm § 76 Abs. 8 AWG 2002 und der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26.7.2004.

Die Deponiebetreiberin hat im Zeitraum vom 6.9.2005 bis 11.10.2005 nicht im Bundesland Tirol angefallene Abfälle mit mehr als fünf Masseprozent organischen Kohlenstoff (TOC) im Ausmaß von insgesamt 130,58 Tonnen (durch sieben LKW-Transporte in diesem Zeitraum) eingebracht.

Dieser Sachverhalt ergab sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den Anzeigen des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 8.9.2005 und 12.10.2005 sowie aus einem Aktenvermerk des abfalltechnischen Sachverständigen vom 26.8.2005. Weiters wurde die Deponie Riederberg GmbH & Co KG mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.10.2005 und 23.1.2006 die Möglichkeit eingeräumt, zu den ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen Stellung zu nehmen sowie ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen.

Strafhöhe

Die Strafhöhe betrug insgesamt €5.940,- (für Strafe, Kosten und Barauslagen).

Hinweis

Gemäß § 79 Abs. 2 Z. 17 AWG 2002 begeht, wer Abfälle entgegen § 76 Abs. 8 iVm Abs. 9 auf einer Deponie einbringt, eine Verwaltungsübertretung, die mit €360,- bis €7.270,- zu bestrafen ist. Für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätige beträgt die Mindeststrafe €1.800,-.

Berufung beim UVS	Gegen dieses Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kufstein hat die handelsrechtliche Geschäftsführerin der Deponie Riederberg GmbH Berufung beim UVS eingebracht. Mit Erkenntnis vom 22.3.2007 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. Auch die Beschwerde gegen dieses Berufungserkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 19.7.2007 als unbegründet abgewiesen.
weitere Straferkenntnisse	<p>Am 7.12.2006 ergingen gegen die jeweiligen handelsrechtlichen Geschäftsführer der R.S.R. Rohstoff-Recycling GmbH, der Recycling Ost GmbH und der WS Holding GmbH Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wegen der Verletzung von abfallrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Diese Geschäftsführer haben dazu beigetragen, dass zumindest im Zeitraum vom 3.10.2005 bis 30.12.2005 von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG, entgegen den Bestimmungen des § 76 Abs. 8 AWG 2002 und der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26.7.2004, im Bundesland Salzburg angefallene Abfälle eingebracht wurden. Diese Abfälle wurden von Salzburger Firmen übernommen bzw. von LKW's dieser Gesellschaften angeliefert.</p> <p>Dieser Sachverhalt ergab sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16.5.2006, mit welchem Unterlagen betreffend die Anlieferung von Abfällen übermittelt wurden. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3.8.2006, 10.8.2006 und 21.8.2006 wurde den jeweiligen beschuldigten handelsrechtlichen Geschäftsführern die Möglichkeit eingeräumt, zu den ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen Stellung zu nehmen.</p>
Strafhöhe	Als zu zahlende Strafhöhe wurde für die R.S.R. Rohstoff-Recycling GmbH, die Recycling Ost GmbH und die WS Holding GmbH ein Gesamtbetrag von jeweils € 1.980,- (inklusive Kosten und Barauslagen) angesetzt.
Berufung	Der vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der R.S.R. Rohstoff-Recycling GmbH eingebrachten Berufung wurde mit Erkenntnis des UVS vom 5.4.2007 wegen Verfolgungsverjährung Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Aufnahmestopp Mit Schreiben vom 9.5.2007 hat die Deponiebetreiberin angekündigt bis zur Entscheidung des Verwaltungs- oder des Verfassungsgerichtshofes keine Abfälle mehr aus anderen Bundesländern anzunehmen. Dass auf der Deponie Riederberg aber bis zu diesem Zeitpunkt auch unbehandelte Abfälle aus anderen Bundesländern angenommen wurden, wurde seitens der Deponiebetreiberin nicht bestritten.

13. Sicherstellung

Hinweis Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen sind unter anderem die folgenden Bestimmungen des AWG 2002 zu berücksichtigen:

§ 48 Abs. 2
AWG 2002 Gem. § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde, zugleich mit der Erteilung der Genehmigung, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen.

Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Art der Sicherstellung Die Sicherstellung muss somit als Vermögenswert vorhanden und vom Vermögen des Unternehmens abtrennbar sein. Dieser Anforderung entsprechen insbesondere Bankgarantien, die über die gesamte Betriebs- und Nachsorgezeit gelten.

Hinweis In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmungen des § 25 TAWG hingewiesen. Die darin normierte subsidiäre Haftung des Landes besteht nur für den Fall, dass erforderliche Aufträge nach § 51 Abs. 2 AWG 2002 in Verbindung mit der Auflassung einer öffent-

lichen Behandlungsanlage oder der Stilllegung einer öffentlichen Deponie dem Inhaber nicht auferlegt werden können. Auch diese subsidiäre Haftung entlässt den Deponiebetreiber nicht aus seiner Verpflichtung nach § 48 Abs. 2 AWG 2002.

Haftungserklärungen einer Gebietskörperschaft können nur dann akzeptiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass auch die Nachsorgekosten im Deponiepreis enthalten sind.

§ 63 Abs. 4
AWG 2002

Gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung über Deponien oder Auflagen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

§ 76 Abs 2 AWG 2002

Der Inhaber einer bestehenden Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie hat gem. § 76 Abs. 2 leg. cit. bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung gemäß § 48 Abs. 2 zu leisten.

Hinweis

Für fünf der sechs Massenabfalldeponien in Tirol liegen ausreichende Haftungen durch Gebietskörperschaften oder Abfallverbände vor. Für die Deponie Riederberg existiert bis dato keine Sicherstellung.

Erlass des BM
vom 17.12.2003

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.12.2003 wurde ausgeführt, dass die Darlegung einer angemessenen Sicherstellung seitens der Deponiebetreiberin Riederberg ein Verfahren gem. § 48 Abs. 2 AWG 2002 einleitet, das die Behörde mit einem entsprechenden Bescheid abzuschließen hat.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass sofern keine angemessene Sicherstellung gem. § 76 Abs. 2 AWG 2002 geleistet wird, gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002, unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen, das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen ist.

Aufforderung zur
Leistung einer

Die Deponiebetreiberin wurde von der Abteilung Umweltschutz mit Schreiben vom 11.2.2004 aufgefordert, eine angemessene Sicher-

Sicherstellung	<p>stellung zu leisten. Der Rechtsvertreter der Deponiebetreiberin stellte sich daraufhin auf den Standpunkt, dass eine solche nicht zu leisten sei, da sich diese durch die „Haftungserklärung“ des Landes als Gebietskörperschaft nach § 25 TAWG erübrigt.</p> <p>Mit Schreiben vom 3.5.2004 an die Deponiebetreiberin verneinte die Behörde diese Rechtsansicht und forderte erneut die Leistung der Sicherstellung unter Androhung von rechtlichen Schritten. Der neuerlichen Stellungnahme des Rechtsvertreters folgten am 7.6.2004 bzw. 13.8.2004 weitere Urgezen der Abteilung Umweltschutz.</p>
Sicherstellung in der Höhe von 6,0 Mio. €	<p>Mit Schreiben vom 9.9.2005 wurde die Deponiebetreiberin von der Behörde aufgefordert bis zum 31.10.2005 eine entsprechende Sicherstellung in der Höhe von 6,0 Mio. € in Form einer Bankgarantie vorzulegen. Auf die Rechtsfolgen des § 63 Abs. 4 AWG 2002 wurde ausdrücklich hingewiesen.</p>
Anlieferungsstopp	<p>Weiters wurde die Deponiebetreiberin in diesem Schreiben aufgefordert unverzüglich die gesetzwidrige Deponierung von Abfällen aus dem Bundesland Salzburg einzustellen. Auf die Rechtsfolgen des § 73 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 wurde ausdrücklich hingewiesen.</p>
Reaktion	<p>Im Antwortschreiben vom 27.9.2005 wurde festgestellt, dass die Deponiebetreiberin weder eine Verpflichtung zur Sicherstellung anerkennt (dies im Hinblick auf die Haftung des Landes), noch die Annahme von Gewerbeabfällen aus dem Gebiet der Republik Österreich einstellen wird.</p> <p>Weiters wurde die Übermittlung eines bekämpfbaren Bescheides der Landesregierung bzw. des Landeshauptmannes gefordert, gegen den die entsprechenden Schritte bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ergriffen werden kann. Zusätzlich wurde um die Zurverfügungstellung der Berechnungsbasis für die Höhe der Sicherstellung ersucht.</p>
Stellungnahme des abfalltechnischen Amts-sachverständigen	<p>Am 24.1.2006 lag eine Stellungnahme eines abfalltechnischen Sachverständigen des Referates Abfallwirtschaft (Abteilung Umweltschutz) vor. In dieser Stellungnahme wurde die Höhe einer angemessenen Sicherstellung berechnet, welche für die Kostenabdeckung einer ordnungsgemäßen Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge notwendig wäre.</p>
Wahrung des	<p>Am 8.2.2006 hat die Abteilung Umweltschutz diese Stellungnahme</p>

Parteiengehörs	der Deponiebetreiberin zur Wahrung des Parteiengehörs gem. § 43 Abs. 4 AVG übermittelt.
Reaktion der Deponiebetreiberin	Mit Schreiben vom 24.2.2006 hat die Deponiebetreiberin vorgebracht, dass die Auferlegung einer Sicherstellung rechtlich nicht zulässig wäre. Weiters wurde die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Kostenschätzung des Amtssachverständigen um eine grobe Kostenschätzung handle, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmt.
Fristverlängerung	Mit Schreiben vom 2.3.2006 hat die Abteilung Umweltschutz einer von der Deponiebetreiberin beantragten Fristverlängerung zur abschließenden Stellungnahme um weitere vier Wochen (somit ergab sich eine Frist von insgesamt sechs Wochen) zugestimmt.
abschließende Stellungnahme der Deponiebetreiberin	In der abschließenden Stellungnahme der Deponiebetreiberin vom 24.3.2006 wurde wiederum festgestellt, dass im Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen eine Reihe von Kosten unrichtig angegeben worden sind und deshalb auch im Detail keine Stellungnahme abgegeben werden kann.
Ansicht der Abteilung Umweltschutz	Die Abteilung Umweltschutz vertrat die Ansicht, dass den vorliegenden Berechnungen der angemessenen Sicherstellung seitens der Deponiebetreiberin nicht auf fachlich gleicher Ebene entgegengetreten wurde. Die Bestreitung einzelner Ansätze war nicht geeignet die Berechnungen des Amtssachverständigen zu entkräften.
Gutachten ist Bestandteil des Bescheides	Die (unverändert gebliebene) Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen über eine angemessene Sicherstellung floss in weiterer Folge damit in die Begründung des nachfolgenden Bescheides ein bzw. bildete einen integrierenden Bestandteil desselben.
Bescheid vom 11.4.2006	Mit Bescheid vom 11.4.2006 hat die Abfallbehörde der Deponiebetreiberin aufgetragen zur Sicherstellung der Nachsorgekosten eine mit einer Laufzeit bis 31.12.2046 datierte Bankgarantie in der Höhe von 20,4 Mio. € binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu leisten.
Nachsorgekosten	Diese Nachsorgekosten im Ausmaß von <u>geschätzten</u> 20,4 Mio. € verteilen sich auf die nachfolgenden Positionen:

Nachsorgekosten:

Kostenschätzung Sicherstellung	Zeitpunkt	Betrag in Mio. €
Oberflächenabdichtung		
temporäre Oberflächenabdichtung	1. Jahr	0,5
endgültige Oberflächenabdichtung	10. Jahr	5,0
sonstige Baumaßnahmen	1. – 30. Jahr	1,0
Summe Oberflächenabdichtung		6,5
Sickerwasserentsorgung		
Umkehrosmoseanlage in den ersten 5 Jahren	1. – 5. Jahr	6,5
Kläranlage in den folgenden 5 Jahren	6. – 10. Jahr	2,3
Kläranlage in den letzten 20 Jahren	11. – 30. Jahr	3,1
Summe Sickerwasserentsorgung		11,9
Nachsorgeprogramm	1. – 30. Jahr	2,0
Summe		20,4

- Hinweis** Der gesamte Nachsorgezeitraum wurde mit 30 Jahre angenommen. In der Berechnung blieben finanztechnische Bedingungen wie Verzinsung, Kredite usw. sowie die Zeitpunkte, zu denen das Geld zur Verfügung gestellt werden muss, unberücksichtigt.
- Oberflächenabdichtung** Die Deponie wird nach dem Prinzip der offenen Deponie nach Vollfüllung mit einer ein Meter mächtigen wasserdurchlässigen Bodenschicht als temporäre Oberflächenabdeckung abgedeckt. Die endgültige Oberflächenabdichtung wird voraussichtlich in zehn Jahren nach Abklingen der Setzung und der Gasproduktion aufgebracht.
- Kosten** Die Kostenschätzung für die Oberflächenabdichtung der Deponie Riederberg (Deponiegröße rund 50.000 m²) beruhte auf Annahmen der Einzelpreise für die temporäre Oberflächenabdichtung mit €20,-/m², für die endgültige Oberflächenabdichtung mit €100,-/m² und für die sonstigen Baumaßnahmen bei Schließung der Deponie, die mit 20 % der endgültigen Oberflächenabdichtung angesetzt wurden.
- Sickerwasserentsorgung** Bei der Berechnung der Kosten für die Sickerwasserbehandlung wurde davon ausgegangen, dass bis zum Zeitpunkt der Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung nach zehn Jahren jährlich im Mittel ca. 18.400 m³ Sickerwasser (bei einem durchschnittlichen Niederschlag von 1.223 mm) anfallen wird. Dieses Sickerwasser

wird in der Kläranlage gereinigt. Die Zuleitung zur Kläranlage erfolgt über den bestehenden Kanal. Mit Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung werden jährlich im Mittel nur mehr ca. 6.200 m³ und Jahr Sickerwasser in dem verbleibenden Nachsorgezeitraum von 20 Jahren anfallen.

Bei einem angenommenen Nachsorgezeitraum von 30 Jahren ergeben sich mittlere Kosten für die Umkehrosmoseanlage in den ersten fünf Jahren von € 70,-/m³ (insgesamt 6,5 Mio. €), für die Kläranlage in den folgenden fünf Jahren von € 25,-/m³ (insgesamt 2,3 Mio. €) und für die Kläranlage in den letzten 20 Jahren von € 25,-/m³ (insgesamt 3,1 Mio. €). Der Anteil der Sickerwasserentsorgung beträgt rund 60 % der gesamten berechneten Nachsorgekosten.

Berechnungsgrundlagen

Der LRH weist darauf hin, dass diese Berechnungen (z.B. des Abflussbeiwertes bei der Sickerwasserbehandlung in der Nachsorgephase) und Annahmen (z.B. die Einzelpreise bei der Oberflächenabdeckung) aufgrund von umfangreichen Literaturrecherchen erfolgten. Weiters stützen sich die Berechnungen auf bewilligte Einreichprojekte sowie auf Daten und Angaben des Betriebsleiters der Deponie Riederberg. Auch wurden vereinzelt Gutachten aus vergangenen Jahren (z.B. „Deponie Riederberg - Anpassung an den Stand der Technik“ aus dem Jahr 1999) berücksichtigt.

Nachsorgeprogramm

Die Deponie wurde zum Prüfungszeitpunkt durch folgende Untersuchungen überwacht bzw. kontrolliert:

- Grundwasserbeweissicherung (laufende Grundwasser-sondenbeprobung),
- Oberflächenwässerbeweissicherung (laufende Oberflächenwasserbeprobung),
- Sickerwasseruntersuchungen (inkl. Permeat),
- Deponiegasuntersuchungen,
- Niederschlagsmessung und
- Überprüfung sämtlicher Einrichtungen der Deponie.

Es wird im Zuge der Stilllegung erforderlich sein, ein entsprechendes Nachsorgeprogramm weiterzuführen, um die Betriebssicherheit der Deponie mit ihrer Oberflächenableitung, Oberflächenabdichtung, Basisabdichtung, Rekultivierung, Sickerwassersammelsystem und Entgasungssystem zu gewährleisten.

Hinweis	Die <u>tatsächlichen</u> Kosten sollen durch eine genaue Bauplanung und durch eine genaue Beobachtung des Deponieverhaltens mit Nachsorgeprogramm und daraus folgenden Maßnahmen während der gesamten Nachsorgephase bestimmt werden.
Berufung beim UVS	Gegen den Bescheid vom 11.4.2006 wurde von der Deponie Riederberg GmbH & Co KG am 3.5.2006 Berufung erhoben, die vom Unabhängigen Verwaltungssenat von Tirol (UVS) mit Berufungserkenntnis vom 18.1.2007 als unbegründet abgewiesen wurde. Damit wurde der Bescheid rechtskräftig.
Hinweis	Mit Schreiben vom 25.1.2007 und 22.2.2007 wurde die Deponiebetreiberin unter Verweis auf das Erkenntnis des UVS vom 18.1.2007 aufgefordert, die entsprechende Sicherstellung zu leisten. Weiters wurde auf die Rechtsfolgen gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002 ausdrücklich hingewiesen.
Beschwerden beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof	Die Deponiebetreiberin hat gegen das Erkenntnis des UVS Beschwerde beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingebracht, wobei für beide Beschwerden die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde.
Beschluss des Verfassungsgerichtshofes	Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 28.3.2007 der Beschwerde der Deponie Riederberg GmbH & Co KG gegen den Bescheid des UVS vom 18.1.2007 die aufschiebende Wirkung zuerkannt, weil dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung alle berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.
Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes	Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.3.2007 wurde der Beschwerde gegen den Bescheid des UVS vom 18.1.2007 ebenfalls die aufschiebende Wirkung zuerkannt.
	Mit Erkenntnis vom 27.6.2007 hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof war zum Prüfungszeitpunkt noch anhängig. Eine Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides war somit bis dato nicht möglich.
Hinweis	Die Abteilung Umweltschutz vertrat die Ansicht, dass vor Erlassung eines Einbringungs- und Schließungsbescheides, der im Rahmen

eines Verfahrens gem. § 63 Abs. 4 AWG 2002 zu erlassen ist, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten ist.

Zustimmung
durch das BM

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zuständige Oberbehörde stimmte dieser Vorgangsweise mit Schreiben vom 4.6.2007 zu.

14. Einstellung des Betriebes der Deponie Riederberg

Einstellung der
Müllannahme

Die Bewilligung zur Führung der Deponie Riederberg endet laut Wasserrechtsbescheid am 31.12.2016. Am 4.7.2007 hat jedoch die Betreiberin der Deponie Riederberg der Behörde die Einstellung der Abfallannahme mitgeteilt.

Information durch
die Umweltschutz-
abteilung

Am selben Tag wurden die 24 betroffenen Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel von der Abteilung Umweltschutz über diese Einstellung der Abfallannahme informiert.

Ersatzlösung der
Abfalldeponierung

Mit Schreiben vom 6.7.2007 hat LR DI Lindenberger diese Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Annahme der angefallenen Abfälle nunmehr zu rund 60 % durch die Massenabfalldeponien Ahrental und zu rund 30 % durch die Massenabfalldeponie Roppen sowie die verbleibenden Mengen durch die Behandlungsanlage in Kufstein erfolgt.

Entsorgungspreis

Die Entsorgungspreise wurden für Hausmüll mit € 196,20 pro Tonne exkl. ALSAG-Beiträge und für betriebliche Abfälle mit € 202,40 pro Tonne exkl. ALSAG-Beiträge festgelegt. Um eine Gleichbehandlung aller Gemeinden und Erzeuger betrieblicher Abfälle zu erreichen, wurde für den Transport ein Mischpreis aus der Verbringung zur jeweiligen Anlage errechnet. Damit ist gewährleistet, dass alle Betroffenen zum selben Preis entsorgen können.

Verrechnung

Die Verrechnung des Entsorgungspreises (Umladung samt Verwiegung, Transport zu den Behandlungsanlagen, Deponie- bzw. Behandlungspreis) erfolgt als Gesamtpreis über die Recycling Ost GmbH.

Umladestation

Der der Abfuhrpflicht unterliegende Hausmüll ist von den Gemein-

den wie bisher zu den Umladestationen Ebbs, Kundl, St. Johann, Brixen im Thale und Hopfgarten abzuführen. Die Erzeuger von betrieblichen Abfällen haben diese ebenfalls zu diesen Umladestationen abzuführen.



Übernahme und Transport

Die Übernahme samt Verwiegung an den Umladestationen sowie der Transport zur entsprechenden Anlage wird logistisch ebenfalls von der Recycling Ost GmbH betreut.

offenes Deponievolumen

Im Juni 2007 wurde unter Berücksichtigung von 20 % Setzung ein freies Deponievolumen im Ausmaß von rund 123.000 m³ ermittelt. Dieses offene Deponievolumen stellt sowohl einen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten messbaren Vermögenswert als auch einen volkswirtschaftlichen Wert dar.

Stilllegung

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 7 AWG 2002 hat der Betreiber einer Deponie die Stilllegung einer Deponie anzuzeigen. Gemäß § 51 Abs. 2 AWG 2002 ist einer derartigen Anzeige die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- und Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen.

Aufforderung zur Anzeige der Stilllegung

Die Abfallbehörde hat die Deponiebetreiberin Anfang Juli 2007 aufgefordert, eine dem AWG entsprechende Anzeige samt der erforderlichen Unterlagen (Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- bzw. Stilllegungsmaßnahmen) einzubringen.

Stilllegungsanzeige

Die vom damaligen Geschäftsführer der Deponie Riederberg GmbH & Co KG am 16.8.2007 übermittelte Stilllegungsanzeige wurde vom abfalltechnischen Amtssachverständigen aus fachlicher Sicht über-

prüft. Für eine abschließende Beurteilung im Rahmen des Stilllegungsverfahrens wurde diese Anzeige als nicht ausreichend beurteilt, da ein „Stilllegungsprojekt“ einer fachlich befugten Person gem. § 51 Abs. 2 AWG 2002, die die vorgesehenen Auflassungs- und Stilllegungsmaßnahmen abschließend beschreibt, nicht vorgelegt wurde.

Novelle des Tiroler Abfallwirtschaftskonzeptes

Aufgrund der Schließung der Deponie Riederberg war eine Änderung des TAWK notwendig. Diese Novelle des TAWK, LGBl. Nr. 44/2007, in der die Deponie Riederberg gestrichen wurde und eine Neuordnung der Gemeinden bzw. eine Neueinteilung der Einzugsbereiche erfolgte, ist am 27.7.2007 in Kraft getreten.

15. Konkurs der Deponie Riederberg GmbH & Co KG

Konkurseröffnung

Am Landesgericht Innsbruck wurde am 23.8.2007 über das Vermögen der Deponie Riederberg GmbH & Co KG, 6365 Kirchberg, Kitzbühelerstraße 108, das Konkursverfahren eröffnet.

Ursachen

Die Ursachen des Vermögensverfalles wurden im Konkursantrag nur stichwortweise angeführt und zielen darauf ab, dass durch Gesetzesänderungen und behördliche Auflagen, insbesondere auch durch die Nichtbezahlung der bescheidmäßig festgelegten Deponiegebühren durch die Gemeinden, die wirtschaftliche Grundlage für das Unternehmen entzogen wurde.

Hinweis

Aufgrund des Konkurses der Deponiebetreiberin erfolgte keine Ergänzung der „Schließungsanzeige“. Zur Wahrung der Interessen gem. § 43 AWG 2002 hatte die Behörde seither die erforderlichen Aufträge an den Masseverwalter zu erteilen.

Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Im August 2007 wurde von der Abteilung Umweltschutz/Justizariat ein Rechtsanwalt primär mit der Vertretung des Landes bei der Konkursabwicklung beauftragt.

Beauftragung einer Wirtschaftstreuhänderin

Weiters wurde eine Wirtschaftstreuhänderin mit

- einer Aufstellung der Gewinne seit Betriebsaufnahme auf Basis der tatsächlich eingenommenen Beträge und der deponierten Tonnen sowie auf Basis der laut genehmigten Tarif möglichen Beträge,

- einer Aufstellung der Rückstellungen für die Nachsorge, wie sie laut den jeweiligen Tarifgenehmigungsbescheiden rückgestellt hätten werden müssen sowie
- einer Aufstellung jener Rückstellungen, wie sie laut den Bilanzen im Firmenbuch vorhanden sein müssten

beauftragt. Diese Beauftragung wurde im Dezember 2007 um die Darstellung der „betriebswirtschaftlichen Unstimmigkeiten“ ergänzt.

In dieser am 26.1.2008 übermittelten Darstellung wurde unter anderem folgende wirtschaftstreuhandliche Sichtweise (ohne Beurteilung der rechtlichen Relevanz) zusammenfassend ausgeführt:

- Am 1.10.1996 erwarb die Deponie Riederberg GmbH & Co KG von ihrer Komplementärin und späteren Kommanditistin LOBBE MTU GmbH die Deponieanlage Riederberg zu einem wesentlich über den Buchwerten der Anlage liegenden Kaufpreis. Der überhöhte Kaufpreis wurde als Firmenwert aktiviert und letztlich außerplanmäßig im Jahr 2003 zur Gänze abgeschrieben. Durch diese konzerninterne Transaktion wurde die Deponie Riederberg GmbH & Co KG wirtschaftlich geschwächt.
- Die Cashflow-Überschüsse wurden vor allem dazu verwendet, die Kaufpreisschuld gegenüber der LOBBE MTU GmbH und auch die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zurückzuführen, und nicht dazu, für Nachsorge- und Rekultivierung Reserven zu bilden.
- Die Geschäftsführung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG wurde nicht nur von den entsprechenden im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführern wahrgenommen, sondern auch von der LOBBE MTU GmbH, die sich dazu in einem Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichtete. Für eine etwaige Geschäftsführerhaftung könnten daher nicht nur die eingetragenen Geschäftsführer der Deponie Riederberg GmbH & Co KG in Betracht kommen, sondern auch die LOBBE MTU GmbH, da sich diese im Geschäftsbesorgungsvertrag zur sorgfältigen Führung der übertragenen Geschäfte verpflichtet hatte.
- Die Geschäftsführung war jahrelang in Kenntnis der Notwendigkeit entsprechender Rücklagenbildung und der Tatsache, dass die Liquiditätsrücklagen nicht vorhanden waren. Obwohl in den genehmigten Tarifen genau bezifferte Beträge der Nachsorge pro Tonne gewidmet waren, wurden die entsprechenden Einnahmen anderweitig verwendet.
- Eine Verrechnung der genehmigten Tarife für die Mengen aus den Einzugscommunen hätte dazu geführt, dass ein Gewinn erzielt und damit auch die notwendigen Rücklagen hätten gebildet werden können. Die Verrechnung zu darunter liegenden Ta-

rifen hat dazu geführt, dass der Betrieb nicht mehr kostendeckend geführt werden konnte.

Schließungsfeststellungsbeschluss	Gem. § 114 a Abs. 2 KO wurde am 31.8.2007 vom Landesgericht Innsbruck festgestellt, dass die Deponie zur Zeit der Konkursöffnung im Unternehmensteilbereich „Deponierung von Haus- und Sperrmüll für die dem Entsorgungsbereich 5 zugeordneten Gemeinden“ bereits geschlossen war.
Unternehmensfortführung	Nach Anhörung der Konkursgläubiger wurde die Deponie Riederberg GmbH & Co KG gem. § 114 b Abs. 2 KO in dem vom Schließungsfeststellungsbeschluss vom 31.8.2007 nicht betroffenen Teilbereich auf einstweilen unbestimmte Zeit fortgeführt.
Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft	Für die Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden seit September 2007 Vorerhebungen vom Landeskriminalamt durchgeführt. Möglicherweise könnten sich Anhaltspunkte für Direktansprüche gegen Organe der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ergeben. Das Land hat sich als Privatbeteiligter dem Strafverfahren angeschlossen.
Massestand, monatliche Aufwendungen und Einnahmen	Am 24.9.2007 betrug der Massestand der in Konkurs befindlichen Deponie Riederberg GmbH & Co KG € 1.349.000,--. Zum Prüfungszeitpunkt standen den monatlichen Aufwendungen für Personal, Strom und die Sickerwasserbehandlung in der Höhe von € 180.000,- - lediglich Einnahmen in der Höhe von maximal € 20.000,-- gegenüber. Für den Betrieb der Deponie nicht mehr erforderliche Gegenstände (z.B. der Kompakter, Einrichtungsgegenstände usw.) werden derzeit vom Masseverwalter sukzessive verkauft.
Stilllegungszeitraum	Der Stilllegungszeitraum würde sich nach ersten Schätzungen auf ca. sechs bis acht Monate erstrecken (Erarbeitung Stilllegungsoperat, Verfahren nach AWG 2002).
Weiterführung der Deponie	Die Weiterführung der Deponie durch den Masseverwalter für zumindest den Zeitraum der ordnungsgemäßen Stilllegung (bis zum rechtskräftigen Stilllegungsbescheid) war somit nur dann möglich, wenn die anfallenden Stilllegungskosten auch vom subsidiär haftenden Land übernommen werden.
1. Gläubigerversammlung	Die 1. Gläubigerversammlung fand am 19.10.2007 statt. Dabei hat das Land aus seiner subsidiären Haftung für die Stilllegungs- und

Nachsorgekosten im Konkursverfahren eine Forderung angemeldet.

Forderung Land	Die vom Land bedingt angemeldete Konkursforderung in der Höhe von 1,5 Mio. € wurde vom Masseverwalter mit einem Betrag von € 100.000,- als zu Recht bestehende Teilforderung festgestellt. Die restlichen 1,4 Mio. € wurden mangels Überprüfbarkeit bestritten.
Hinweis	Aus verfahrensökonomischen Gründen meldete das Land unpräjudiziell, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt weiterer Ausdehnung bzw. nachträglicher Anmeldung wie auch der Qualifikation der restlichen Forderung als Masseforderung, diese Teilforderung an.
Klagsfrist	Die Klagsfrist für die Prüfungsklage wurde mit sechs Monaten festgelegt. Spätestens bis zum 19.4.2008 müsste daher eine Prüfungsklage erhoben werden.
Bestreitung der Konkursforderung	Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG hat die für das Land angemeldete Konkursforderung gänzlich bestritten. Begründet wurde dies damit, dass die angemeldete Forderung des Landes auf einer Rechtsbedingung beruhe und deshalb auch nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 16 KO fiele. Bei dieser Erklärung der Deponie Riederberg GmbH & Co KG handelt es sich um eine für das Konkursverfahren nicht relevante Erklärung, die vom Masseverwalter nicht mitgetragen wurde.
laufende Verträge	Der Masseverwalter trat in alle Verträge der Deponiebetreiberin ein. Damit waren die weitere Behandlung der Sickerwässer (Rotreat GmbH) und des Deponiegases sowie die Weiterbeschäftigung der zwei Dienstnehmer vorerst gesichert. Auch der Betreibervertrag blieb aufrecht.
Vereinbarung zwischen Land und der Deponiebetreiberin	Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Toni Widmoser GmbH & Co KG (damalige Deponiebetreiberin) vom 7.5.1991/25.3.1992 enthält keine Regelung für den Fall einer Insolvenz. Der aufrechte Bestand des Vertrages wird laut Punkt 6 an die entsprechenden abfallrechtlichen Bewilligungen geknüpft.
Hinweis	Gemäß Vertrag ist die Deponiebetreiberin zur Auflösung verpflichtet, wenn der Betrieb durch Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen oder behördliche Verfügungen nachteilig beeinflusst wird. Die Kündigungsmöglichkeit würde jedoch nicht von der Verpflichtung zur

Nachsorge befreien.

Weiterführungspflicht durch den Masseverwalter
Der Masseverwalter ist zur Weiterführung der Deponiestilllegung verpflichtet, solange die Finanzierung gesichert ist. Antragsteller und Beauftragter im Anlageverfahren ist ebenfalls der Masseverwalter als Rechtszuständiger für die Masse. Die entsprechenden Stilllegungsmaßnahmen sind vom Masseverwalter zu beauftragen.

Konkurs der Deponie Riederberg GmbH
Der LRH weist darauf hin, dass am 20.11.2007 auch über das Vermögen der Deponie Riederberg GmbH (unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Deponie Riederberg GmbH & Co KG) der Konkurs eröffnet wurde.

Aufhebung des Konkurses
Der Masseverwalter hat am 28.11.2007 angezeigt, dass die Konkursmasse der Deponie Riederberg GmbH nicht ausreicht, um die Massenforderungen zu erfüllen (Masseunzulänglichkeit). Am 21.12.2007 wurde der Konkurs mangels Kostendeckung aufgehoben. Auf die Konkursgläubiger entfiel keine Quote.

16. Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung

Schließungsbeirat
Im Juli 2007 wurde ein Schließungsbeirat, bestehend aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Wörgl, einem Vertreter der Stadtwerke Wörgl und drei Vertretern der Bürgerinitiative „Brückhäusl Aktiv“, installiert. Die Mitglieder in diesem Beirat werden in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) vom abfalltechnischen Amtssachverständigen bzw. von der juristischen Sachbearbeiterin der Abteilung Umweltschutz über den jeweiligen Stand der technischen Maßnahmen bzw. über juristische Zusammenhänge, die im Rahmen der Stilllegung der Deponie zu berücksichtigen sind, informiert. Bisher fanden insgesamt zwei Sitzungen dieses Schließungsbeirates statt.

Notfallplan
Der abfalltechnische Amtssachverständige hat auf Basis des Notfallplanes vom 29.8.2007 und des Lokalausganges vom 5.9.2007 festgelegt, welche Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2007 im Sinne einer ordentlichen Stilllegung notwendig waren.

Schließungsprojekt
Nach Ansicht des abfalltechnischen Sachverständigen der Abteilung Umweltschutz sollte das „Schließungsprojekt Deponie Riederberg“ eine planliche Darstellung sämtlicher Deponieeinrichtungen, die für

die Nachsorge (z.B. Deponiegas erfassungssystem inkl. Deponiegasbehandlung, Sickerwassersammelsystem inkl. Sickerwasserbehandlung, Kontrollsonden usw.) erforderlich sind, umfassen.

Weiters sollte aufgezeigt werden, welche Kontrollmaßnahmen vor Ort vorgenommen werden müssen und welcher Aufwand (personell, zeitlich, externe Fachleute) damit verbunden ist. Abzuklären war auch, in wie weit die Aufforstung entsprechend dem Forstbescheid unter Berücksichtigung der Oberflächenabdichtung der Deponie möglich und zulässig ist. Hinsichtlich der Abbauprozesse war auch im Schließungsprojekt aufzuarbeiten, ob und in welchem Ausmaß eine Sickerwasserrückführung in der Deponie möglich ist. Auf Basis dieses Projektes konnte das öffentlich rechtliche Stilllegungsverfahren abgewickelt werden.

Ingenieurbüro Auf Initiative der Abteilung Umweltschutz hat ein Ingenieurbüro am 1.10.2007 den erforderlichen Leistungsumfang und die Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem Schließungsprojekt Deponie Riederberg dargelegt. Als Zeitaufwand wurde ein Ausmaß von 130 bis 170 qualifizierten Ingenieurstunden zu einem Pauschalpreis von € 15.800,- netto angesetzt.

Beauftragung mit dem Schließungsprojekt Am 20.11.2007 wurde dieses Ingenieurbüro vom Masseverwalter mit der Erstellung eines Gutachtens im Zusammenhang mit diesem Schließungsprojekt beauftragt.

Vereinbarung zwischen Land und Masserverwalter Da sich die Masse durch die geringen Einnahmen und die weit höheren Ausgaben ständig verringerte, war die Fortführung des Deponiebetriebes, wie bereits hingewiesen wurde, von finanziellen Beiträgen des Landes abhängig.

Um die Finanzierung der Auflassung, Stilllegung sowie Nachsorge zu gewährleisten, war zum Prüfungszeitpunkt eine Vereinbarung zwischen dem Land und dem Masseverwalter in Ausarbeitung, in der

- die Beauftragung, Verständigung und Freigabe von Maßnahmen,
 - die Finanzierung dieser Maßnahmen und
 - die Regressansprüche des Landes
- geregelt werden sollten.

Beschlussfassung der Landesregierung und des Landtages erforderlich	Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund des Finanzvolumens von mehr als €200.000,-- und/oder möglicher Mehrjährigkeit dieser Vereinbarung die Beschlussfassung durch die Landesregierung, mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages, notwendig ist.
Kostenaufteilung	Von den anfallenden Nachsorgekosten sollte ein bestimmter Prozentsatz vom Land bezahlt und dieser Teil als Konkursforderung vom Masseverwalter anerkannt werden. Der verbleibende Teil würde daher aus der vorhandenen Masse vom Masseverwalter zu bezahlen sein. Über den Aufteilungsschlüssel wurde zum Prüfungszeitpunkt noch verhandelt.
Hinweis	<p>Der Masseverwalter vertrat den Standpunkt, dass diese Kosten jedenfalls als Konkursforderung zu klassifizieren waren, weil sich der Gefährdungssachverhalt bereits vor der Konkurseröffnung ereignet hat.</p> <p>Für den Fall der Beseitigung von Abfällen würden die Ersatzvornahmekosten als Konkursforderung eingestuft, weil sich die Gefahrenlage vor der Konkurseröffnung verwirklicht hat.</p>
Vollanmeldung	Im Bescheid wurden die Nachsorgekosten mit 20,4 Mio. € angesetzt. Eine „Vollanmeldung“ dieser Kosten als (bedingte) Forderung war im Hinblick auf die mit dem Masseverwalter allenfalls abzuschließende Vereinbarung nicht stimmig, da in einer Vereinbarung beabsichtigt war, einen Teil dieser Nachsorgekosten als Masseforderung anzusehen und diese in weiterer Folge aus der Masse (siehe Massestand) zu bedienen wäre.
Hinweis	Bedingte Forderungen sind im Konkurs nicht zur Befriedigung, sondern nur zur Sicherstellung anzumelden.
TAWG	<p>Im § 25 TAWG ist unter der Überschrift „Auflassung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien“ folgendes geregelt:</p> <p>„Können erforderliche Aufträge nach § 51 Abs. 2 AWG 2002 dem Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie nicht auferlegt werden, so sind diese Maßnahmen unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Ersatzansprüche vom Land Tirol vorzunehmen. Dies gilt nicht für öffentliche Behandlungsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 3.“</p>

subsidiäre Verpflichtung des Landes	Daraus ergibt sich, dass das Land eine <u>subsidiäre</u> Verpflichtung zur Nachsorge von aufgelassenen öffentlichen Deponien trifft. Sollte es nicht mehr möglich sein, aus der Masse die Stilllegungsmaßnahmen zu finanzieren, hat das Land somit die finanziellen Mittel für Nachsorgemaßnahmen bereitzustellen. Für diese Haftung hat die Landesregierung jedoch Vorsorge getroffen und die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.
Bundshaftung	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass auch dem Bund eine (theoretische) Haftung zukommt, wenn das Land seinen wasserrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Regierungsbeschluss	Mit Regierungsbeschluss vom 11.9.2007 wurde die Abteilung Umweltschutz ermächtigt, zur Vermeidung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen und unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Ersatzansprüche die unbedingt notwendigen Nachsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Schließung der Deponie Riederberg im Rechnungsjahr 2007 zu setzen und geeignete Unternehmen damit zu beauftragen.
voraussichtliche Kosten	Die budgetäre Abdeckung der voraussichtlichen im Jahr 2007 dafür anfallenden Kosten in der Höhe von €244.000,-- (vier Monate zu je €61.000,--) erfolgt aus der VAP 1-527109-7280 000 „Abfallbewirtschaftung – Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmen“.
Landtagsbeschluss	Der Landtag hat diesen Regierungsbeschluss in seiner Sitzung vom 10.10.2007 genehmigt.
Hinweis	Die Finanzierung des Landes erfolgt unbeschadet zivilrechtlicher Regressansprüche. Es wurde jedoch bereits geprüft, ob und wie diese Mittel von der Betreibergesellschaft zurückgefordert werden können.



Deponiegasfackel

17. Maßnahmen im Rahmen der Nachsorge

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden

Im Zuge der Deponiestilllegung waren auch erhebliche Nachsorgemaßnahmen einzuleiten. Diese Maßnahmen umfassten, neben der Abdeckung des Abfalls mit Bodenaushubmaterial, den Weiterbetrieb der Deponiebehandlungsanlage (Gasfackel samt Messstation) und der Sickerwasserbehandlungsanlage (Sickerwasserspeicherbecken, Umkehrosmoseanlage).

Sickerwasserbehandlung

Die weitere Behandlung oder Entsorgung der Sickerwässer war erforderlich, um eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen. Andernfalls hätte die Gefahr eines Überlaufes des Sickerwasserspeicherbeckens bestanden, was zu Schäden an der Umwelt, wie beispielsweise Bodenverunreinigungen und Grundwasserverunreinigungen, führen könnte.

Betriebsfortführung unabdingbar

Um Umweltschäden zu vermeiden, war somit eine Betriebsfortführung im eingeschränkten Umfang unabdingbar.

„Übergabe“ der Sickerwässer an Wörgl

Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG hat mit Schreiben vom 4.7.2007 (Tag der Stilllegung durch die Betreiberin) dem Stadtamt Wörgl, unter Hinweis auf den Vertrag vom 20.6.1991, die Sickerwässer „übergeben“.

Vertrag zwischen

In einem Kooperationsvertrag zwischen der Toni Widmoser GmbH &

der Deponiebetreiberin und Wörgl	Co KG (damalige Deponiebetreiberin) und der Stadtgemeinde Wörgl vom 20.6.1991 wurde festgelegt, dass das Sickerwasser über das Kanalnetz der Stadtgemeinde Wörgl in die Abwasserverbandskläranlage eingeleitet werden kann.
Entgelt	Hinsichtlich des Entgeltes wurde vereinbart, dass die laufenden Gebühren für die <u>Einleitung und Reinigung</u> der Sickerwässer pauschal mit €72.673,-- (1,0 Mio. S) festgelegt wird. In diesem laufenden Entgelt, während des laufenden Betriebes der Deponie Riederberg, war das Entgelt für die Einleitung jener Sickerwässer bereits enthalten die <u>nach der Schließung des Deponiebetriebes noch anfallen würden.</u>
Vereinbarung zwischen der Rotreat GmbH und der LOBBE MTU GmbH	Zwischen der Rotreat Abwasserreinigung GmbH und der LOBBE MTU GmbH wurde am 7.12.1995 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Verwertung und Entsorgung von Rückständen aus der Deponiesickerwasseraufbereitung (Sickerwasserkonzentrat) abgeschlossen.
Exklusiv-zusammenarbeit	Die LOBBE MTU GmbH verpflichtete sich in dieser Vereinbarung Sickerwasserkonzentrate in jedem Fall der Rotreat GmbH zur Entsorgung anzubieten. Die Rotreat GmbH verpflichtete sich derartige Rückstände anzunehmen.
Entgelt	Der Übernahmepreis, verladen auf der Deponie Riederberg, betrug je Tonne Sickerwasserkonzentrat aus der Sickerwasserreinigungsanlage der Deponie Riederberg €98,10 (S 1.350,-).
Dauer	Die Dauer der Vereinbarung zur Zusammenarbeit wurde auf einen Zeitraum von fünf Jahren (bis zum 31.12.2000) festgelegt. Für den Zeitraum von bis zu zehn Jahren hielten die Rotreat GmbH und die LOBBE MTU GmbH fest, dass die Zusammenarbeit vorrangig zwischen den Vertragspartnern gesucht wird.
Ergänzung	Am 28.12.2000 erfolgte eine Ergänzung zu dieser Vereinbarung, in der die Dauer bis zum 31.12.2005 verlängert und das Entgelt auf €102,50 (S 1.410,-) festgelegt wurde.
Vereinbarung über die Reinigung von Sickerwasser	In einer weiteren zwischen der Rotreat GmbH und der LOBBE MTU GmbH abgeschlossenen Vereinbarung vom 18.6.1996 wurde die Rotreat GmbH beauftragt, mit einer geeigneten Umkehrosroseanlage das gesamte anfallende Sickerwasser der Deponie Rieder-

berg so zu reinigen, dass es gemäß den Parametern der indirekten Einleitung der WRG-Novelle 1992 in eine geeignete Kläranlage eingeleitet werden kann.

Entgelt und Dauer	Als Entgelt für die von der Rotreat GmbH zu erbringenden Leistungen wurde ein Betrag von € 42,90 (S 590,--) pro m ³ <u>input</u> vereinbart. Dieser Vertrag wurde auf die Dauer von zehn Jahren (somit bis 1.5.2006) abgeschlossen.
Zusatzvereinbarung	In einer Zusatzvereinbarung vom 31.3.1998 wurde das Entgelt auf € 42,90 (S 590,--) pro m ³ <u>output</u> abgeändert.
Vertragsergänzung	In einer Vertragsergänzung zum Vertrag vom 18.6.1996 und der Zusatzvereinbarung vom 31.3.1998 wurde am 28.12.2000 unter anderem das Leistungsentgelt auf € 36,30 (S 500,--) pro m ³ output abgeändert.
Mindestoutputmenge und Mindestentgelt	Weiters wurde die Abrechnung auf Basis einer Mindestoutputmenge von 14.000 m ³ pro Jahr vereinbart. Das heißt, die LOBBE MTU GmbH bezahlt der Rotreat GmbH unabhängig vom tatsächlichen input aus der Sickerwasserreinigung ein Mindestentgelt in Höhe von rund € 300.000,-- (4,2 Mio. S).
Mitteilung der Stadtwerke Wörgl	Mit Schreiben vom 24.7.2007 hat die Stadtwerke Wörgl GmbH der Abteilung Abfallbehörde mitgeteilt, dass im Falle der Einstellung der Vorreinigung der Deponiesickerwässer es entweder zu einem Rückstau des Sickerwassers in den Deponiekörper oder zu unbehandelten Ableitungen in die Kanalisation und in weiterer Folge zur Zerstörung der Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage Wörgl-Kirchbichl und Umgebung kommt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass nur die Einleitung vorbehandelter Sickerwässer, die den Bescheiden und Verordnungen entsprechen, akzeptiert werden können und die Vorbehandlung in keinsten Weise in den Verantwortungsbereich der Stadtgemeinde Wörgl oder der Stadtwerke Wörgl GmbH fällt.
Mitteilung der Abteilung Umweltschutz	Am 24.7.2007 hat die Abteilung Umweltschutz der Stadtwerke Wörgl GmbH mitgeteilt, dass aus rechtlicher Sicht Ansprechpartner für die Behörde die bisherige Deponiebetreiberin ist. Das Verhältnis zwischen der bisherigen Deponiebetreiberin und der Stadtwerke Wörgl GmbH ist aus zivilrechtlicher Sicht, und damit nicht von der

Abfallbehörde, zu beurteilen.

Fortsetzung der Sickerwasserbehandlung

Am 29.7.2007 hat die Deponiebetreiberin der Abteilung Umweltschutz mitgeteilt, dass die Sickerwasserbehandlung vorerst bis zum 15.8.2007 fortgesetzt wird.

keine direkte Einleitung in die Kanalisation nicht möglich

Mit Schreiben vom 27.7.2007 hat die Abteilung Umweltschutz die Deponiebetreiberin darauf hingewiesen, dass sich aus den Einzelgutachten der Quartalsberichte des Deponieaufsichtsorgans aus dem Jahr 2006 ergibt, dass im Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte eine direkte Einleitung in die Kanalisation nicht in Frage kommt.

In diesem Sinn ging der Landeshauptmann als Abfallbehörde davon aus, dass die Deponie Riederberg GmbH & Co KG als Betreiberin der Deponie Riederberg auch weiterhin für eine bescheidgemäße Behandlung der Deponiesickerwässer Sorge trägt.

Finanzierung der Sickerwasserbehandlung

Am 9.8.2007 teilte die Deponiebetreiberin der Abteilung Umweltschutz mit, dass die Finanzierung der Behandlung der Sickerwässer in der Umkehrosmoseanlage nur mehr bis zum Ende August 2007 gewährleistet ist.

Hinweis

Trotz Aufforderung durch die Abteilung Umweltschutz hat die Deponie Riederberg GmbH & Co KG daran festgehalten, diese Behandlung nicht vorzunehmen bzw. zu finanzieren.

Konkurs der Deponie Riederberg GmbH & Co KG

Am 23.8.2007 wurde über die Deponie Riederberg GmbH & Co KG der Konkurs eröffnet. Zuständig für die mit der Stilllegung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Deponie Riederberg war seither der Masseverwalter.

Bescheid

Mit Bescheid vom 28.8.2007 wurde dem Masseverwalter gem. § 62 Abs. 7 AWG 2002 aufgetragen, die aus der Deponie Riederberg anfallenden Deponiesickerwässer mit der bestehenden Umkehrosmoseanlage entsprechend den behördlichen Genehmigungen über den 31.8.2007 hinaus,

- bis zum Nachweis, dass aus der Deponie nur mehr Sickerwässer anfallen, die den entsprechenden wasserrechtlichen Vorschriften zulässigerweise in die Kanalisation eingeleitet werden können, oder

- bis zum Nachweis einer anderen zulässigen Entsorgung der Deponiesickerwässer,
- zu betreiben. Dieser Bescheid war sofort vollstreckbar.

keine Mittel für die Sickerwasserbehandlung

Der Masseverwalter hat am 28.8.2007 der Abteilung Umweltschutz mitgeteilt, dass die Mittel zur weiteren Finanzierung der Behandlung der Sickerwässer nicht vorhanden waren.

keine Vorkehrungen seitens der Deponiebetreiberin

Die Schließung durch die Deponiebetreiberin erfolgte ohne die entsprechenden Vorkehrungen. Auch wurden keine Nachsorgemaßnahmen vorgenommen. Von der Deponiebetreiberin wurde keine Sicherstellung für die ihr obliegenden Nachsorgeverpflichtungen erlegt.

Die Rotreat GmbH ist aufgrund der Weiterbeauftragung durch den Masseverwalter bis auf weiteres für die Deponie Riederberg tätig. Für September 2007 hat der Masseverwalter einen Betrag von € 80.000,-- akontiert. Die Rotreat GmbH hat eine offene Konkursforderung von rund € 250.000,--.

Maßnahmen zur Betriebsfortführung

Vom Masseverwalter wurden zwischenzeitlich Maßnahmen eingeleitet, um alle betriebsnotwendigen Strukturen aufrechtzuerhalten. Das Hauptaugenmerk lag zum Prüfungszeitpunkt auf

- der ordnungsgemäßen Einbringung von Aushubmaterial samt Planierung für die Abdeckung der Deponie,
- der Sicherung des Deponiegeländes,
- der Kontrolle der behördlich vorgeschriebenen Wassersonden,
- der Führung der Wetterstation,
- den Begrünungsmaßnahmen,
- der laufenden Adaptierung und Wartung der technischen Anlagen (Austausch Filtermaterial in Biofilter),
- der Einreichung eines Projektes zur Errichtung einer Berme an der Süd-/Ostböschung des Deponiegeländes, um das derzeit ungehindert eindringende Oberflächenwasser in den Deponiekörper zu verhindern und damit das Volumen der Sickerwassermengen künftig zu reduzieren.

Feststellung

Aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen ist für den Zeitraum von 30 Jahren mit Kosten in der Höhe von insgesamt 20,4 Mio. € zu rechnen. Mit Sicherheit übersteigt jener Teil, der als

Konkursforderung zu qualifizieren ist, den Betrag von € 100.000,--.

Nachsorge-
betriebsführung
ist immanent

Die Frage des zukünftigen Nachsorgebetreibers der ehemaligen Massenabfalldeponie Riederberg ist immanent (Ende des Massesandes Ende April 2008) und steht auch in einem direkten Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausführungen über die von der Landesregierung geplanten bzw. teilweise umgesetzten Maßnahmen zur mittel- bzw. langfristigen Behandlung von Tiroler Restabfällen.

18. Mittelfristige und langfristige Behandlung von Tiroler Restabfällen

Stand der Technik

Für Massenabfalldeponien (wie die Deponie Riederberg) wurden bisher primär die Kriterien

- Einhaltung der Deponieverordnung,
- Art der Sickerwasserbehandlung (Abfallemissionsverordnung),
- Gaserfassung und
- Gasbehandlung (stationäre Verbrennungsanlagen)

für die Einhaltung des „Standes der Technik“ herangezogen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Abfallqualität und dem Stand der Technik wird darauf hingewiesen, dass eine Ablagerung unbehandelter Abfälle grundsätzlich nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Der Gesetzgeber hat Ausnahmen davon jedoch bis spätestens 31.12.2008 zugelassen.

Handlungsbedarf

Ab dem Jahr 2009 sind somit entsprechende Behandlungskapazitäten entweder

- in Tirol zu schaffen oder
- außerhalb Tirols vertraglich zu sichern.

generelle Nachteile der
Entsorgung außerhalb
von Tirol

Der LRH weist darauf hin, dass die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Tirol prinzipiell mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Durch einen „Abfallexport“ ist einerseits keine nachhaltige Entsorgung gewährleistet und andererseits würde damit auch zukünftig eine (weitere) Abhängigkeit von nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch außerhalb von Tirol tätigen Privatunternehmen

geschaffen. Ein möglicher Abfallentsorgungspreis würde sich an Angebot und Nachfrage am Abfallmarkt orientieren und wäre daher nicht langfristig ermittel- und festsetzbar.

Verursachung von Mülltourismus	Weiters besteht generell die Gefahr, dass durch einen Abfallexport keine Tiroler Wertschöpfung durch die Erzeugung von Fernwärme, Strom usw. erzielt werden kann und ein „Mülltourismus“ verursacht wird.
Lösungsmöglichkeiten	<p>Mit Beschluss der Landesregierung am 24.4.2007 wurden die Abteilungen Umweltschutz und Justizariat beauftragt, für die mittelfristige Behandlung des Hausmülls und der nach dem TAWG der Abfuhrpflicht unterliegenden betrieblichen Abfälle eine Ausschreibung vorzubereiten.</p> <p>Die Ausschreibung hat die befristete Behandlung der Abfälle außerhalb Tirols nach ökologischen und ökonomischen Kriterien, eine Vertragsdauer von fünf Jahren mit Verlängerungsoptionen (zwei mal zwei Jahre) und die Aufteilung der Abfälle in Teilmengen als Eckpunkte zu enthalten.</p>
Regierungsbeschluss vom 15.8.2007	<p>Mit Beschluss vom 15.8.2007 hat die Landesregierung einer Vereinbarung mit den Abfallverbänden zugestimmt, mit der eine Regelung über die weitere Vorgehensweise zur Lösung der mittel- und langfristigen Abfallfrage getroffen wird. Diese Vereinbarung sieht vor, dass das Land - für eine Zwischenlösung - die Behandlung des Mülls außerhalb Tirols für zwei Jahre - mit einer Optionsverlängerung auf ein weiteres Jahr - nach den Vorschriften des Vergabegesetzes ausschreibt.</p> <p>Weiters wird zwischen dem Land und den Abfallverbänden ein Vertrag zur Errichtung von Mechanischen Behandlungsanlagen und zur Umsetzung der Übergangslösung (Verbringung) abgeschlossen.</p>
Landtagsbeschluss	Mit der im November 2007 vom Tiroler Landtag beschlossenen Änderung des TAWG wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer thermischen Behandlungsanlage in Tirol und bis zur Errichtung derselben die Verbringung außerhalb des Landes geschaffen.
Durchführung der Ausschreibung gem.	Im Herbst 2007 wurde vom Land Tirol, Abteilung Umweltschutz (Auftraggeber) die „Behandlung von Tiroler Restabfällen“ europaweit

- § 25 Abs. 3 BVergG in einem zweistufigen nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben.
1. Stufe Zur Erkundung des Bewerberkreises (1. Stufe) wurde am 17.9.2007 die Bekanntmachung dieser Ausschreibung an die Kommission abgesandt. Die Kundmachung im „Boten für Tirol“ erfolgte am 26.9.2007. Als Ende der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge wurde der 30.10.2007 festgelegt.
- Auftragsgegenstand Gegenstand der Ausschreibung war die Behandlung von ca. 134.200 Tonnen/Jahr Siedlungsabfälle, ca. 25.000 Tonnen/Jahr betriebliche Abfälle, ca. 1.000 Tonnen/Jahr Shredderabfälle (insgesamt 160.200 Tonnen pro Jahr) in der Zeit vom 1.1.2009 bis 31.12.2010.
- Lose Ausgeschrieben wurden folgende neun Lose, die auch nur einzeln angeboten werden können (Mengen in Tonnen pro Jahr):

Verteilung der Abfallmengen:

Los	Gebiet bzw. Abfallart	Menge
1	Marktgemeinde Reutte	700
2	Oberland	22.000
3	Stadt Innsbruck	43.000
4	Bezirk Innsbruck-Land	29.000
5	Seefelder Plateau	3.500
6	Bezirk Schwaz	18.000
7	Unterland	18.000
8	Gewerbe	25.000
9	Shredderabfälle	1.000
	Summe	160.200

-
- Vertragsverlängerung und Notifizierung Für alle Lose wurde eine Option mit einer Vertragsverlängerung von einem weiteren Jahr mit ausgeschrieben (bei Los 1, 8, und 9 von zumindest einem weiteren Jahr). Eine allfällige Abfallverbringung außerhalb Österreichs erfordert die Notifizierung gem. EG-Verordnung 1013/2006.

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen	<p>In den Ausschreibungsunterlagen wurden neben dem Gegenstand der Ausschreibung und den allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen primär</p> <ul style="list-style-type: none">• die Behandlungsmethode (Wo/wie werden die Abfälle behandelt? Wie wird die bei einer Verbrennung von Abfällen entstehende Energie genutzt?),• die Bestbieterermittlung (Zuschlagskriterium Preis 90 Punkte, Abfallverwertung und Nutzung von Energie 10 Punkte von 100 Gesamtpunkten),• die vertraglichen Bestimmungen (Rechnungslegung, Zahlung, Verzug, Pönale, Informationspflichten, Vertragsrücktritt usw.) sowie <p>• der Transport (der Transport der Abfälle aus den Los 2 bis 9 hat mit der Bahn zu erfolgen, davon ausgenommen ist lediglich ein allenfalls notwendiger Transport auf der Straße von der jeweiligen Umladestation zum(r)nächstgelegenen für die Übernahme der gegenständlichen Abfälle geeigneten Bahnhof bzw. Bahnverladestelle)</p> <p>festgelegt.</p>
2. Stufe	<p>Je Los wurden die 15 geeignetsten Bewerber nach den zuvor festgelegten Auswahlkriterien ausgewählt und zur Angebotsabgabe eingeladen, sofern sie die geforderte Mindesteignung (ebenfalls auf Basis zuvor in den Ausschreibungsunterlagen festgelegter Eignungskriterien) erfüllten. Das im Dezember 2007 begonnene Angebotsverfahren endete am 31.1.2008.</p>
Hinweis	<p>Nach Ansicht des LRH wurden mit dieser durchgeführten Ausschreibung die dargestellten generellen Nachteile, die eine Abfallentsorgung außerhalb von Tirol mit sich bringen kann, reduziert. Beispielsweise wird durch den vorgeschriebenen Bahntransport der Abfälle die Umweltbelastung im Vergleich zum Straßentransport vermindert.</p>
Gesellschaftsgründung	<p>Weiters soll gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24.4.2007 für die langfristige Behandlung des Hausmülls eine Gesellschaft im Eigentum des Landes gegründet werden. Diese Gesellschaft soll eine langfristige Behandlung der Abfälle in Tirol mit den Zielen nachhaltige Entsorgungssicherheit, Prinzip der Nähe, Entsorgungsaufartikie, Preisstabilität und Wertschöpfung einschließlich Energiegewinnung innerhalb des Landes sicherstellen.</p>

Weiters soll diese Gesellschaft im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ein Konsortium für die Planung, Errichtung, Finanzierung und den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage ermitteln.

Mitberücksichtigung des zukünftigen Betriebes der Deponie Riederberg

In diese von der Landesregierung beschlossene weitere Vorgehensweise zur langfristigen Lösung der Tiroler Abfallfrage könnte auch, nach Ansicht des LRH, die Betriebsführung der ehemaligen Massenabfalldeponie Riederberg, nach April 2008 (Ende der Tätigkeit des Masseverwalters) mit berücksichtigt werden, da dies eine Landesaufgabe darstellt.

Alternativen

Dem Land steht derzeit kein langfristiger Betreiber (der angenommene Nachsorgezeitraum beträgt 30 Jahre!) zur Verfügung. Mit den Ressourcen der Landesverwaltung ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen. Auch ist nach Ansicht des LRH die Gründung einer eigenen Landesgesellschaft ausschließlich für die Nachsorgebetriebsführung betriebswirtschaftlich ineffizient. Der LRH vertritt die Ansicht, dass derzeit mehrere Optionen möglich sind.

Nachsorgebetriebsführung durch die TRE GmbH

Die zukünftige Nachsorgebetriebsführung der ehemaligen Massenabfalldeponie Riederberg könnte, nach Ansicht des LRH, unter anderem dieser in Gründung befindlichen 100 %igen Landestochtergesellschaft (Arbeitstitel: Tiroler Restmüll – Entsorgung GmbH, TRE GmbH) übertragen werden. Detailfragen, wie beispielsweise die Ausweitung des Unternehmensgegenstandes, müssten geklärt werden.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass dabei aber die Judikatur des EuGH zur Frage der „in house Vergabe“ beachtet werden muss. Danach kommt eine solche (bei der die Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht erforderlich ist) nur dann in Frage, wenn das Land 100 % der Gesellschaftsanteile hält (EuGH Rs C-26/03, „Stadt Halle“)

Unabdingbar bei einer Beauftragung eines Unternehmens zur Nachsorge ist auch die Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Jede Auftragsvergabe an ein Unternehmen, das nicht zu 100 % vom Land Tirol beherrscht wird, unterliegt den Bestimmungen des BVergG 2006 (Stichwort: „Inhouse-Vergabe“). Dabei wird zu prüfen sein, um welche Auftragsart es sich handelt, welche Vergabeverfahrensart zulässigerweise gewählt werden kann, welche Eignungs-, (Auswahl-) und Zuschlagskriterien definiert werden, wie also ein Bestangebot ermittelt werden kann.

Der LRH weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass gerade im Abfallentsorgungsbereich immer wieder im Zuge von Vergabenausschreibungsverfahren sowohl die Höchstgerichte als auch der EuGH befasst wurden. Auf die Gefahr dadurch eintretender Verzögerungen und damit verbundener Folgekosten wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

19. Conclusio

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Nutzbarkeit der Deponie war stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Viele Streitigkeiten beruhten auf unterschiedlichen Auslegungen bzw. widersprüchlichen Interpretationen gesetzlicher Bestimmungen. Vielfach wurden die Streitfragen bis zu den Höchstgerichten getragen.

Den gesetzlichen Grundlagen wurde im gegenständlichen Bericht ein breiter Raum eingeräumt und die gesetzlichen Entwicklungen ausführlich dargestellt. Einerseits soll dadurch die Komplexität der Materie „Abfallrecht“ vor Augen geführt werden und andererseits hatten die vielen Gesetzesnovellierungen beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Viele Gesetzesänderungen waren auf die Notwendigkeit der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zurückzuführen.

Deponieverordnung, WRG 1959, AWG 2002

Wesentliche Änderungen für die Abfallwirtschaft bewirkten vor allem die Deponieverordnung 1996, die teilweise darauf aufbauenden „Deponie“-Novellen zum WRG 1959 und AWG sowie das AWG 2002. Die Abfälle waren demnach vorzubehandeln – entweder durch Verbrennung oder mechanisch-biologische Behandlung (Sortierung und Kompostierung), wenn nicht eine Ausnahmeregelung hierfür getroffen wurde. Der Landeshauptmann hat diesbezüglich zwei Erstreckungsverordnungen erlassen.

Erstreckungsverordnungen

Der Landeshauptmann hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Verbot der Deponierung von unbehandelten Abfällen bis längstens 31.12.2008 zu verlängern.

In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der ersten Erstreckungsverordnung bestanden divergierende Rechtsansichten zwischen den Landes- und Bundesbehörden. Durch den nachträglichen Wegfall von Vor-

aussetzungen war die Gesetzeskonformität der ersten Erstreckungsverordnung – bezogen unter anderem auf die Deponie Riederberg – zuletzt nicht mehr gegeben.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen waren zwar zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung, allerdings spätestens im Jahr 2003 nicht (mehr) erfüllt. Laut Abfallstatistik wurden auf der Deponie Riederberg zwischen 1998 und Juni 2002 rund 400.000 Tonnen abgelagert. Aufgrund der jährlich deponierten Abfallmengen (z.B. 2001 rund 101.000 Tonnen) war davon auszugehen, dass bis längstens Ende 2003 die Mengengrenze von 500.000 Tonnen überschritten wird. Wie sich nachträglich herausstellte, hat sich diese Annahme bestätigt. Die jährlich abgelagerte Menge war bereits im Jahr 2001 deutlich größer als die Durchschnittsmenge der Jahre 1994 bis 1996.

Für die Fortführung der Deponierung von Abfällen in Riederberg sprach die anstehende, aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgte gesetzliche Änderung. Mit der im Jahr 2004 erlassenen AWG-Novelle durften auf Deponien – mit Ausnahme behördlich festgelegter landesübergreifender Entsorgungsgebiete – nur mehr jene unbehandelte Abfälle abgelagert werden, die im selben Bundesland angefallen waren. Diese ab Mai 2004 geltende Einschränkung führte allerdings im Zusammenhang mit der Deponie Riederberg zu erheblichen Problemen (siehe Fremdtransporte, Geruchsbelastungen).

Handlungs- und Regelungsbedarf

Wenngleich dem Land mit den erwähnten gesetzlichen Anpassungsfristen eine Schonfrist zur Lösung der Frage der Restmüllbehandlung eingeräumt wurde, so war bereits mit der Erlassung der Deponieverordnung im Jahr 1996 bekannt, dass eine Lagerung unbehandelter Abfälle nur mehr bis zum Jahresende 2003 bzw. längstens 2008 möglich war. Für die Behandlung der Abfälle bestand bereits damals ein Handlungs- und Regelungsbedarf, den sich das Land Tirol allerdings bis zum Jahr 2008 verlängert hat. Trotz dieser Kenntnis hatte das Land Tirol bis vor kurzem keine bzw. nur in sehr geringem Ausmaß Maßnahmen zur Vorbehandlung von Abfällen getroffen.

Altlastenbeiträge

Spätestens mit der Erlassung der ersten Erstreckungsverordnung im Jahr 2001 war weiters bekannt, dass durch die Lagerung von unbehandelten Abfälle auf Deponien ab dem Jahr 2004 sehr hohe Altlastenbeiträge zu leisten waren. Diese Beiträge hatten letztlich Auswirkungen auf die Abfallgebühren in Tirol, die sich in den letzten Jahren auch erheblich erhöht haben. Die Entrichtung dieses „Straf-

zolls“ war für Tirol (= die Tiroler Bevölkerung) der Preis für die Lagerung unbehandelter Abfälle auf Deponien.

Bewilligungen

Die Deponiebetreiberin verfügte über die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Deponie. Da erst das AWG ab dem Jahr 1990 eine Verfahrenskonzentration vorsah, bedurfte es mehrerer behördlicher Genehmigungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften. Im Bericht sind die einzelnen Verfahren teilweise sehr ausführlich dargestellt. Diese haben sich insbesondere durch die Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel teils sehr in die Länge gezogen.

Kontrollen

Die Überwachung von Deponien kommt grundsätzlich dem Landeshauptmann als Behörde zu. Hierzu wurde ein Bau-/Deponieaufsichtsorgan mittels Bescheid bestellt, wobei dessen Kosten die Deponiebetreiberin zu tragen hatte. Das Aufsichtsorgan kam seinen Verpflichtungen durchwegs nach. Die Kontrollen wurden in der Regel in mindestens 14-tägigen Abständen, teilweise ein- bis zweimal wöchentlich, durchgeführt. Die Kontrollen sind im bei der Deponie aufliegenden Betriebsbuch vermerkt. Der Behörde wurden regelmäßig Quartalsberichte vorgelegt und im Anlassfall entsprechende Mitteilungen erstattet. Weiters fanden auch laufende Deponiekontrollen durch landeseigene Amtssachverständige statt.

Geruchsbelastungen

Die Behörde war während der gesamten Betriebsdauer der Deponie Riederberg mit zahlreichen Beschwerden seitens der ortsansässigen Bevölkerung und/oder der Stadtgemeinde Wörgl über unzumutbare Geruchsbelastungen konfrontiert. Es war zweifellos das Bemühen der Deponiebetreiberin vorhanden, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geruchsbelastungen, wie etwa den Einsatz von Mikroorganismen, zu setzen. Auch seitens der Behörde wurden mehrere Maßnahmen getroffen, die zu kurzfristigen Verbesserungen der Situation beitrugen. Eine langfristige Lösung der Geruchsproblematik konnte allerdings bis zuletzt nicht gefunden werden.

Ursachen

Die Ursachen für die Geruchsbelästigungen lagen im Wesentlichen im (anfangs) hohen Anteil an biogenen Abfällen, technischen Mängeln an der Anlage und den relativ großen Abfallmengen insbesondere ab dem Jahr 2005 (unter anderem auch bedingt durch das Hochwasserereignis 2005).

Tariffestsetzung	<p>Mit der Festlegung der Einzugsgebiete war auch eine Genehmigung der von den jeweiligen Inhabern von Deponien festgelegten Tarife durch die Landesregierung verbunden (§ 23 TAWG).</p> <p>Über Antrag der Deponiebetreiberin prüfte das Land bzw. die Landesregierung in den Tarifgenehmigungsverfahren in den Jahren 1991, 1993, 1998 und 2003, ob seitens der Deponiebetreiberin den Gemeinden im Einzugsgebiet betriebswirtschaftlich angemessene Tarife verrechnet werden und schrieb bindende Tarife für das Einzugsgebiet mittels Bescheid vor.</p>
negative Stellungnahmen der Gemeinden	<p>Im Rahmen der jeweiligen Tarifgenehmigungsverfahren wiesen zahlreiche Gemeinden die Abteilung Umweltschutz darauf hin, dass in anderen Entsorgungsgebieten bzw. Abfallwirtschaftsverbänden (z.B. in Innsbruck und Umgebung) ein wesentlich niedriger Preis für die Abfallentsorgung zu bezahlen und daher der von der Behörde genehmigte Tarif nicht nachvollziehbar ist.</p>
verrechnete Tarife waren unter den behördlich genehmigten Tarifen	<p>Seit Jahren wurden den Gemeinden des Einzugsbereiches in weiterer Folge Tarife verrechnet, die rund 70 % unter dem genehmigten Tarif von € 196,-- (exkl. ALSAG und USt.) lagen und daher nicht kostendeckend waren. Diese Vorgangsweise wurde von der Deponiebetreiberin mit der Konkurrenzsituation begründet, die durch die im Einzugsbereich der Deponie Riederberg genehmigte Behandlungsanlage entstanden ist.</p>
Kostenabdeckung durch vereinnahmte Entgelte	<p>Mit den von der Deponiebetreiberin in den vergangenen Jahren den Gemeinden verrechneten Entgelten konnten nur ein Teil der Fixkosten und keine variablen Kosten, kalkulatorische Kosten bzw. „Stranded Costs“ abgedeckt werden.</p>
Kosten der Nachsorge	<p>Aus dem ersten Tarifgenehmigungsbescheid vom 19.8.1991 (befristeter Tarif bis 30.9.1993) ist die Nebenbestimmung zu entnehmen, dass der in der Kalkulation für Nachsorgekosten festgelegte Betrag von € 14,53 (S 200,--) je Gewichtstonne <u>gesondert auszuweisen</u> und <u>halbjährlich</u> auf ein hierfür zu schaffendes Bankkonto <u>mündelsicher</u> anzulegen ist (Punkt 2. des Bescheides vom 19.8.1991).</p>
keine mündelsichere Veranlagung der Nach- sorgekosten	<p>Der Betrag für Nachsorgekosten wurde jedoch nie separat in den Rechnungen ausgewiesen. Auch ist kein mündelsicheres Bankkonto für Nachsorgekosten angelegt worden. Seitens der zuständigen Be-</p>

	<p>hörde wurde die Einhaltung dieses Bescheides betreffend Nachsorgekosten nicht kontrolliert.</p>
nachfolgende Bescheide	<p>In den Tarifbescheiden vom 17.11.1993, 15.6.1999 und 19.12.2003 sind keine Vorschriften zur Veranlagung für Nachsorgekosten festgelegt worden.</p>
Tarifgenehmigungsverfahren	<p>Jedoch enthalten die im Rahmen der jeweiligen Tarifgenehmigungsverfahren vorgelegten betriebswirtschaftlichen Kalkulationen sowohl Nachsorgekosten als auch Rekultivierungskosten. Dies trifft auch auf alle nach 1991 durchgeführten Tarifgenehmigungsverfahren zu.</p>
Bankgarantie	<p>Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 11.4.2006 wurde der Deponiebetreiberin aufgetragen, zur Sicherstellung von Nachsorgekosten einen Betrag von 20,4 Mio. € in Form einer Bankgarantie samt Wertsicherung und Laufzeit bis Jahresende 2046 der Behörde vorzulegen. Mit Berufungserkenntnis des UVS Tirol vom 18.1.2007 wurde dieser Bescheid bestätigt. Über die am 5.3.2007 von der Deponiebetreiberin eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden, allerdings hat er mit Beschluss vom 14.5.2007 der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherstellung im WRG 1959 verankert war und auch im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid als Auflage formuliert wurde.</p>
keine kostendeckende Verrechnung	<p>Einerseits wurden somit von der Deponiebetreiberin nicht kostendeckende Tarife verrechnet (statt der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten und in weiterer Folge bescheidmäßig festgelegten € 196,- pro Tonne exkl. ALSAG wurden von der Deponiebetreiberin nur € 56,- pro Tonne exkl. ALSAG verrechnet) und andererseits soll von der Deponiebetreiberin eine Bankgarantie in der Höhe von 20,4 Mio. € hinterlegt werden.</p>
keine Definition der „betriebswirtschaftlichen Angemessenheit“	<p>Nach Ansicht des LRH fehlte für eine effiziente Abwicklung des Tarifgenehmigungsverfahrens, für eine vergleichbare Beurteilung der Tariffhöhe bzw. für die „Gleichbehandlung“ aller Betreiber von öffentlichen Deponien in Tirol eine Definition des Gesetzesbegriffes „betriebswirtschaftliche Angemessenheit“.</p>

Die Kontrolle der tatsächlichen Verrechnung der bescheidmäßig festgelegten Tarife ist im TAWG gesetzlich nicht vorgesehen (die Aufgabe der zuständigen Behörde beschränkt sich darauf, dass die Tarife gesetzesprechend genehmigt und öffentlich kundgemacht sind), jedoch ist am Beispiel der Deponie Riederberg ersichtlich, dass ein aufwendiges Tarifgenehmigungsverfahren nur von geringem Nutzen ist, wenn in weiterer Folge auf die Einhaltung des behördlich festgelegten Tarifs nicht geachtet wird.

Tarifneufestsetzung
von Amts wegen

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass gem. § 23 TAWG bei Eintreten von Umständen nach der Erteilung der Genehmigung, die den Tarif als nicht mehr angemessen erscheinen lassen, von Amts wegen eine Überprüfung durchzuführen ist. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass der ursprünglich genehmigte Tarif aufgrund der geänderten Umstände betriebswirtschaftlich nicht mehr angemessen ist, so kann die Landesregierung den Tarif von Amts wegen neu festsetzen.

Preisminderungen
sind systemwidrig

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden des Einzugsbereiches der Deponie Riederberg besteht nach Ansicht des LRH für die Gewährung von Preisminderungen des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten und behördlich festgelegten Tarifs kein Spielraum und diese sind auch als systemwidrig zu bezeichnen.

„Werthaltigkeit“ des
behördlichen Tarifs

Weiters stellt sich die generelle Frage, welchen „Wert“ ein sehr aufwendig ermittelter (beispielsweise verursachte das 80 seitige Gutachten, das im Rahmen des 4. Tarifgenehmigungsverfahrens für die Deponie Riederberg erstellt wurde, Kosten im Ausmaß von €20.056,--) und behördlich festgesetzter Tarif hat, der in weiterer Folge von der Deponiebetreiberin nicht verrechnet und dessen Einhaltung von der Behörde auch nicht überprüft wird.

Feststellung

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Deponie nur betreibbar, wenn kontinuierlich entsprechende Deponievolumina anfallen und die jeweiligen dem Einzugsgebiet zugewiesenen Gemeinden die von der Tarifbehörde (Land Tirol) festgesetzten Tarife bezahlen. Im Hinblick auf das eingeschränkte Einzugsgebiet und die verrechneten Preise (die unter den bescheidmäßig festgelegten Tarifen lagen) war die Deponie ohne Fremdanlieferung langfristig nicht überlebensfähig.

die Ablagerung von „Fremdmengen“ überwiegt	Im Jahr 2006 (letztes Jahr des Deponievollbetriebes) wurden von den insgesamt auf der Deponie entsorgten Abfallmengen im Ausmaß von rund 130.000 Tonnen, nur 25 % aus dem festgelegten Einzugsbereich Kufstein und Kitzbühel entsorgt. Die restlichen 75 % verteilen sich auf Abfallmengen von anderen Bundesländern (63 %) bzw. aus anderen Tiroler Bezirken (13 %).
Nachkalkulationen durchführen	Nach Ansicht des LRH hätte auch die Vorlage einer Nachkalkulation durch die Deponiebetreiberin, in der die Anwendung der Tarife offen gelegt wird und in der auch die „Fremdanlieferungen“ von anderen Tiroler Einzugsgebieten bzw. aus anderen Bundesländern berücksichtigt werden, erfolgen können. Die betriebswirtschaftliche Angemessenheit des Tarifs könnte dadurch „evaluiert“ und in weiterer Folge der Tarif angepasst werden.
Übertragung von öffentlichen Aufgaben an private Betreiber ist problematisch	<p>Das Land trägt die Verantwortung für die Planung, Errichtung und den Betrieb der erforderlichen öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen und öffentlichen Deponien. Am Beispiel der Deponie Riederberg ist ersichtlich, dass die Übertragung der öffentlichen Aufgabe „Abfallwirtschaft“ an private Betreiber nicht nur „<u>Abhängigkeiten</u>“ schafft, die durch zivilrechtliche Vereinbarungen nur bedingt regelbar und normierbar sind, sondern zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche <u>Konfliktpotentiale</u> (siehe die behördlichen Auflagen und die darauf folgenden Verfahren bei den Höchstgerichten bzw. die zivilprozessualen Auseinandersetzungen zwischen Land und Deponiebetreiberin) beinhaltet und auch • ein <u>wirtschaftliches Risiko</u> für das Land (siehe die gesetzlich festgelegte subsidiäre Haftung des Landes) durch intransparente Verschachtelungen bzw. Verflechtungen von Firmen, die im direkten und indirekten (Sickerwasserentsorgung, Abfallanlieferungen) Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehen, mit sich bringt.
Konfliktpotentiale	Als primäre Konfliktpotentiale stellten sich die Deponierung von Abfall aus anderen Bundesländern und aus anderen Tiroler Entsorgungsbereichen (die Deponiebetreiberin hat versucht, die - durch den im Jahr 2000 neu festgelegten Standort für eine Behandlungsanlage in Kufstein - weggefallenen Umsätze insofern zu kompensieren, als Müll aus den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg angenommen wurde) und die Verpflichtung der Deponiebetreiberin eine Bankgarantie als Sicherstellung zu hinterlegen heraus.

unterschiedliche Standpunkte	Im Zusammenhang mit diesen Problembereichen vertraten das Land Tirol und die Riederberg GmbH & Co KG unterschiedliche Standpunkte.
Position des Landes	Das Land vertrat den Standpunkt, dass die Deponiebetreiberin zur Vorlage einer Bankgarantie in der von der Behörde vorgeschriebenen Höhe verpflichtet war und dass die Anlieferung von Abfall aus anderen Bundesländern rechtswidrig und daher mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.1.2006 einzustellen war, weil dies den Bestimmungen des AWG 2002 widersprach. Nach Auffassung des Landes bestand auch ein direkter Zusammenhang zwischen den Beschwerden der Anrainer über die Geruchssituation einerseits und den zusätzlichen Anlieferungen von Abfall aus den anderen Bundesländern andererseits.
Position der Deponiebetreiberin	Die Deponie Riederberg GmbH & Co KG vertrat hingegen die Ansicht, dass weder die Anlieferung von Abfall aus anderen Bundesländern rechtswidrig war, noch dass eine gesetzliche Grundlage für die Vorschreibung einer Bankgarantie bestand. Die Deponiebetreiberin sah sich außerstande, auf die Aufnahme von Abfall aus anderen Bundesländern ohne entsprechende Vergütung zu verzichten, da die Einnahmen aus diesen Abfällen erforderlich waren, um den Nachsorgeverpflichtungen nach Schließung der Deponie nachzukommen.
höchstgerichtliche Entscheidungen	Gegen den zweitinstanzlichen Bescheid, der die Anlieferung von Abfall aus anderen Bundesländern verboten hat, legte die Deponiebetreiberin Beschwerde sowohl beim Verfassungs- als auch beim Verwaltungsgerichtshof ein. Beide Gerichtshöfe haben den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuerkannt.
Hinweis	Die Abteilung Umweltschutz hat zur Frage der aufschiebenden Wirkung keine Stellungnahme abgegeben, da der Landeshauptmann in diesem Verfahren nicht Partei war. Belangte Behörde war der Unabhängige Verwaltungssenat.
Erkenntnisse	Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19.7.2007 abgewiesen und festgestellt, dass auf Deponien in Tirol keine Abfälle aus einem anderen Bundesland abgelagert werden dürfen.
keine Vorkehrungen	Im Juli 2007 erfolgte die Schließung seitens der Deponie Riederberg

seitens der Deponiebetreiberin	GmbH & Co KG. Die Schließung durch die Deponiebetreiberin erfolgte ohne die entsprechenden Vorkehrungen. Auch wurden keine Nachsorgemaßnahmen vorgenommen. Von der Deponiebetreiberin wurde keine Sicherstellung für die ihr obliegenden Nachsorgeverpflichtungen erlegt.
Konkurs	Das Unternehmen Deponie Riederberg GmbH & Co KG musste auf die bestehende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung mangels positiver Fortführungsprognose mit der Einbringung eines Konkursantrages beim Landesgericht Innsbruck reagieren. Das Gericht hat diesem Antrag stattgegeben und mit Edikt vom 23.08.2007 den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
Massestand und zukünftige Kosten	Mit Stand 19.12.2007 betrug das Bankguthaben der Deponiebetreiberin rund € 888.000,--, wobei monatlich alleine für die Sickerwasserreinigung ca. € 150.000,-- (1,8 Mio. € jährlich!) aufgewendet werden müssen. Die Rekultivierung und Nachsorge für die Deponie waren dabei noch nicht berücksichtigt. Damit wird voraussichtlich im April 2008 kein Barvermögen mehr für weitere zukünftige laufende Sickerwasserentsorgungen bzw. Nachsorgemaßnahmen zur Verfügung stehen.
Nachsorge	Bereits seit Jahren konnte den gelegten Bilanzen entnommen werden, dass den Nachsorgekosten (die in Millionenhöhe als Rückstellungsposition in der Bilanz ausgewiesen wurden) im Wesentlichen nur der noch befüllbare Teil der Deponie (Stand Jahresende 2006: rund 160.000 m ³ bei einem jährlichen Volumen aus dem Tiroler Einzugsbereich von rund 65.000 m ³) als Vermögenswert gegenüberstand.
Folgen der Zahlungsunfähigkeit für das Land	Infolge der Zahlungsunfähigkeit der Deponiebetreiberin und der Konkurseröffnung über ihr Vermögen wird das Land somit Kosten im Zusammenhang mit der Auflassung, Stilllegung und Nachsorge der Deponie Riederberg tragen müssen. Dem Land verbleiben die entsprechenden zivilrechtlichen Ersatzansprüche.
MTU GmbH	Mit rechtskräftigen Urteil vom März 2007 wurde der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH eine Abfindung in der Höhe von rund 22,0 Mio. € zugesprochen. Weiters bestand zwischen der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH und der Deponie Riederberg GmbH & Co KG ein umfassender Geschäftsbesorgungsvertrag inklusive Haftungsbestimmung.

wirtschaftliche Abhängigkeit von der MTU GmbH	Das Ergebnis der Deponie Riederberg GmbH & Co KG war somit wesentlich vom betriebswirtschaftlichen Geschick und Handeln der MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH abhängig. Obwohl der Deponie Riederberg GmbH & Co KG (Deponiebetreiberin) ein Tarif behördlich vorgeschrieben wurde, hat die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH mit zahlreichen Gemeinden des Einzugsbereichs Verhandlungen über (niedrigere) Preise geführt, die auch in weiterer Folge verrechnet wurden. Der wirtschaftliche „Betriebsführer“ der Deponie war somit die MTU Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH.
Regressansprüche des Landes	In diesem Zusammenhang vertritt der LRH die Ansicht, dass geklärt werden sollte, ob und in welchem Umfang das Land, im Hinblick auf die subsidiäre Haftung für die Nachsorge der Deponie Riederberg, Zugriff im Zivilrechtsweg auf das Vermögen der MTU GmbH (oder allenfalls andere juristische oder natürliche Personen) haben könnte.
Zwischenlösung	Durch die Stilllegung der Deponie Riederberg war es notwendig, die Abfallmengen des Einzugsbereiches Kufstein und Kitzbühel zum überwiegenden Teil auf die Deponien Ahrental bzw. Roppen und zu einem geringen Teil zur Abfallbehandlungsanlage Kufstein zu verbringen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung ist dies jedoch nur als Zwischenlösung anzusehen bzw. wird die gesamte Tiroler Abfallwirtschaft durch die Änderungen beim „Stand der Technik“ nachhaltig beeinflusst werden.
mittel- und langfristige Lösungsmöglichkeiten	Mit Beschluss der Landesregierung am 24.4.2007 wurden die Abteilungen Umweltschutz und Justizariat beauftragt für die mittelfristige Behandlung des Hausmülls und der nach dem TAWG der Abfuhrpflicht unterliegenden betrieblichen Abfälle eine Ausschreibung vorzubereiten. Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung europaweit durchgeführt.
Gesellschaftsgründung	Weiters soll für die langfristige Behandlung des Hausmülls eine Gesellschaft im überwiegenden Eigentum des Landes gegründet werden. Diese Gesellschaft soll eine langfristige Behandlung der Abfälle in Tirol mit den Zielen nachhaltige Entsorgungssicherheit, Prinzip der Nähe, Entsorgungsautarkie, Preisstabilität und Wertschöpfung einschließlich Energiegewinnung innerhalb des Landes sicherstellen.
Mitberücksichtigung des zukünftigen Betriebes der	In diese von der Landesregierung beschlossene weitere langfristige Vorgehensweise zur Lösung der Tiroler Abfallfrage sollte auch, nach Ansicht des LRH, die Betriebsführung der ehemaligen Massenab-

Deponie Riederberg	falldeponie Riederberg, nach April 2008 (Ende der Tätigkeit des Masseverwalters) mit berücksichtigt werden, da dies eine Landesaufgabe darstellt.
die Nachsorgebetriebsführung ist immanent	Die Frage des zukünftigen Deponiebetreibers ist im Zusammenhang mit der Rekultivierung und der Nachsorge (Sickerwasserentsorgung, Oberflächenwasser, Deponiegas und Geruch) immanent und sollte spätestens im 1. Quartal 2008 gelöst sein.
keine Sanierung sondern Adaptierung und Sicherung	Der LRH weist darauf hin, dass die Deponie Riederberg nach der Schließung als Massenabfalldeponie nicht saniert, sondern dass zukünftig Adaptierungs-, Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen.
Übernahme der Liegenschaft durch das Land	Am 12.2.2008 hat die Landesregierung beschlossen, dass das Land die Liegenschaft Riederberg zu einem symbolischen Betrag und die für die Durchführung der Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen notwendigen Betriebsmittel aus der Konkursmasse erwirbt. Für alle Maßnahmen sind für das Wirtschaftsjahr 2008 rund 1,5 Mio. € vorgesehen. Für die budgetäre Abwicklung ist die Genehmigung des Tiroler Landtages einzuholen
Alternativen	Dem Land steht derzeit kein langfristiger Betreiber (der angenommene Nachsorgezeitraum beträgt 30 Jahre!) zur Verfügung. Mit den Ressourcen der Landesverwaltung ist diese Aufgabe nicht zu bewältigen. Auch ist nach Ansicht des LRH die Gründung einer eigenen Landesgesellschaft ausschließlich für die Nachsorgebetriebsführung betriebswirtschaftlich ineffizient. Der LRH vertritt die Ansicht, dass derzeit mehrere Optionen möglich sind.
Nachsorgebetriebsführung durch die TRE GmbH	Die zukünftige Nachsorgebetriebsführung der ehemaligen Massenabfalldeponie Riederberg könnte beispielsweise auch der in Gründung befindlichen 100 %igen Landestochtergesellschaft (Arbeitstitel: <u>Tiroler Restmüll – Entsorgung GmbH, TRE GmbH</u>) übertragen werden. Detailfragen, wie die Ausweitung des Unternehmensgegenstandes, müssten geklärt werden.
Nachsorgebetriebsführung durch die Stadtwerke Wörgl GmbH	Eine weitere Möglichkeit für die zukünftige Nachsorgebetriebsführung wäre die Beauftragung der <u>Stadtwerke Wörgl GmbH</u> (eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Wörgl). Durch diese Alternative könnten erhebliche Synergieeffekte erzielt werden.

In diesem Zusammenhang weist der LRH auf den am 20.6.1991 zwischen der damaligen Deponiebetreiberin und der Stadtgemeinde Wörgl abgeschlossenen Kooperationsvertrag hin, in dem unter anderem auch die Einleitung der Sickerwässer geregelt wurde, die nach der Schließung des Deponiebetriebes noch anfallen.

Beauftragung eines „landesnahen“ Unternehmens

Auch könnte die Beauftragung einer weiteren Landestochtergesellschaft bzw. eines „landesnahen“ Unternehmens (z.B. die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, inklusive deren Tochtergesellschaften) mit der zukünftigen Nachsorgebetriebsführung geprüft werden.

vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten

Bei einer Beauftragung von privatrechtlich organisierten (möglichst landesnahen) Unternehmungen mit der Nachsorgebetriebsführung der ehemaligen Massenabfalldeponie Riederberg durch das Land sollten unter anderem die Themenbereiche

- Kostentragung bzw. –refundierung,
- Beschäftigung der notwendigen Mitarbeiter (beispielsweise den bisherigen Deponiebetriebsleiter),
- qualitative Maßnahmen zur Nachsorge bzw. Rekultivierung,
- Haftung (siehe die subsidiäre Haftung des Landes) sowie die
- Vertragsdauer (die Nachsorge wurde auf 30 Jahre veranschlagt!)

berücksichtigt und einer detaillierten vertraglichen Regelung zugeführt werden.

Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen

Unabdingbar dabei ist auch die Berücksichtigung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Jede Auftragsvergabe an ein Unternehmen, das nicht zu 100 % vom Land Tirol beherrscht wird unterliegt den Bestimmungen des BVergG 2006 (Stichwort: „Inhouse-Vergabe“). Dabei wird zu prüfen sein, um welche Auftragsart es sich handelt, welche Vergabeverfahrensart zulässigerweise gewählt werden kann, welche Eignungs-, (Auswahl-) und Zuschlagskriterien definiert werden, wie also ein Bestangebot ermittelt werden kann.

Der LRH weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass gerade im Abfallentsorgungsbereich immer wieder im Zuge von Vergabenachprüfungsverfahren sowohl die Höchstgerichte als auch der EuGH befasst wurden. Auf die Gefahr dadurch eintretender Verzögerungen und damit verbundener Folgekosten wird ebenfalls aufmerksam gemacht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'KL Mayramhof', enclosed in a light blue rectangular border.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 2.4.2008

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2120

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

———— **Rohbericht des Landesrechnungshofes "Sonderprüfung der Deponie Riederberg";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-48/12

Innsbruck, 20.03.2008

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2007 bis Jänner 2008 die Deponie Riederberg einer Sonderprüfung unterzogen und den Rohbericht vom 20. Februar 2008, Zl. LR-0710/37, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 25. März 2008 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Die Landesregierung nimmt den gegenständlichen Rohbericht als Ergebnis der Sonderprüfung der Deponie Riederberg zur Kenntnis.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGT	Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GewO	Gewerbeordnung
Gpn.	Grundparzelle
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
idF	in der Fassung
IPPC	Integrated Pollution Prevention and Control (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
IRAB	Innsbrucker Recycling und Abfall Betriebe GmbH
iSd	im Sinne des(r)
KG	Katastralgemeinde
KO	Konkursordnung
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHStv	Landeshauptmannstellvertreter
lit.	litera
LR	Landesrat
LRH	Landesrechnungshof
MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage
MTU	Mülldienst Tiroler Unterland
p.a.	per anno
RH	Rechnungshof

TAWG	Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
TAWK	Tiroler Abfallwirtschaftskonzept
TRE GmbH	Tiroler Restmüll – Entsorgung GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VAP	Voranschlagspost
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl